Johann Jacob Mosers,
Königlich-Dänischen Etats-Raths,

Abhandlung verschiedener Rechts-Materien;

auch andere
brauchbare und angenehme Nachrichten,
und Anmerckungen.

Neunzehendes Stück.

Ulm, Franckfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1777.

Innhalt
des neunzehenden Stücks.

I.

Mehrere die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit betreffende Actenstücke und Nachrichten. = = Pag. 421

II.

Von der Rechtskrafft des Münz-Conventions-Fußes zwischen Oesterreich und Bayern in Ansehung anderer Reichsstände. = = 504

III.

Beyträge zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein, biß auf Kayser Maximilian I. = = = 516

IV.

Der brauchbaren Nachrichten und Anmerckungen von dem Kayserlichen Reichshofrath erste Fortsezung. = 618

.I

Mehrere die Reichshofräthliche Gerichtbarkeit betreffende Actenstücke und Nachrichten.

1)

Reichshofraths Immunitaet von des Landmarschall-Amts Jurisdiction in personalibus betreffend; Sive Decretum in Freundschafft an die Oesterreichische Hof-Canzley, in Sachen, Paarisches Debit-Weesen betreffend, in specie Haymerle contra Grafen von Paar de dato 14. Ianuarii 1716.

Eine Löbl. Oesterreich. Hof-Canzley beliebe aus der Copeylichen Anlage mit mehrerem ohnbeschwehrt zu ersehen, wasmaßen bey Ihro Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn dero Geheimer Rath und Obrister Reichs Hof-Postmeister Carl Jo-

seph Graf von Paar allerunterthänigst angebracht, welchergestalt Eine Löbl. Oesterreichische Hof-Canzley demselben per Decretum unter dem 17. Decembr. leztabgewichenen 1715ten Jahrs auferleget, dem Philipp Jacob Haymerl über die bereits geschehene Abschlags-Zahlung verglichenermaßen die völlige Contentirung leisten zu laßen:

Wann nun aber Anfangs ermelter Obrister Reichs-Hof-Postmeister sothane Haymerlische Post allein aus seines Sohnes Johann Adam Grafen von Paars als Debitoris, jährlichen Unterhalts-Deputat zu zahlen versprochen, dieser gleichwohl als Ihro Kayserl. Maj. würklicher Reichshofrath dieses höchsten Gerichts Jurisdiction alleinig unterworfen ist, und dann Ihro Kayserl. Maj., als welche in Ihrer Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 25. denen Ständen des Reichs versprochen, daß die Kayserlichen Reichshofräthe von Dero Landes-Regierung und anderer Gerichte und anderer Beamten Jurisdiction &c. allerdings befreyet seyn sollen, und dero Durchleuchtigsten Erzhauß selbst höchstens daran gelegen, daß wie in andern, also auch ratione Jurisdictionis zwischen denen Gliedern des Kayserl. Reichs-Hofraths kein Unterschied gemachet werde, als welches leichtlich zu höchstbeschwehrlichen Folgerungen, wie Eine Löbl. Oesterreich. Hof-Canzley von selbst vernünftig ermeßen wird, Anlaß geben könnte, über

dieses verschiedene Creditores mit nahmhafften Posten bereits bey Kayserl. Reichshofrath ihre Forderungen eingeklaget, daß also, wann der Philipp Joseph Haymerl voraus gezahlet werden solte, Sie und andere zum Theil nothleidende Gläubigere lange Zeit zurückstehen, oder dem Reichshofrath Grafen von Paar die unentbehrliche Subsistenz-Mittel wider die Rechte gänzlich entzogen werden müsten.

Als ersuchet der Kayserl. Reichshofrath die Löbl. Oesterreich. Hof-Canzley nochmahls in Freundschafft, die förderlichste gemeßene Verordnung an das Land-Marschallische Gericht dahin ergehen zu laßen, damit sowohl besagter Haymerl als andere, des Reichshofraths Grafen von Paar Creditores, so daselbst gegen ihn klagbar eingekommen seyn möchten, zu Kayserl. Reichshofrath, daselbst ihnen gute und schleunige Justiz widerfahren solle, verwiesen, auch der Obrist-Postmeister Graf von Paar, wegen ermelter Haymerlischer Post, mit fernern Zahlungs-Auflagen nicht beschwehret, sondern die Execution hierüber eingestellet werden möge. Es verbleibet 2c.

Ex Consilio Imp. Aul.
14. Jan. 1716.

2)

Reinsinuatum, so die Oesterreichische Hof-Canzley auf erzehltes Decretum an den Löbl. Kayserl. Reichshofrath hat ergehen laßen.

Dem Löbl. Kayserlichen Reichshofrath auf das unterm 14ten dieses herüber gegebene Insinuatum die von dem Philipp Joseph Hamerl an den Kayserlichen Reichshofrath Herrn Adam Grafen von Paar gestelt-seithero von deßen Vatern Herrn Carl Joseph Grafen von Paar zu bezahlen übernommene Schuld-Forderung betreffend, hiemit in Freundschafft zu reinsinuiren;

Man habe die angebrachte Vorstellung der Nieder-Oesterreich. Regierung zu weiterer Erwegung zu stellen, anbey an das Land-Marschallische Gericht verfügen laßen, damit bis zu der Haupt-Sach ergehenden Resolution ein Executions Stillstand gehalten werde; So man Ihme Löbl. Kayserl. Reichshofrath nicht bergen wollen. Es verbleibt 2c. Wien den 24 Januarii 1716.

Oesterreich. Geh. Hof-Canzley
Joh. Georg Mannagetta.

3) (*)

An Ihro Kayserl. Majestät, wider die Hofmarschallische in gerichtlicher Sperr, oder sonsten gegen die Personen, welche von

(*) Man sehe etwas hievon in meiner Reichs-Fama, 3. Theil, S. 273. u. f.

von denen Reichs-Ständen, als deren Räthe, Advocaten, Agenten ꝛc. sich beym Kayserl. Reichshofrath legitimiret haben, oder auch gegen diejenige aus dem Reich, die selbst dahier ihre Processe besorgen, beschehen wollende Jurisdictions-Eingriffe abgestattetes Gutachten. d. d. 6. Nov. 1727.

Worauf Ihre Kayserl. Majestät eigenhändig allergnädigst resolviret haben: Bey dieser der Sachen Bewandnus wurde auch das nöthige dem Hofmarschall befehlen.

Allergnädigster Kayser und Herr, Herr.

Ew. Kayserl. Majestät findet sich gehorsamster Reichshofrath allerunterthänigst vorzubringen gemüßiget, was gestalten unter andern von Zeit zu Zeit an seiner Jurisdiction Ihme aufstoßenden Anfechtungen derselbe auch jüngstens erfahren müßen, daß, als Johann Caspar Schneider den 27. leztverwichenen Monats Augusti verstarb, und man sogleich darauf eodem die durch den Kayserl. Reichshofraths-Secretarium von Waldstätten an seiner Verlaßenschafft die gerichtliche Sperr hat anlegen laßen, weilen derselbe von der Frau Abtißin zu Thorn und einigen Reichsritterschafften Ihrer Process halber bey Kayserl. Reichshofrath legitimiret war, Ew. Kayserl. Majestät Obrister Hof-

Marschall sich dagegen gereget, und Ew. Kayserl. Majestät Reichshofraths = Vice-Præsidenten und geheimden Rath Grafen von Wurmbrand durch seinen Amts = Secretarium vorstellen laßen hat, daß dem Hofmarschallen = Amt solche Sperr gebühre, und ob man wohl nach darüber in pleno Consilii vorgenommener reifer Berathschlagung wohlgedachtem Obristen Hofmarschallen durch besagten Kayserl. Reichshofraths = Secretarium von Waldstätten mit mehreren beybringen ließe, wie er diesfalls ungleich berichtet wäre, und daß hingegen dießeitige Befugnis in gegenwärtigen und anderen ebenmäßigen Fällen einzig und allein gegründet seye, mit der Versicherung, daß man seiner Amts = Jurisdiction so wenig Abbruch zu thun verlange, als vielmehr in andern Sterb = Fällen solcher Personen, bey welchen der Reichshofrath Jurisdiction halber noch ein scheinbahres Dubium sich jezuweilen geäußert hat, man sich ihrer Verlaßenschafft nicht nur sich nicht angenommen, sondern wann dies Orts derley Todfälle wegen vorzunehmender Sperr angezeigt, oder deren Testamenta edirt worden, von selbsten ab = und hoc ipso zur Obrist = Hofmarschall. Amts oder sonst gehöriger Jurisdiction öffters hingewiesen hat, dahero man auch ein gleichmäßiges Bezeigen in Fällen, wo dießeitige Jurisdiction so klar (wie in gegenwärtigen Fall) fundirt ist, gewärtigen wolle; Es hat aber solche Vorstellung den

gehofften Erfolg nicht gehabt, sondern Ew. Kayserl. Majestät Obrister Hofmarschall hielte sich auf Anrathen des Ihme anvertrauten Gerichts ein als ander Weeg befugt, die Sperr, Inventur, und was deme weiters anhängt, auch bey derenjenigen Verlaßenschafften zu behaupten, welche von Fürsten und Ständen des Reichs bey Kayserl. Reichshofrath ihrer daselbst besorgenden Processen halber legitimirt seynd, derohalben an Ew. Kayserl. Maj. Er auch ein allerunterthänigstes Gutachten erstatten zu wollen sich hat vernehmen laßen;

Gehorsamster Reichshofrath von dahero obhabenden Pflichten nach nicht weniger thue, als Ew. Kayserl. Maj. zu Abwendung eines so schädlichen und in mehrere Consequenzen sich ausbreitenden præjudicii die dießeitige gerechte Befugnis ebenfalls allerunterthänigst vorzustellen, und bestehet dieselbe kürzlich in folgenden:

Daß in Kayserl. Reichshofraths-Ordnung tit. 1. §. 5. ist auch 8vo klar versehen:

> Ingleichen soll unser Reichshofraths-Præsident, Räthe, auch andere Personen zum Kayserl. Reichs-Hofrath gehörig, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey- und an dem Reichshofrath haben, samt all ihren Haußgesind und Haußhaltung, auch ihren verlaßenen Kindern und Wittiben, so lang sie sich nicht anderwärts verheurathen, oder anderst wohin bege-

 ben,

ben, aller personal-Auflagen und Beschwehrungen, auch von Vormundschafftlichem und anderm Gerichtszwang frey und in Unserm Kayserl. Schuz und Protection begriffen seyn.

Daß nun die von Fürsten und Ständen des Reichs an Ew. Kayserl. Majestät Hoflager zu Besorgung Ihrer bey Dero Kayserl. Reichshofrath hangenden Rechtsstreitigkeiten Abgeordnete, und bey diesem höchsten Gericht deßhalben legitimirte Räthe, Advocaten oder Agenten, gleich denen ordentlichen daselbst aufgeschwohrnen Reichshofraths-Agenten allerdings unter den angezogenen Worten der Reichshofraths-Ordnung **auch andere Personen zum Reichshofrath gehörig**, verstanden und angedeutet werden, erscheinet ferner aus berührter Reichshofraths-Ordnung Tit. 7. §. Da auch ein Churfürst ꝛc. 8. immaßen nachdem in vorhergehenden 6. und 7. §. §. geordnet wird, daß keinen als denen bey Reichshofrath aufgenommenen Agenten verstattet seye, die daselbst übergebende Supplicationen und Schrifften zu unterschreiben, und beym Reichshofrath und Canzley zu procuriren, sollicitiren, oder in andere Weiß und Weeg sich vor einen Anwaldt zu gebrauchen; So lautet der angezogene §. 8. folgenden Inhalts:

„Da auch ein Churfürst, Fürst oder Stand des Reichs ihren eigenen Advocaten, Procuratoren oder Agenten zu gerichtlicher Ein-

und Ausführung seiner rechtlichen Procesſen an Unserm Kayserl. Reichshofrath halten und gebrauchen wollte, das soll auch zugelasſen werden, jedoch daß auf solchen Fall *NB.* selbiger sich auch zu dieser Unser Ordnung außerhalb des *examinis qualificiren* und derselben *NB.* wie andere sich in allen gemäß verhalte, auch *NB.* nicht weiter verreise, er habe dann einen andern *Procuratorem ad acta Judicialia substituirt*, und genugsam gevollmächtiget.„ Wann dann deren Churfürsten, Fürsten und Stände besondere Agenten zugelaßen werden, diese sich der Reichshofraths-Ordnung, wie andere aufgeschwohrne Agenten in allem gemäß verhalten müßen, und nicht wieder verreisen können, (gleich anderen Agenten) Sie haben dann einen Procuratorem ad acta judicialiter substituiret: So ergiebet sich daraus die durchgehende Parification und gleichmäßige Qualitæt dieser der Stände des Reichs besondern Agenten mit denen bey Reichshofrath aufgenommenen ordentlichen Agenten, außerhalb des examinis, welchen eines Reichs-Stands besonderer Agent nicht unterworfen, bey denselben auch dergleichen darum nicht vonnöthen ist, weil er krafft angezogener Reichshofraths-Ordnung d. T. 7. §. 9. sich anderer Sachen, die seinen Herrn nicht concerniren, anzunehmen nicht befugt, also auch seiner Tauglichkeit halber, da sein Herr sich mit ihm begnüget, eine weitere Sorg zu haben, ganz

überflüßig wäre. Und gleichwie dann niemand zweifeln wird, daß die ordentlich aufgenommene Agenten zum Reichshofrath gehörige Personen seynd, so mögen die denenselben parificirte der Reichs-Stände besondere Agenten nicht minder dafür geachtet werden, folgbar auch sie Krafft Tit. 1. §. 8. R. H. Ordnung all-andern Gerichtszwang frey und in Ew. Kayserl. Maj. ohnmittelbaren Kayserlichen Schuz und Protection begriffen seynd, welche Ihnen auch besonders der Religion halber Tit. 7. §. 9. in fine zugesagt wird:

> Sollen die Stände, Advocaten, Procuratores und Agenten, sie seyen Cathol. oder der Augspurg. Confession zugethan, wegen der Religion nicht angefochten werden.

Noch deutlicher aber redet hievon Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation Art. 25. worinnen klärlich exprimiret zu befinden, daß der Stände Residenten und NB. Agenten von Ew. Kayserl. Majestät Regierung und NB. anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und derer Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen personal-oneribus befreyet seyn sollen.

Bey dem Kayserl. Cammer-Gericht ist es eine bey allen Menschen außer Zweifel

fel gesezte Sache, daß auch dergleichen Personen unter der Disposition der K. R. C. G. O. p. 1. t. 49. in pr. und des jüngern R. Absch. de anno 1654. §. 141. begriffen, und mithin keiner andern als der ohnmittelbaren Cammergerichtlichen Jurisdiction unterworffen seynd, es ist aber der Kayserl. Reichshofrath nicht minder, dann das Kayserl. Cammergericht, sondern wenigst nach Anleitung Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation d. articulo 25. demselben gleich zu halten, und also deßen ohnmittelbahre privativa Jurisdictio gleichwie die Cammer Gerichtliche über der Reichs-Stände besondere Agenten dergestalten wohl gegründet, daß Sie von all-anderm Gerichts-Zwang auch hier selbst ganz frey seyn, und damit durch Jemands in keine Weeg beschwehret werden solten. Zwar dörfte hierinnfalls zwischen dem Kayserl. Reichshofrath und Cammer-Gericht dieser Unterschied angewiesen werden wollen, daß das Kayserl. Cammer-Gericht zur Zeit der erneuerten C. G. Ord. ihren Aufenthalt in des heil. Reichs Stadt Speyer, wie dermahlen zu Wezlar gehabt, wo keine andere, als die Landsherrl. oder Städt. Obrigkeit vorhanden, und mithin auch keine andere mit demselben in Concurrenz kommen können, also auch nur dergleichen Gerichts-Zwang über die zum Cammer-Gericht gehörige Personen durch die Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied haben ausgeschloßen und aufgehoben

werden

werden wollen, dahingegen der Reichshofrath sich je und allezeit an Ew. Kayserl. Majestät Hoflager befindet, woselbst auch ein Obrister Hofmarschall zugegen, welcher nicht allein als Oesterreichischer Hofmarschall ein Landsfürst, sondern auch qua Kayserl. Hofmarschall zugleich ein Kayserl. Reichs-Magistratus ist, und also in dieser leztern Qualitæt seine Kayserliche Jurisdiction durch mehrberührte Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied, welche nur Landsherrliche Obrigkeiten auszuschließen, in Absehen gehabt hätten, auch aufgehoben worden zu seyn, nicht inferirt werden möge.

Allein wann man die Cammer-Gerichts-Ordnung d. p. 1. t. 49. genauer ansiehet, so leuchtet gleich ex Rubrica d. Tit. von Freyheiten, Sicherheit, Geleit der Personen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, wie auch aus dem Eingang des §. 141. R. I. N. in die Augen, daß daselbst nicht darauf, welche genere aut specie differente Unter-Gerichte removirt bleiben sollen, sondern auf eine vollkommene verschaffende Freyheit der Cammer-Gerichts-Personen von allem anderen Gerichts-Zwang überhaupt und ohne Unterschied, und also auf die alleinige und privative Befestigung der ohnmittelbaren Cammer-Gerichts Jurisdiction über die dahin gehörige Personen das hauptsächliche Absehen gerichtet war: Dahero dann derenselben Exemtion von an-

anderer Gerichts-Zwang in angezogenen Stellen universali verborum conceptu also gesezet und geordnet ist, daß sie damit durch Jemand *NB.* in kein Weeg beschwehret werden sollen. Wollte nun in applicatione auf den Kayserl. Reichshofrath und die dahin gehörige Personen besonders auf deren Stände des Reichs eigene Agenten ein Unterschied gemacht, und Sie der Kayserl. Hofmarschall. Jurisdiction überlaßen werden, so würden dieselbe des Genußes einer vollkommenen Freyheit von all-anderm Gerichts-Zwang und der Kayserl. Reichs-Hofrath seiner ohnmittelbaren Jurisdiction über dieselbe sich entsezet sehen, und also principalis finis dictarum Imp. Constitutionum auf die Seiten gestellet, und die universalis earum dispositio wird los gemacht seyn.

Und wo bleiben die Kayserl. Wahl-Capitulatio und Reichshofraths-Ordnung, jene, welche Art. 25. die zu Reichshofrath gehörige Personen nicht nur von der Landes-Regierung, sondern auch, von andern Gerichten und Beamten *Jurisdiction*, ausdrucklich befreyet, diese, welche Tit. 1. §. 8. die zu Reichshofrath gehörige Personen ebenfalls von all-andern Gerichts-Zwang eximiret, bey welcher doch dasjenige, was von denen über die Freyheiten der Cammer-Gerichts-Personen redenden Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschied vor-

gegeben

gegeben werden will, (daß nehmlich diese nur auf die Ausschließung Landsherrlicher Obrigkeiten reflectirten, weil außer deren keine andere Gerichtsbarkeit in Orten, wo das Kayserl. Cammer-Gericht gehalten wird, sich præsentiret) nicht anschlagen mag, angesehen die Kayserl. Reichshofraths-Ordnung für dasjenige Kayserl. höchste Gericht verfaßet ist, welches sich an Ew. Kayserl. Maj. Hoflager beständig aufhaltet, woselbst dann nicht allein Landesfürstliche Gerichter, sondern auch ein Obristes Kayserliches Hofmarschall-Amt zugegen ist, auf welches also in verordneter Freyheit deren zu Reichshofrath gehörigen Personen von andern Gerichts-Zwang, Wohlthat mitgesehen werden können, und ohne deme auch auf daßelbe in mehrerwehnter Kayserlicher Reichshofraths-Ordnung würcklich gesehen worden ist, indeme es Tit. 2. in f. im Revisorio dem Kayserl. Reichshofrath expresse subordinirt und also von demselben dependent erkläret wird.

Und obschon ein Kayserl. Obrister Hofmarschall auch eine Cæsaream Jurisdictionem exerciret, so ist doch solche blos eine formalis oder Magistrativa Jurisdictio, welche Ew. Kayserl. Maj. demselben als einem angeordneten Magistrat über die Hof-Officiers und Cavalliers, die an Dero Kayserlichen Hof stehen, oder dahin, wo der auch seyn möchte, sich begeben, aufgetragen haben, wo hingegen Ew. Kayserl. Maj. Reichshof-

rath

rath als Dero höchstes Gericht und Tribunal, Reichshofraths-Ordnung Tit. 5. §. 23. in fine und dessen Obristes Haupt und Richter allein Ew. Kayserl. Majestät und ein jeder Römischer Kayser selbst ist, Tit. 1. §. eod. Dero eminente Jurisdiction, und die Majestät selbst, in so weit solche in der allerhöchsten Justiz-Ertheilung bestehet, dergestalten vertritt, daß derselbe das corpus organicum constituirt, welche von Ew. Kayserl. Maj. selbsten als majestätischen Richter und Recht-Sprecher seine Activitæt hat, folgbar und da daßelbe als ein Kayserl. immediat, und höchst privilegirte Instanz, wo die allerhöchste Person Kayserl. Majestät selbst Richter ist, in seinem Umkreiß seine Glieder und die dahin gehörige Personen, und unter diesen der Churfürsten, Fürsten, und Stände des Reichs besondere Agenten (welche als eximirte besondere Gäste in diesen höchst erhabenen eminentem locum eintretten, und in deßen Schoß, also unter Ew. Kayserl. Maj. ohnmittelbaren Majestät-Schuz aufgenommen seynd: Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. §. 8. & Tit. 7. §. 8 & 9.) umschliesset, keinen formalem Magistrat, also auch nicht einem Obristen Hofmarschallen seine Magistratische Jurisdiction, oder davon das geringste einraumen und gestatten kann, (gleichwie dann auch, was insonderheit dergleichen zum Reich ohnmittelbaren Schuz, Gerichtswegen gehörige Personen anbelangt,

anbelangt, die Observanz bestättiget, daß über sie jederzeit des Reichshofraths Jurisdiction behauptet, und die actus curiales omnimodæ Jurisdictionis bey allen Vorfallenheiten, wie im Leben, so auch im Tod, nach erfolgten ihren Sterbfällen, bey ihren allhiesigen Verlaßenschafften exerciret werden, wovon sich einige nahmhaffte Præjudicia voriger und jüngerer Zeit in hier beygelegter Specification finden;) Und wann dagegen man sich auch von Seiten des Obrist-Hofmarschallen Amt auf gleichmäßige Præjudicia beziehen wollte, so werden doch dieselben ihren Umständen nach, daß solche etwa keine bey Kayserl. Reichshofrath legitimirte Chur- und Fürstl. oder anderer Reichs-Stände Agenten oder solche Personen, welche sich lediglich ihrer Rechts-Sachen halber allhier bey Kayserl. Reichshofrath aufhalten, betreffen, anhero nicht anschlagen, oder ohnwißend des Kayserl. Reichshofraths vorgenommen worden seyn, allenfalls aber mag dadurch andern anhero gehörigen Personen an ihrem Privilegio einiges Nachtheil nicht erwachsen, weniger daraus eine Rechtsbeständige Observanz wider die Reichshofraths unverlezliche Jurisdiction erlanget werden, indem solche Actus, deren man sich wider die offenbahre Reichs- auch Reichshofraths-Ordnungen und Geseze, so wohl auch die von Ew. Kayserl. Maj. mit Chur- auch Fürsten und Ständen des Reichs verglichenen

glichenen Wahl-Capitulation, dann und wann unterstanden haben möchte, für nichtige Contraventionen und Eingriffe, krafft berührter Capitulation zu achten, und also resistentiam Legis & Conventionis plus opertam in Gegenstand haben, und weil dann hieraus leichtlich fernere Unordnungen und andere üble Consequenzien entstehen könnten, wann zumahlen dero Chur- und Fürsten oder Ständen des Reichs besondere Agenten, wie auch andere, welche sich anhero, wegen Ihrer am Kayserl. Reichshofrath habenden Rechtsfertigung begeben, und die endliche Justiz zu erlangen, den Process abwarten, als zu Reichshofrath gehörige Personen sich des in Reichshofraths-Ordnung versprochenen- und sonst in denen Reichs-Saz und Ordnungen zwischen Ew. Kayserl. Maj. und denen Ständen des Reichs verglichenen und zugesagten ohnmittelbaren Kayserl. allerhöchsten Schuzes und exemtion nicht würden zu erfreuen haben, sondern dagegen mit ohnbefugten Eingriffen eines Obristhofmarschallischen oder andern Gerichts-Zwang beschwehret werden sollten.

Als bittet Ew. Kayserl. Maj. gehorsamster Reichshofrath allerunterthänigst, Allerhöchst-Dieselbe nachdrücklich zu verordnen geruhen wollten, daß Dero Kayserl. Obristes-Hofmarschall-Amt, dergleichen Beeinträchtigungen, welche daßelbe denen im Kayserl. Reichshofrath beständig beybehaltenen Frey-

heiten entgegen, wider Chur- und Fürsten auch andere Stände des Reichs, ihrer Rechtlichen Procesſen halber bey dem Kayserl. Reichshofrath anwesende legitimirte eigene Räthe, Advocaten, Procuratoren, Agenten, und alle andere, ihre gerichtliche Rechtfertigungen allda selbst besorgende Partheyen, als dahin gehörige Personen, zu verhängen sich weiters anmaßen wolte, künfftighin gänzlich abstehe, und sowohl in deren Leben wider Ihre Personen, und Angehörige, als auch nach ihrem Tod bey deren allhiesigen Verlaßenschafften mit Sperr, Inventur, und sonsten sich ab omni actu Jurisdictionis allerdings enthalten, und hierunter der einzig und allein ohnmittelbahr fundirter Kayserl. Reichshofraths-Jurisdiction fernershin den geringsten Eingriff in keine Weiß noch Weeg mehr thun solle.

4)

Von Iodoci Margarethæ Sperr betreffend, sive Reinsinuatum der Oesterreichischen Hof-Canzley, vermittelst desſen, die von der Oesterreichischen Regierung angelegte Sperr aufgehoben wird, ohngeachtet erstgedachte Regierung prætendiret hat, daß die Reichshofräthliche Kinder, wann sie Emancipati oder Majorennes seynd, unter mehr gedachte Regierungs-Jurisdiction gehöreten.

Dem

Dem Löbl. Kayserl. Reichshofrath hiermit in Freundschafft anzufügen; Es seyen höchstgedacht Ihrer Kayserl. Majestät deßelben, wegen von Ihme Löbl. Kayserl. Reichshofrath, an der allhier verstorbenen Margarethæ von Jodoci, als des vormahlig wircklichen Reichshofraths hinterlaßenen und verheuratheten Tochter Verlaßenschafft angethaner, nach der Hand auch von N. O. Regierung angelegter Jurisdiction-Sperr gethane Vorstellung, nicht minder auch die von gleichermelter Regierung, in Sachen abgefordert und erstattete Behelf allerunterthänigst vorgetragen, und von höchstderoselben hierüber allergnädigst resolviret und anbefohlen worden, daß in hoc casu specifico, die von ihr Regierung an besagte Jodocische Verlaßenschafft angelegte Sperr hinwiederum abgenommen werden solle; Allermaßen auch dessenthalben an Sie Regierung unter einsten die Verordnung ergangen ist.

So dem Löbl. Kayserl. Reichshofrath in Freundschafft hiemit ohnverhalten wird, und es verbleibet demselben die Oesterreichisch-Geheime Hof-Canzley zu all angenehmen Dienst-Bezeugungen willig und beflißen.

Oesterreich. Geheime Hof-Canzley Laxenburg den 2. Maii 1732.

Matthias Benedict Finsterwald.

5)

Reichshofraths-Gutachten in Sachen Reichshofraths-Immunitæten, in specie die Wittiben und andere betreffend, de 19. August. 1746.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Bey Ew. Kayserl. Majestät haben Rosalia Theresia Gräfin von Windischgrætz ehemahligen Reichshofraths-Præsidentens hinterlaßene Wittib, wie ingleichen Maria Anna verwittibte Gräfin von Dieterichstein, und Catharina von Langenbach, deren beede Ehe-Consorten die Stelle würcklicher Reichshofräthen ehedeßen bekleidet, und nach diesen auch die, nach dem vorlängst abgelebten Reichshofrath, und beynebens gewesenen Commissario zu Regensburg Matthia von Maii annoch übrige einzige alt erlebte unverehlichte Tochter Maria Anna allerunterthänigst vorstellig gemachet, daß ob sie gleich als Reichshofräthliche Wittiben, und Kinder, welche ihr forum nicht verändert, des Genußes der sammentlichen ihren respective Ehe-Consorten und Vatern zuständig gewesenen Freyheiten und Privilegien sich billig zu erfreuen haben solten, Sie dennoch davon theils in Abforderung der hier Lands ausgeschriebenen Vermögens-Steuer, theils so viel die Sperr-Mauth-Post- und andere dergleichen Vorzüglichkeiten

ten anbetrifft, davon ausgeschloßen werden wollten.

Dahero Sie allerdemüthigst gebetten, Ew. Kayserl. Majestät sie dabey zu schüzen allergnädigst geruhen möchten.

Nun Allergnädigster Kayser und Herr! ist es wohl allerdings an deme, daß dergleichen in unverrückten Wittwenstand verharrenden Reichshofräthlichen Wittwen so wohl, als denen Kindern, so lange auch diese ihren Stand nicht verändert, die nehmliche Rechte und Freyheiten zustehen, welche Ew. Kayserl. Majestät und Dero glorreicheste Vorfahrer am Reich denen Gliedern dieses Dero höchsten Reichs-Gerichts vorlängst allermildest zugewendet haben, und sie dieselbe würcklich allergnädigst genießen laßen.

Dann ohne von demjenigen etwas zu melden, was so viel die Wittiben und Kinder insgemein anbetrifft, bereits in denen alten Kayserlichen Rechten vorgesehen ist, und aller Orten durch die tägliche Erfahrung sich veroffenbahret; So enthaltet der die Part. 1. Tit. 49. hievon handlende Cammer-Gerichts-Ordnung ausdrücklich bestättigende jüngere Reichs-Abschied §. 141. dem klaren Buchstaben nach,

Daß alle zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelaßene Wittwen und Kinder, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey dem Cammer-Gericht haben, und unver-

ruckten Stand halten, aller Orten, Umgelds, Tax, Mauth, Zoll und aller Beschwehrung frey seyn, und dabey unbetrübt belaßen werden sollen. Ein gleiches bestättiget auch die Reichshofraths-Ordnung Kaysers Ferdinandi III. glorreichester Erinnerung Tit. 1. §. 8. woselbst ebenfalls die hinterlaßene Reichshofraths-Kinder, und Wittwen unter denen diesem höchsten Reichs-Gericht zustehenden Gerechtsamen, und Privilegien nahmentlich mit eingeschloßen werden.

Und Kayserliche Majestät haben selbsten in Dero geheiligten Wahl-Capitulation Art. 25. §. 7. & 8. es allergnädigst zu begnehmen geruhet:

Daß auch sie Wittwen und Kinder sich in dem beständig unverruckten Besiz dieser Privilegien jederzeit befunden haben: solches erhellet unter andern aus deme, daß weyl. Kayserl. Majestät Carl der VI. glorwürdigster Gedächtnis, noch im Jahr 1725. auf ein wegen der verwittibten Reichshofräthin von Heuel auch dazumahlen erstattetes allerunterthänigstes Gutachten diese Wittib dabey zu schüzen allerhuldreichest bewogen worden seyn;

Es hat solchemnach gehorsamster Reichshofrath keinen Anstand nehmen können, in dieser das gesammte Collegium mitbetreffenden Angelegenheit Ew. Kayserl. Majestät auch die Eingangs erwehnte Dero allerhöch-

ste Huld allerdemüthigst anruffende Supplicantinnen dem mächtigsten Kayserlichen Schuz und Schirm dahin allerunterthänigst anzubefehlen, damit sowohl wegen der Zoll, Mauth, Post und Sperr, als Vermögen-Steuer Freyheit, und etwa sonstiger Privilegien zu ihrem Behuff nöthig, und gewöhnlicher Orten das erforderliche allermildest erlaßen werden möge; Sich anbey zu allerhöchsten Kayserlichen Gnaden in tiefster Erniedrigung empfehlend.

Ita conclusum, lectum, & approbatum in Consilio Imperiali Aulico 19. August. 1746.

Placet Franz.

6)

Von Schwanenfeld Mariæ Franciscæ Testament betreffend.

Nachdeme Maria Francisca von Schwanenfeld, weyland Franz Carl von Schwanenfeld gewesten Kayserl. Reichshof-Fiscalis hinterlaßene Tochter, in der Landsfürstl. Oesterreichischen Stadt Ybs wohnhafft, allda den 13. Martii 1747. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und der daselbstige Magistrat indeßen die Noth-Sperr angelegt, auch darauf der Ybsische Stadt-Schreiber, Ignaz Widmann, das sich vorgefundene verschloßene Testament hieher nach Wien gebracht, und bey der N. O. Regierung überreicht, und um weitere Befehle angesuchet;

So hat des Herrn Stadthalters Grafens von Kuefſtein Excellenz proprio & Collegii nomine unterm 20ten obgedachten Martii ſothanes verſchloßenes Teſtamentum mit der eingegebenen Supplica durch den Regierungs-Secretarium von Dill zum höchſtpreißl. Kayſerl. Reichshofrath überſendet, mit dem Vermelden, daß, weilen vorgemelte von Schwanenfeld eines Kayſerlichen Reichshof-Fiſcalis Tochter geweſen, Hochdieſelbe ſich anfragen lieſen, was allenfalls mit dem Teſtament und ſonſten vorzunehmen ſeye?

Worauf durch mich den Kayſerl. Reichshofraths Secretarium Ignaz Joſeph Hayeck von Waldſtætten (als welchem obiges in dem Reichshofraths-Vorzimmer ausgerichtet worden) in dem hohen Collegio der Vortrag geſchehen, und durch eben demſelben beſagtem Regierungs-Secretario von Dill Antwort bedeutet worden, wie daß Sich des Herrn Reichshofraths-Præſidentens hochgräfl. Excellenz und das geſammte hohe Collegium ſchönſtens bedancken lieſen, vor die diesfalls gehabte ſonderbahre Attention mit dem Zuſaz: Es ſeye nicht ohne, daß vorberührte von Schwanenfeld eines Kayſerl. Reichshof-Fiſcalis Tochter, mithin der Jurisdiction des Reichshofraths unterworfen ſeye, folglich müße das Teſtamentum in gedachten Dicaſterio publicirt werden, zu welchem Ende dann ſelbiges zuruck behalten worden: Im übrigen würde man ohnermangeln,

auf

auf allmahliges Begehren Einer Löbl. N. O. Regierung Copiam Testamenti nach beschehener publicirung verabfolgen zu laßen. Nachdeme auch aus der an besagte N. O. Regierung überreichten Supplica (welche erwehntem Secretario von Dill wieder zuruck gestellet worden) zu ersehen seye, daß die Verstorbene einige Realia beseßen; So würde ratione horum ohnedem berührte Löbl. Regierung zu seiner Zeit das nöthige zu besorgen haben: So viel aber die Mobilia betreffe, pflege die Abhandlung jederzeit bey dem Kayserl. Reichshofrath zu geschehen.

Schließlichen ist dem Ybsischen Stadtschreiber Widmann (welcher sich in Gesellschafft dickberührten von Dill in dem Vorzimmer eingefunden hat) bedeutet worden, daß er folgenden Tags bey der publicatione testamenti erscheinen solle: Gleichwie dieser dann auch unterm 21 Martii nicht allein memorialiter pro publicatione testamenti & concedenda copia gebetten, sondern auch dem gewöhnlichen Actui publicationis beygewohnet hat. Welch alles als ein notables præjudicium in dieses Buch einzutragen befohlen worden.

7)

Reichshofraths-Gutachten die von des Herrn Reichs-Vice-Canzlers Excellenz zu der Sperrseröffnung und darauf vorzunehmenden Inventur eines abgelebten

Kayserl. Reichshofraths prætendirte Zuziehung des Reichs-Hof-Canzley Registratoris betreffend.

Allergnädigster Kayser und Herr!

Ew. Kayserl. Majestät kann gehorsamster Reichshofrath obhabenden schwehren Pflichten halber allerunterthänigst anzuzeigen nicht unterlaßen, welchergestalt gegen die bisherige beständige Observanz an Seiten Ew. Kayserl. Majestät Reichshof-Canzley darauf ganz neuerlich angetragen werden wolle, daß auf erfolgtes Ableben eines Kayserl. Reichshofraths zu der Sperr-Eröffnung und darauf vorzunehmenden Inventur deßen Erbschafft, der Registrator aus besagter Reichshof-Canzley zugezogen werden solle: Wie solches Allerhöchst-Dieselbe ab gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrag des mehreren allergnädigst zu ersehen geruhen werden.

Als im nächstverfloßenen Jahr der Kayserliche Reichshofrath Freyherr von Wucherer das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt; So wurde von mir dem Præsidenten, Ew. Kayserl. Majestät Reichshofrath von Vockel und dem Reichshofraths-Secretario Hayeck von Waldstætten aufgetragen, in dem Sterbhauß mit gewöhnlicher Zuziehung des Kayserlichen Tax-Amts-Adjuncti (welcher in dergleichen Fällen das Kayserliche Insiegel aus dem Tax-Amt mit zu bringen pfleget,

pfleget) die gerichtliche Sperr vorzunehmen, solches auch von ihnen befolget, und solchergestalten die von mir dem Præsidenten solitarie angeordnete obsignation an zweyen Kästen ohne anderweite Concurrenz Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Canzley dem Herkommen gemäß angeleget, Ew. Kayserl. Maj. Reichshof-Vice-Canzler hat hierauf, so bald Er diesen Vorgang in Erfahrung gebracht, besagten Reichshofraths-Secretarium von Waldstätten zu sich beruffen laßen, und ihm bedeutet, daß da der Verstorbene in vorigen Zeiten vieles gearbeitet, mithin viele Manual-Schrifften, so die Reichshofraths-Sachen betreffeten, sich vorfinden, und unter denenselben viele Auffsäze von Votis (deren Mangel bey denen Judicial-Actis sich ziemlichermaßen zeige) seyn müsten, Er des Sinnes wäre, zu der künftigen Sperr-Eröffnung jemand aus der Registratur zu deputiren, damit durch ihn die Reichshofraths-Schrifften ad Registraturam genommen, und ad Acta, wohin sie gehörig, prævia designatione gebracht werden könnten: Jhme Secretario wurde zugleich der Befehl ertheilet, daß, wann die Sperr-Eröffnung beliebet werden sollte, solches berührten Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Vice-Canzlern alsogleich zu benachrichtigen.

Wie nun jüngsthin in Ew. Kayserl. Majestät Reichshofrath die Wuchererische Verlaßenschaffts-Sache in Vortrag gekommen,

und daselbsten ein gerichtliches Inventarium zu errichten beschloßen worden; So hat bey dieser Gelegenheit besagter Secretarius nicht unterlaßen, dem ihme ertheilten Befehl Ew. Kayserl. Majestät Reichshofrath gehorsamst zu eröffnen, worauf Ihme von mir dem Præsidenten anbefohlen worden, gedachten Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Vice-Canzlern zu hinterbringen, daß die Zuziehung einer Canzley-Person ex Registratura vorhin niemahlen gebräuchlich gewesen, und daß nicht nur die ältere, sondern auch die ganz neue exempla bey denen Todesfällen derer Reichshofräthen von Berger, Grafens Bartolotti, Freyherrn von Danckelmann und Grafens von Nostiz davon ein sattsames Zeugnis gebeten. Immaßen nach deren Hinscheiden alle ihre Manual-Acta, ohne Zuziehung einer Registraturs-Person ganz allein durch den Reichshofraths-Secretarium separiret, von ihme darüber eine ordentliche Designation errichtet, sodann diese mir dem Præsidenten überreichet, die Acta aber in das Reichshofraths-Neben-Zimmer verwahrlich gebracht worden; Ich hoffete dahero, es würde derselbe von dieser Neuerung abzustehen von selbsten geneigt seyn. Es bestunde aber die Antwort, welche hierauf erfolgte, darinnen, daß Ew. Kayserl. Maj. allerhöchster Dienst, auch die heilsame Justiz erfordere, daß der Mangel derer Acten ersezet, mithin alle die Reichshofraths-Sachen be-

tref-

treffende Manual-Schrifften ad Registraturam genommen, und die Relationes samt deren Aufsäzen und Gutachten zu denen Judicial-Acten geleget werden müsten, welches am füglichsten durch die Registratur beschehen könnte, als welche die beste Kundschafft habe, wohin ein jedwederes gehöre. Wobey dann Ew. Kayserl. Maj. Reichshof-Vice-Canzler Ihme Secretario von Waldstætten anredend declarirte, daß sie sogleich den Registratorn von Alpmannshoven benennet hätten, um bey der Inventur zugegen zu seyn und mehrgemelte Manual-Schrifften zur Registratur zu bringen.

Votum. Hierinnen Allergnädigster Kayser und Herr! bestehet kürzlich das Factum, welches gehorsamsten Reichshofrath (so hart er auch dazu kommet) Amts und Pflichten halber in die Verlegenheit sezet, Ew. Kayserl. Maj. mit gegenwärtiger allerunterthänigster Vorstellung beschwehrlich zu fallen, und Allerhöchst-Deroselben die bey der vorhabenden Zuziehung eines Registratoris fürwaltende wichtige Bedenklichkeiten allergehorsamst zu Füßen zu legen. Gleich Anfangs findet Reichshofrath dieses anzumerken nöthig, daß die Adjunction eines Registratoris bey Sperr-Eröffnung und Inventuren der Erbschafft eines Kayserl. Reichshofraths gegen die bisherige Observanz laufe. Es bestärken diesen Saz nicht nur die obangezogene recen-

tiora

tiora exempla, sondern es giebet deßen ein amplissimum testimonium die hiebeygehende Lista deren ab Anno 1672. bis 1740 von Zeit zu Zeit verstorbenen Kayserlichen Reichshofräthen, bey deren Hinscheiden die Sperr jederzeit privative und ohne einzige Concurrenz Ew. Kayserl. Maj. Reichs-Hof-Canzley von diesem allerhöchsten Reichs-Gericht angeordnet, die Obsignation, Reseration und Inventur aber jedesmahlen von dem Reichshofraths-Secretario ganz allein vorgenommen worden. In denen ältern Zeiten lage ihme zugleich ob, die im Sterbhauß befindliche Acta Judicialia von denen übrigen Schrifften zu separiren, damit selbige sodann ad Registraturam Aulicam gebracht werden könnten, die Manual-Acten eines verstorbenen Reichshofraths hingegen wurden denen Erben niemahlen abgefordert, vielweniger abgenommen, und hat man erst recentioribus nostris temporibus, nach erfolgtem Ableben des Reichshofraths von Berger, damit den Anfang gemacht, von welcher Zeit beständig die Separatio Actorum Judicialium und Manualium à reliquis Scripturis privatis durch den Reichshofraths-Secretarium allein vollzogen, darüber eine Designation verfertiget, mir dem Præsidenten durch ihn überreichet, sodann die Acta judicialia per Secretarium zur Registratur geliefert, die Manual-Acta aber in das Reichshofraths-Neben-Zimmer zur Verwahrung hinterleget worden.

worden. Diese Beschaffenheit hat es mit der bisherigen Observanz, und man wird schwehrlich an Seiten Ew. Kayserl. Majestät Reichshof-Canzley einen Actum in contrarium beybringen können. Die bis auf den heutigen Tag noch in ermelten Nebenzimmer verwahrlich aufbehaltene voluminose Manual-Acta deren in annis 1732. & 1738. verstorbenen Reichshofräthen Freyherrn von Danckelmann und von Berger geben hierüber einen fernern Beweiß an Handen, und es hat sich diese ganze Zeit hindurch die Reichshof-Canzley nicht in Sinn kommen laßen, sothane Acta von dannen pro complendis actis ad Registraturam abzufordern.

Gehorsamster Reichshofrath vermag solchemnach stante hac antiqua & uniformi observantia nicht abzugehen, was hierunter zu einer Abänderung (welche an sich ganz überflüßig seyn würde) nur im mindesten einen gegründeten Anlaß geben könnte. Dann so viel den Casum præsentem der Wuchererischen Verlaßenschafft betrifft, seynd die nach deßen Ableiben vorgefundene Judicial-Acta bereits von dem Reichshofraths-Secretario von Waldstætten dem teutschen Registratori zu derenselben Completirung vor vielen Monaten extradirt worden; Und daferne sich bey Reseration der Sperr und vorzunehmenden Inventur sich unter deßen nachgelaßenen Schrifften gegen alles Vermuthen noch weiters einige Judicial-Schrifften oder sonsten

einige

einige Re- und Correlationes oder auch Concepten von Reichshofraths-Gutachten finden solten; So wird besagter Secretarius nach der ihme ohnedem diesfalls obliegenden Incumbenz und von mir dem Præsidenten wiederhohlten Special-Befehl, nicht unterlaßen, selbige in eine förmliche Designation zu bringen, mir solche zu überreichen, und sodann die Judicial-Scripturen, gleich es vorhin geschehen, der Registratur zu behändigen, die leztern aber in das Reichshofraths-Nebenzimmer, als den hierzu destinirten Ort, zu denen übrigen verwahrlich zu bringen.

Solte sich dabey darüber, was zu denen Judicial-Manual-oder Privat-Scripturen gehöre, ein Anstand ergeben; So wird Reichshofrath (deme in solchem Fall hierüber die Einsicht und Cognition ganz alleinig gebühret,) schon von selbsten beflißen seyn, dafür zu sorgen, daß weder der Reichshof-Canzley wegen Ergänzung deren Judicial-Acten, noch denen nachgelaßenen Erben in Ansehung ihrer privat-Schrifften, einiges Præjudiz zuwachsen möge. Betrachtet man hiernächst die Bewegursachen, wodurch die anmaßliche Neuerung unterstüzet werden will; So ist es zwar an deme, daß Ew. Kayserl. Majestät allerhöchster Dienst und die Beförderung der Justiz allen übrigen rationibus billig vordringen müße, allein beydes ist bishero gehorsamsten Reichshofraths einziges Augen-

genmerck gewesen, *) und mir dem Præsidenten als deßen nach geseztes Haupt lieget besonders ob, dafür ein beständiges wachsames Aug zutragen.

Dahero auch Ew. Kayserl. Maj. in Dero Wahl-Capitulation †) denen Reichsständen allermildest zugesaget haben: „Nicht ge„statten zu wollen, daß Dero Reichshofraths„Præsidenten in der ihme zustehenden Reichs„hofraths-Direction, in Judicialibus von „jemand, wer der auch seye, eingegriffen „werde, oder daß sich ein anderer solcher „Direction anmaße.

Mir dem Præsidenten würde also bey Ew. Kayserl. Majestät zu schwehren Verantwortung gereichen, wann ich in denen meiner Direction privative allergnädigst überlaßenen Sachen eine Neuerung einführen laßen wolte, ohne darüber von Ew. Kayserl. Maj. den allerhöchsten Special-Befehl erhalten zu haben. Außer deme aber, so ist nicht wohl zu begreifen, wie Ew. Kayserl. Maj. allerhöchster Dienst oder die Justiz durch die Gegenwart eines Registratoris beßer als bishero befördert werden solte; Angesehen ein Kayserlicher Reichshofraths-Secretarius diesfalls in denen nehmlichen Pflichten stehet, und Reichshofrath nicht die mindeste Ursach hat, in des jezigen seine Person die mindeste diffidenz zu sezen, wohl aber ihme das Zeugnus eines unermüdeten Fleißes und genauen Beobachtung seiner obhabenden Pflichten ge-

*) Reichshofraths-Ordnung T. 1. §. 4.
†) Art. XXIV. § 12.

ben kann. Es ist auch demselben durch seine vieljährige Dienste und darinn erworbene Praxin, wo nicht beßer, doch wenigstens so gut als einem Registratori bekannt, wie derley Separationes Scripturarum Judicialium & Manualium à privatis vorzunehmen seyen, und was allenfalls bey einem solchen Actu Ew. Kayserl. Maj. allerhöchster Dienst und die Beförderung der Iustiz erheische. So überflüßig es also bey denen angezogenen Umständen seyn würde, von der bisherigen Obſervanz abzugehen, so bedenklich ist, hierunter einer Neuerung statt zu geben.

Denn man kann nicht in Abrede stellen, daß die Anleg- und Eröffnung der Sperren bey Verlaßenschafften, desgleichen die Anordnung eines Inventarii ad Actus Jurisdictionis zu rechnen seye, und daß derjenige, welcher zu solchen concurriret, eo ipso mit an der Jurisdiction participire.

Nun ist aber Ew. Kayserl. Maj. Reichshof-Canzley ihrem Instituto nach kein Gericht, und Allerhöchstderoselben annoch allergnädigst zuruckerinnerlich, was gleich bey Antritt Dero glorwürdigsten Regierung wegen der an Seiten besagter Reichs-Canzley Verwandten, in Sperr, Inventur, Publication derer Testamenten und Tutel-Sachen sub Titulo einer Judicial-Canzley prætendirten Jurisdiction von einem der vornehmsten Reichs-Ständen erinnert, und wie dabey geäußert worden, daß Ew. Kayserl. Maj.

aller-

allerhöchsten Interesse merklich daran gelegen seye, daß hierunter Dero Reichshofraths Gerechtsame (als mit welcher die Kayserl. Authoritæt im Reich enge verknüpfet ist,) im geringsten nicht geschmählert werde. Damalen ware nur die Frage de Jurisdictione in Subalternos, und gleichwohl wurde die Sache für höchstbedenklich angesehen, wie vielmehr muß also diese Bedenklichkeit sich vergrößern, da es in Casu præsenti darauf ankommen will, daß die Membra dieses Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Reichs-Gerichts inaudito hactenus exemplo, von der Kayserlichen Reichs-Hof-Canzley dependiren und in gewißer Maas derselben Gerichtbarkeit unterliegen sollen, wo jedoch der Kayserl. Reichs-Hofrath Innhalts so vieler Reichs-Grundgesezen, besonders aber der Reichshofraths-Ordnung *) und Ew. Kayserl. Majestät Wahl-Capitulation †) in dergleichen Sperr und Inventur-Sachen bey Verlaßenschafften von allem fremden Gerichts-Zwang ganz ausdrücklich befreyet bleiben solle. Es dörfte nicht schwehr fallen zu erweisen, daß bis ad tempora des vormahligen Herrn Reichs-Vice-Canzlers Bischoffen zu Bamberg, Reichshofrath die Jurisdiction über die Reichshof-Canzley-Verwandte exercirt, und daß selbige testantibus Protocollis des Reichshofraths Gerichtbarkeit erkannt habe.

Hh 2 Ohne

*) Tit. 1. §. 8. †) Art. XXVI. §. 7.

Ohne ist zwar nicht, daß nach der Zeit durch andere Umstände (welche gehorsamster Reichshofrath aus dem Weg zu raumen nicht vermöget) die Reichs-Hof-Canzley angefangen, sich eine Speciem Jurisdictionis über ihre Subalternos beyzulegen, auch directe des Kayserl. Reichshofraths Jurisdiction von sich abzulehnen; Allein da man an Seiten dieses höchsten Reichs-Gerichts derselben respectu ihrer Subalternen bishero nichts hinderliches im Wege geleget; So muß gehorsamster Reichshofrath nicht wenig befremden, daß besagte Reichshof-Canzley die fimbrias prætensæ suæ jurisdictionis so gar über die dem Kayserlichen Reichshofrath privative übergebene Personen und objecta zu extendiren, mithin sich selbsten Authoritate sua privata eine concurrentem iurisdictionem mit dem Kayserl. Reichshofrath, über eines verstorbenen Reichshofraths Verlaßenschafft beyzulegen kein Bedenken getragen.

Will man dagegen einwenden, daß die Ziehung des Registratoris nur wegen Sicherheit derer Acten verlanget worden; So dienet darauf zur Antwort, eines Theils, daß per superius deducta derselben ohne diese Neuerung genugsam prospiciret seye; Andern Theils aber, daß deßen Concurrenz zur Inventur nicht allein bey dem puncto Securitatis subsistire, sondern sich weiters, nehmlich auf eine förmliche inquisitionem in vires & facultates defuncti erstrecke, worüber

der die Concurrenz bey keinem Gericht denen Canzleyen gestattet wird, und die Einsicht ganz allein dem Judici ordinario gebühren kann, wobey der merkliche Unterschied, so bey einem Secretario und Registratore obwaltet, darinne bestehet, daß nach der Reichshofraths-Ordnung *) jener in Ansehung derer Rathshandlungen zur Verschwiegenheit angewiesen wird, dieser aber hierzu auf gleiche Weise nicht verbunden ist, und dadurch des verstorbenen Erben in die Verlegenheit gesezet werden, daß ihres Erblaßers Vermögen zu deren Wißenschafft gelanget so daran keinen Theil zu nehmen haben. Hierbey kommet aber noch ferners in besondere Erwegung zu ziehen, daß die Repositio deren Manual-Schrifften (welche an und für sich selbsten ad Acta Judicialia keines weges gehören) die sehr schädliche Wirkung nach sich ziehen könnte, daß denen Partheyen (wann ihnen, wie es vielfältig zu geschehen pfleget, inspectio actorum verstattet wird) die Vota Referentium bekannt werden dörften. Deme vorzukommen gleichwohl Ew. Kayserl. Maj. Vorfahren am Reich die heilsamste Verordnungen ergehen zu laßen nicht ermanglet haben.

Es giebet die Reichshofraths-Ordnung †) klare Maas und Ziel, wie es mit denen Original-Re-& Correlationen deren Reichshofräthen

*) Tit. 6. §. 12. & 13.

†) Tit. 4. §. 18.

hofräthen, so sie in ihrem Leben in Consilio ablegen, zu halten, nehmlichen daß diese alternative entweder bey denen Actis oder sonsten wohlverwahrt und verpetschirt aufbehalten werden solten, damit die Vota Consiliariorum denen Partheyen nicht bekannt werden möchten; Und es ist auch um diesem inconvenienti desto sicherer begegnen zu können, dem an den Reichshofrath erlaßenen Kayserlichen Decreto (§. 7.) de Anno 1714. mit großer Vorsicht einverleibet worden, daß sothane Relationes ohne Ew. Kayserl. Maj. oder mein des Præsidentens und Reichs-Vice-Canzlern Special-schrifftlichen Befehl und Wißenschafft niemanden extradiret werden sollen. Worab sich dann zugleich weiters veroffenbahret, daß von Ew Kayserl. Maj. mir dem Præsidenten die Causa specialis mit übertragen seye, dafür zu sorgen, damit die unter meinem Præsidio in pleno erstattete vota Referentium sicher aufbehalten werden, und in die Hände derer Partheyen nicht gelangen möchten.

Sollten nun aber dem beschehenen Antrag zu Folge sothane Manual-Relationes gleichwohlen ad Acta kommen; So werden Ew. Kayserl. Majestät von selbsten allergnädigst ermeßen, wie weit man bey einer so heilsamen Disposition von obigem Zweck abweichen würde, und was dadurch für schädliche Folgen entstehen könnten.

Das

Das allermeiste aber, was hiebey Ew. Kayserl. Maj. allererleuchtesten Ueberlegung gehorsamster Reichshofrath allerunterthänigst überläßet, ist das Aufsehen, welches eine solche Neuerung im Reich und bey hiesigen Gesanden notwendig erwecken müste, wann selbige in Erfahrung bringen solten, daß gegen alles Decorum und bisherige Observanz Ew. Kayserl. Maj. allerhöchstes Reichsgericht (welches gleichwohlen Ew. Kayserl. Maj. in der Ihme gebührenden Authoritæt und Ansehen beständig zu erhalten vi Capitulationis allergnädigst versprochen haben *) von Dero Reichshof-Canzley und folglichen in gewißer Maas von dem Herrn Churfürsten zu Maynz in quacunque demum figura concurrentis judicii nur einigermaßen dependiren solte, welches Ew. Kayserl. Maj. besagte allegirte Capitulation †) sogar von Dero selbsteigenen Landes-Regierung eximiret wißen wollen.

An Ew. Kayserl. Maj. gelanget solchemnach Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Bitten, Allerhöchstdieselben geruhen mögten, Ihme Dero so vielfältig zugesagten Schuz bey dieser Gelegenheit allergnädigst angedeyhen, auch zu dem Ende an seine Behörde den gemeßenen Befehl ergehen zu laßen, damit Reichshofrath mit der-

*) Art. XVI. §. 12. 14. Decretum de Ao. 1714. §. 20.
†) Art. XXVI. §. 7.

gleichen Neuerungen gänzlich verschonet, mir dem Præsidenten in der vi officii solitarie zustehenden Direction nicht weiters eingreifen, die ganz neuerlich ohnnöthig und höchstbedenkliche Zuziehung eines Registratoris der Kayserl. Reichshof-Canzley untersaget, und es diesfalls bey der bisherigen alten zu Beförderung Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Dienstes und zu der Justiz sattsam zureichenden Observanz künftighin lediglich belaßen werden möge.

Gleichwie aber hiebey schließlichen Reichshofrath billiges Bedenken tragen muß, durch dieses neuerlich entstandene incidens den Lauf der Justiz hemmen zu laßen; So wird derselbe unter Anhoffen der Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Begnehmigung nicht ermangeln, das behörige in der Wucherischen Verlaßenschaffts-Sache seinen obhabenden Pflichten und der bisherigen Observanz gemäs zu verfügen.

Womit sich derselbe zu fortwährenden Kayserlichen allerhöchsten Gnaden in tiefester Erniedrigung allerunterthänigst empfiehlet.

Nachdeme unterm 20. Februarii. 1750. obiges Gutachten an Kayserliche Majestät zu erstatten resolvirt worden, solches auch den 23. ejusdem hat abgelesen werden sollen; So haben gedachten Herrn Reichs-Vice-Canzlers dem höchstpreißl. Kayserl. Reichshofrath eodem die durch die würkliche Kayserl.

ſerl. Reichshofräthe die Freyherren von Brandau und Burckard von der Klee declariren laßen, wie daß Sie von Ihrem Anſinnen dermalen abſteheten, dahero gemeltes Gutachten zwar weder abgeleſen, noch Ihro Kayſerlichen Majeſtät übergeben, jedoch befohlen worden, ſolches ſowohl, als ermelte Declaration in dieſes Buch zur künftigen Wißenſchafft und Direction einzutragen.

8*)

Reichshofraths-Gutachten vom Jahr 1755. in Sachen zu Münſterbilſen weyl. Frauen Fürſtin und Aebbtißin Sperr und Verlaßenſchafft betreffend.

Allergnädigſter Kayſer und Herr!

Auf das an Ew. Kayſerl. Maj. in der Fürſtlich-Münſterbilſiſchen Sperrs-Angelegenheit, wegen des von Dero Obriſt-Hofmarſchallen dabey neuerlich erregten Jurisdictions-Streitts, den 14ten nächſtverfloßenen Monats Martii allerunterthänigſt erſtattete Reichshofräthliche Gutachten haben Allerhöchſt-Dieſelbe allergnädigſt zu reſolviren geruhet, daß inzwiſchen von beeden Stellen, jedoch ohne præjudiz, die angelegte Sperr aufgehoben, übrigens aber in der Hauptſache ſelbſt ein ferneres allerunterthänigſtes Gutachten abgegeben werden ſolle.

*) Ref. D. Baro à Waldſt.

Gleichwie man nun zu gehorsamster Befolgung dieses allerhöchsten Befehls, zuvorderist den erwehnten Obrist-Hofmarschallen deßen sogleich per Decretum zu seiner Nachachtung erinneret, und nachdeme derselbe seines Orts die Sperr würklich abgenommen, auch dießeits, so bald es ohne Nachtheil der Legatariorum geschehen mögen, ein gleiches zu thun unermangelt hat, Also soll hingegen in dem übrigen gehorsamster Reichshofrath allerunterthänigst vorstellig machen, wie es zwar vor denselben höchst beschwehrlich seyn wolle, Ew. Kayserl. Maj. eine Sache, wobey ihme die von dem Ober-Hof-Marschalln zu haben vermeinende Beweg-Gründe bis nun zu gänzlich unbekannt geblieben, und noch niemahlen zu seiner Einsicht gediehen seynd.

Um aber dennoch Ew. Kayserl. Maj. die Gerechtsame dieses Dero höchsten Reichs-Gerichts, so viel bey so bewandten Umständen thunlich, näher zu erkennen zu geben: So ist es eine bekannte Sache, daß das Amt eines zeitlichen Kayserl. Obrist-Hofmarschallen, so weit daßelbe die Entscheidung der vorfallenden Rechts-Angelegenheiten und einen richterlichen Gewalt in sich begreifet, eigentlich nur über die in Kayserlichen Hof-Diensten stehende, mithin zu der Kayserlichen Hof-Staat immediate gehörige und über anderem, dem Hof beständig folgende Personen seinen Gerichtszwang auszuüben habe.

Nich-

Nicht minder ist es eine richtige Wahrheit, daß das Ober-Hof-Marschallische Amt niemahlen eine Obriste Gerichts-Stelle, sondern jederzeit Ew. Kayserl. Maj. Reichshofrath in Judicialibus subordinirt gewesen seye. Dahero man auch von fast undenklichen Zeiten zuruck, wann demselben einige Reichshofräthliche Verfügungen kund zu thun gewesen, sie besagtem Ober-Hofmarschall-Amt je und allezeit durch ordentliche Decreta per Imperatorem kund gemachet, niemahlen aber sich der in Ansehen anderer oberer Stellen hier Landes gewöhnlicher Insinuatorum in Freundschafft bedienet hat.

Wie dieses der Ober-Hofmarschall gewiß niemahlen in Abrede zu stellen sich beygehen laßen, in benöthigtem Fall aber durch Vorlegung einer Menge dergleichen nicht nur unter Ew. Kayserl. Maj. eigener glorwürdigster Regierung, sondern von einem ganzen Sæculo zuruck erlaßener Decretorum, deren Annehm- und Befolgung derselbe niemahlen im mindesten difficultirt, gar bald zu überzeugen seyn wird.

Und gehet diese Subordination so weit, daß man sich des Ober-Hofmarschallischen Amts auch so gar lediglich als eines Executoris der Reichshofräthlichen Erkanntnüßen und zwar ganz nicht requirendo sondern mandando bedienet, wie hievon andrer zu geschweigen, ganz frische Exempla in einer den noch lebenden Reichshofraths-Agenten

Mus

Mus betroffenen Angelegenheit und in Causa des von Minettischen Debit-Wesens vor Augen liegen, wo in dem ersten Fall besagter Agent Mus unter Regierung weyl. Kaysers Carl des VI. glorreichesten Erinnerung, wegen einer bey Reichshofrath abgeurtheilten Schuld-Sache, in Verfolg der dem Ober-Hof-Marschall-Amt von hierausgegebenen Anweisung, mit Arrest bestricket, in dem lezten aber, zu Folge beschehenen wiederhohlten Auftrags, die in dem angeordneten von Minettischen Concurs erforderlich gewesene Edicta zu affigiren erst im vorigen Jahr kein Bedenken gemacht worden ist.

Ohne des Agent Schlößerischen Casus zu erwehnen, worinnen ebenfalls wegen der dabey obgewalteten besonderen Umständen, erst neuerlich dem Ober-Hof-Marschallen, daß Er die nach Ableben Kaysers Carl des VI. mithin bey damahlen geschloßenen Reichs-Hofrath zu pflegen angefangene Abhandlung der Schlößerischen Verlaßenschafft vollends vollführen solle, authoritate Cæsarea die Commission aufgetragen worden ist.

Ein eben so überzeugendes Kennzeichen, daß das Ober-Hof-Marschall-Amt eine blose Ew. Kayserl. Majestät Reichshofrath in judicialibus untergebene Stelle seye, ergiebet sich daraus, daß von seinen des Ober-Hof-Marschalls Urtheln die Revision bey Reichshofrath gesuchet, und seine in foro inferiori geschöpfte Erkanntnus hieselbst reformi-

formiret werden könne. Die Formalia der Kayserlichen Reichshofraths-Ordnung tit. 2. §. ult. lauten diesfalls folgender Gestalt:

> Dieweil auch von alters herkommen, daß von Unserm Hof-Marschallen und deßelben Erkanntnüßen die Supplicationes und Revisiones an unsern Reichshofrath gangen, soll es dabey nochmahlen, wie es vor alters herkommen, verbleiben, jedoch die haußgeseßene Handelsleute und Juden in der Juden-Stadt zu Wien ausgenommen.

Wovon so fort Tit. 7. §. 4. nochmahlige Anregung geschiehet.

Ja es findet sich in denen alten actis Registraturæ die Abschrifft einer circa annum 1650. von dem damaligen Ober-Hof-Marschallen bey Kayser Ferdinando III. übergebenen Bittschrifft, worinnen derselbe ausdrücklich meldet, und selbst erkennet, wann Er in seiner Amts-Jurisdiction angegriffen werde, könne Er (sunt Formalia) von niemand andern, als von Kayserl. Maj. durch Dero Reichshofrath als dem Oberhaupt defendiret, beschützet und manuteniret werden.

Und Uffenbach in seinem bekannten Tractatu de Consilio Imperiali Aulico Cap. X. pag. 90. führet so gar einen Casum an, wo der Kayserl. Ober-Hof-Marschall-Amts-Secretarius Hannß Leonhard Fleiner, we-

gen

gen Entsezung seines Amts, bey Kayserl. Majestät gegen den Ober-Hof-Marschalln Freyherrn von Herberstein Klage erhoben, und diesem so fort der übergebene Klag-Libell per Decretum speciale mit nachfolgend höchstbeträchtlichen Ausdrückungen communiciret worden, daß Er erwehnten Fleiner zu seinem angeregten Dienst alsobald und ohne Verweigerung würklich restituiren rc. oder aber, da er hierunter etwas vor oder anzubringen hätte, solches innerhalb 8. Tag bey J. Maj. Reichshofrath thun, auch sich sonst gegen ihne Fleiner aller Eigenthätlichkeit rc. enthalten, und seine Klagen, welche obgedachter Hof-Marschall zu mehr erwehntem Fleiner zu haben vermeynet, vor Reichshofrath als dieses Orts ordentlich *fundirter Jurisdiction* vorbringen und ausführen solle.

Betrachtet man nun anderer Seits die vorzügliche præeminenz, Natur und Wesenheit Ew. Kayserl. Maj. gehorsamsten Reichshofraths, so wird derselbe in der Kayserl. Reichshofraths-Ordnung Tit. 5. §. 23. in fine Ew. Kayserl. Maj. höchstes Gericht und *Tribunal* im Reich ausdrücklich benamset, und Tit. 1. solcher Ordnung gleich im Eingang diesem Dero nachgesezten Dicasterio die ausnehmende Distinction beygeleget, daß dessen Voristes Haupt und Richter allein Ew. Kayserl. Maj. und Ein jeder Römischer Kayser selbst seyen. Und vertritt

folg-

folglich Ew. Kayserl. Maj. Reichshofrath Dero eminente Jurisdiction und die Majestät eines Römischen Kaysers selbst, in so weit solche in der allerhöchsten Justiz-Ertheilung bestehet, dergestalt, daß derselbe das Corpus organicum constituiret, welches von Ew. Kayserl. Maj. selbst als Majestätischen Richter und Rechtsprecher seine Wesenheit und Activitæt hat.

In diesem Kayserlichen höchsten Reichsgericht werden nun nach deutlicher Vorschrifft der wiederhohlten Reichshofraths-Ordnung Tit. 2. princ. alle und jede Sachen des heil. Röm. Reichs, deßelben Hoheit, Recht und Gerechtigkeit, Pfandschafft, Lösung, Regalien, hohe und niedere Lehen, Privilegia, Indult, Confirmation und anders, wie solches Namen haben mag, und in Summa, was nach der ohnfehlbahren Justiz dirigirt und decidirt werden solle, insonderheit aber alle und jede Parthey-Sachen, die Reichs-Gewohnheit, connexitæt und consequenz halber für das Kayserliche Gericht gehören, oder von der ersten Instanz durch Mittel der Appellation &c. fundiret und gehörig seynd; Ingleichen diejenige Supplicationes und Revisiones beurtheilet, welche vom Hof-Marschall interponiret worden.

Insonderheit aber ist es eine niemanden, deme die Verfaßung des heil. Röm. Reichs nur einigermaßen bekannt, verborgene Sache, daß alle Immediati, und darunter vor-

zug-

züglich Fürsten und Stände des Reichs, vornehmlich in personalibus allein der Reichshofräthlich- und Cammer-Gerichtlichen Jurisdiction unterworffen seyen, wie hierunter die Reichshofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen und die klare Reichs-Geseze, auch die tägliche Erfahrung deutlich Ziel und Maaß geben.

Ueber deren Person, Contracts-Rechte und mit einem Nachbarn oder mit denen eigenen Unterthanen sich ergebende Strittigkeiten erkennet Ew. Kayserl. Maj. Reichshofrath in erster und lezter Instanz, so daß auch derselbe bey ergreifendem Remedio Supplicationis seu Revisionis über seine eigene vorige Erkanntnußen der alleinige Obriste Richter ist.

Er bestättiget der Fürsten und Stände errichtende Verträge, absonderlich aber deren Testamenta und sonstige lezte Willens-Verordnungen, und wann über deren wahren Verstand und Interpretation, oder auch über deren Successionem ab intestato sich Irrungen ergeben, ist Reichshofrath derjenige Richter, welcher hierüber zu entscheiden hat.

Niemahlen wird Ew. Kayserl. Maj. Ober-Hof-Marschall einen einzigen Actum beybringen können, wo derselbe in dergleichen oder sonstigen Fällen in eines Fürsten des Reichs personal-Angelegenheit erkennet hätte, es müste dann etwa in Ansehen solcher des heil. Röm. Reichs Fürsten, welche sich

zugleich

zugleich in würklichen Kayserlichen Hof-Diensten befunden, geschehen, mithin auf diesem besonderem Nexu hiezu die Veranlaßung genommen worden seyn.

Ueber Fürsten und Stände hingegen, welche dem Kayserl. Hof mit dergleichen Special-Verbindlichkeit nicht zugethan seynd, und keine Kayserliche Officia würklich bekleyden, mithin auch kein fixum Domicilium bey dem Kayserlichen Hoflager aufgeschlagen, sondern sich lediglich als Gäste bey demselben aufgehalten, oder aber auch gewißer Geschäffte halber dem Kayserl Hoflager ad tempus gefolget haben: Ueber diese kann man Kayserl. Maj. Ober-Hof-Marschallen auch während ihres Hierseyns einige Jurisdiction nicht zustehen.

Wann die blose accidental Anwesenheit an dem Kayserl. Hoflager Ew. Kayserl. Maj. Ober-Hof-Marschallen eine Jurisdiction in Ansehen der Person eines Chur oder Fürsten des Reichs beylegen sollte, würde daraus folgen, daß ein dergleichen hier anwesender Reichs-Fürst nothwendig in allen personal-Rechtfertigungen, welche während dieses Aufenthalts gegen ihne neuerlich angebracht werden wollten, auch bey dem Obrist-Hof-Marschalln belanget werden könne.

Woraus dann die fernere Folge erwachsen würde, daß solchergestalt pro hoc praesenti intervallo oder die Reichshofräthliche Jurisdiction ganz quiesciren, oder doch Er

der H. Marschall eine concurrentem Jurisdictionem mit Reichs-Hofrath haben, und das, was einmal bey demselben solchergestalt anhängig gemacht worden, solches auch nach der Zuruckreiße des beklagten Fürsten alldort bis zum Spruch fortgesetzet werden müßte.

Was vor ein allgemeines höchstbedenkliches Aufsehen aber ein dergleichen feststellen wollendes principium erwecken würde, ist leicht zu übersehen.

Nun und nimmermehr würden sich Fürsten und Stände des Reichs deme unterwerfen, als welche es billig für eine unerträgliche Verkleinerung ihrer besitzenden eminenten Würde ansehen würden, wann dieselbe ein Subalternes Gericht (dergleichen Ew. Kayserl. Maj. Ober-Hof-Marschall vorausgeführtermaßen ist,) vor ihren Richter zu erkennen, gezwungen werden wollten, da sie doch dieses als eine ihrer Haupt-praeminenzen ansehen, daß sie nirgendwo als bey Ew. Kayserlichen Majestät höchsten Reichs-Gerichten vor Recht zu stehen verbunden seyn: wie Ew. Kayserl. Maj. denenselben sogar in Dero Wahl-Capitulation Art. XVIII. §. 3. kräfftigst zugesichert haben.

Deßen nicht zu gedenken, daß, wann ein dergleichen Casus einen sich hier auf einige Zeit aufhaltenden der Augspurgischen Confession zugethanen Fürsten des Reichs treffen sollte, hierdurch das in dem heil. Röm. Reich teutscher Nation selbst durch den Westphälischen

lischen Friedensschluß festgestellte Systema Judiciarium gänzlich über den Hauffen gehen würde, nach welchem ein protestantischer Fürst des Reichs und deßen Rechts-Anliegenheiten anders nicht, als durch ein, eben um deswillen aus zweyerley Religions-Verwandten Räthen zusammen gesetztes höchstes Reichs-Gericht beurtheilet werden können.

Lieget nun aber hieraus überzeugend am Tage, wie wenig es möglich seye, daß, ohne eine Reichs-Ständische universal-Beschwerde zu veranlaßen, Ew. Kayserl. Maj. Ober-Hof-Marschall-Amt bey Lebzeiten eines sich an dem Kayserlichen Hoflager einige Zeit hindurch seiner Geschäffte oder sonstigen Ursachen halber aufhaltenden Fürsten des Reichs sich eines richterlichen Gewalts über deßen Person und die denselben betreffende personal-Ansprüche anmaßen möge; So ergiebet sich die natürliche Folge von selbst, daß auch nach deßen Ableben gedachtes Ober-Hof-Marschall Amt an deßen Nachlaßenschafft keine Sperr anzulegen befugt seyn könne, weil es ein allenthalben angenommener richtiger Satz ist, daß wer im Leben über die Person keine Jurisdiction gehabt, dieser auch nach dem Tode sich dieselbe nicht zueignen möge.

Am allerwenigsten aber kann der Ober-Hof-Marschall in Ansehen derjenigen Personen einen Gerichtszwang begehren, welche, wann sie auch mit der Fürstlichen Würde begabet,

 haupt-

hauptsächlich wegen ihrer bey Reichshofrath rechtshängigen Angelegenheiten bey dem Kayserl. Hof gegenwärtig seynd.

Dergleichen Personen folgen nicht dem Kayserl. Hof, sondern Reichshofrath, dahero sie auch, wann beede, wie es zuweilen geschiehet, sich an unterschiedlichen Orten aufhalten, und nicht etwa die zu urgirende allerhöchste Resolution eines erstatteten Reichshofräthlichen Voti ein anderes erfordert, immer an den Ort des Reichshofräthlichen Aufenthalts zu verbleiben pflegen.

Es heiset dahero in der Reichshofraths-Ordnung Tit. I. §. 8. mit deutlichen Worten, daß nicht nur ein zeitlicher Reichshofraths Præsident und Räthe, sondern *NB.* **auch andere Personen** zum Reichshofrath gehörig 2c. von **all** anderm Gerichtszwang frey seyn sollen.

Daß unter diesen andern Personen vornehmlich diejenige begriffen seyen, welche um Rechts-Angelegenheit willen sich bey und an dem Reichshofrath aufhalten, solches bewähret Ew. Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation Art. XXV. §. 7. dadurch ganz überzeugend, wann sie nahmentlich auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten ausdrücklich von des Hofmarschall-Amts Jurisdiction, so viel insbesondere auch die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten betrifft, exempt zu seyn erkläret.

Und

Und giebet der anliegende Extract aus dem Reichshofräthlichen Protocollo, worinnen die Sterbfälle und Jurisdictional-Sperren aufgemerket zu werden pflegen, klar zu erkennen, daß Reichshofrath nicht etwa erst in neuen Zeiten, sondern im vorigen Sæculo und je und allezeit in dem Besitz gewesen, die Sperr und Abhandlung derjenigen Verlassenschafften ohne mindeste Concurrenz des Ober Hof-Marschallen zu besorgen, deren Eigenthümere Processen halber bey Reichshofrath anwesend gewesen.

Wobey dann der mit dem Johann Schneider Anno 1727. sich ergebene Casus um deswillen hier besonders anzumerken, weilen eben dazumahlen das Ober-Hof-Marschall-Amt in Ansehung der Verlassenschaffts-Abhandlung und Sperr dieses, wegen der Frauen Abbtißin zu Thorn, und einiger Ritterschafften hier gewesenen Mandatarii, Stritt erregen wollen, auf das an Ihro Kayserl. Maj. Carl den VI. erstattete Reichshofräthliche Gutachten aber damit abgewiesen, und folglich das principium universale, daß Reichshofrath allein in Betracht der wegen Rechts-Angelegenheiten anwesenden Personen und deren Nachlassenschafft wie im Leben also auch nach dem Tod die Jurisdiction gebühre, per Resolutionem Cæsaream festgestellet worden ist.

Unter denen in vorerwehntem Extract bemerkten Vorfallenheiten verdienet insonderheit

auch derjenige Ew. Kayserl. Maj. allerhöchste Aufmerksamkeit, welcher sich Anno 1707. ergeben, wo nach Ableben des aus dem Fürstlich Ostfriesischen Hauß entsproßenen Fürstenmäßigen Grafens Edzard Eberhard zu Ostfriesland, nicht von dem Ober-Hof-Marschallen, sondern von Reichshofrath die Sperr vorgenommen worden.

Deme auch die zwey Fälle ganz füglich beyzugesellen, wo nach Absterben der beeden Reichs Ritterschafftlichen Mitglieder von Schleicher und Freyherrn von Schellenberg, welche auch persönlich hier anwesend gewesen, und verstorben, eben um deswillen, weilen diese Immediati sich ihrer Reichshofräthlichen Processe halber hier aufgehalten, die Sperr vom Reichshofrath vorgenommen, von dem Ober-Hof-Marschallen aber nicht einmahl daran gedacht worden.

Und ist also nicht wohl begreiflich, wie bey sogestalten Umständen allein der Fürsten-Stand von dieser universal-Regul ausgenommen seyn, und das Kayserl. Ober-Hof-Marschall-Amt sich etwas besonders in Ansehen derjenigen sollte herausnehmen können, deren Personen sich der Reichsfürstlichen und Reichsständischen prærogativ zu erfreuen haben, absonderlich wann sie wegen ihrer bey Reichshofrath obschwebenden Rechts-Geschäfften eigentlich hier anwesend seyn.

Auf solche Art würde ein Fürst des Reichs, wann er sich in Person hier befin-

det,

det, deterioris conditionis als andere Immediati minoris gradus, ja als sein eigener Sachwalter seyn, als welcher letzte nach denen in dem vorhin angeführten Extractu verzeichneten übrigen, und andern Kürze halber mit Stillschweigen übergehenden neueren Exemplis allein Reichshofrath als dem Obersten Reichs Gericht untergeben ist, dieses Sachwalters hoher fürstlicher Committent hingegen sich mit einer geringern und Subalternen Instanz zu begnügen bemüßiget seyn würde.

Welches aber um so weniger zusammen zu reimen möglich wäre, da die Fürstlich und Ständische Sachwaltere diese nicht geringe prærogativ hauptsächlich der Dignitati & qualitati personæ ihrer hohen Committentium zu danken haben, folglich diese Committentes selbst unmöglich geringer, als ihre Repræsentanten gehalten werden können.

Aus allem diesem geruhen demnach Ew. Kayserl. Maj. allererleuchtest zu entnehmen, wie wenig es in gehorsamsten Reichshofraths Mächten stehe, mit Beyseitsetzung seiner auf Ew. Kayserl. Maj. Wahl-Capitulation, auf die Reichshofraths Ordnung und Reichs Gesetze geleisteten Pflichten, dem Ober-Hof-Marschallen in seinem Beginnen nachzugeben, somit die gleichwohlen so kräfftig versicherte Præeminenz und Vorzüglichkeiten der Fürsten und Stände des Reichs, seiner schwehren Obliegenheit zuwider, außer acht zu laßen, Ew. Kayserl. Maj. selbst aber dem unangenehmen

impegno einer von gesamten Chur- und Fürsten auch Ständen des Reichs unfehlbar zu besorgen habenden allgemeinen Beschwerde blos zu stellen.

Und lebet mithin gehorsamster Reichshofrath der allerunterthänigsten Hoffnung, Ew. Kayserliche Majestät werden nicht nur dasjenige, was in dem neuerlich fürgewesenen Casu particulari, bey Ableben der, wegen ihrer gegen den Herrn Bischofen und Fürsten zu Lüttich gehabten wichtigen Rechts Anliegenheiten hier gewesenen Frauen Fürstin von Münsterbilsen, und in Ansehen derer Verlassenschafft mit Anlegung der Sperr zu Beybehaltung der Reichshofräthlichen wohlgegründeten Jurisdiction vorgenommen worden, allergerechtest begnehmigen, sondern auch Dero Kayserlichen Ober-Hof-Marschalln überhaupt dahin anweisen, daß derselbe auch vor das künftige in dergleichen und allen gegen die obangeführte Reichs und Rechts Satzungsmäßige Principia anstoßenden Fällen sich keine Jurisdiction anmaßen, und Kayserl. Reichshofrath darunter nicht mehr beeinträchtigen solle; sich anbey zu allerhöchsten Kayserlichen mächtigen Schutz, Hulden und Gnaden in tiefester Erniedrigung empfehlend.

9)

Reichshofraths Gutachten in Sachen von Kayserlingk weyl. Gräfin Erdmuthen Catharinen,

rinen, gebohrner Gräfin von Schaaffgotsch, genannten Gräfin von Dallwitz Sperr und Verlassenschafft betreffend.

Allergnädigster ꝛc.

Bey Ew. Kayserl. Majestät findet sich gehorsamster Reichshofrath aus obhabenden Pflichten veranlaßend, allerunterthänigst vorzustellen, was maßen bey Gelegenheit des am 29. dieses Monats erfolgten Ableben der Gemahlin des würkl. Kayserl Reichshofraths Grafen von Kayserlingk und der deshalben angeordneten Reichshofraths Sperr sich wider alles Vermuthen ergeben, daß besagten Reichshofraths Vater der Kayserl. Rußische Bottschaffter, mit welchem sich der Sohn zugleich in einem Hauße befindet, dem Reichshofraths Secretario von Haan (welcher von dem Collegio, aus einem besonderem Egard vor den Bottschaffter an Ihn abgeschicket, und vorläufige Meldung davon zu thun befehliget worden) die Antwort ertheilet hat, wie Er zwar seinen Sohn mit vielem Vergnügen in Ew. Kayserl. Maj. Dienste als Reichshofrath tretten laßen, daher auch die Kayserl. Jurisdiction über denselben und die seinige nicht in Zweifel ziehen wolle.

Nachdeme aber die abgelebte Gräfin, seines Sohns Ehe-Consortin, in dem Hauße, welches er bestanden, gestorben seye, könne er in demselben keinen fremden Actum Jurisdictionis vornehmen laßen, ohne sich gegen

seinen Hof in Verantwortung zu setzen, bey welchem Er wenigstens vorher anfragen müste, zumal die Quartiere nicht so abgetheilet worden, daß man sagen könne, dieses oder jenes Quartier gehöre dem Bottschaffter, ein anderes aber, in diesem zusammen bewohnten Hauße, deßen Sohn dem Reichshofrath.

Auf die letzte schluge derselbe zum Temperament vor, man könne die beste und mehreste Effecten der Verstorbenen zu seinem Sohn, der ohnehin vorjetzo sich vor einiger Zeit außerhalb des Haußes aufhalte, hinbringen, und dorten die Sperre verrichten laßen.

Auf diese von dem Bottschaffter ganz unerwartete Antwort hat gehorsamster Reichshofrath in dieser nunmehro consequentios gewordenen Sache vor sich weiter fort zu schreiten billigen Anstand genommen, vielmehr vor nöthig erachtet, solche Ew. Kayserl. Maj. allergehorsamst vorzutragen, und um allergnädigsten Verhaltungs-Befehl zu bitten.

Kayserlicher Reichshofrath hält bey gegenwärtigem Fall, nach deßen besonderer Beschaffenheit, nicht davor, daß dabey einige deren bekannten Gesandschaffts-Rechten dermahlen einschlagen, denn da ist zuvorderist außer allem Zweifel, und selbst von dem Bottschaffter anerkannt worden, daß ein Kayserlicher Reichshofrath und deßen ganze Famille so, wie alle deßen Mobilien und Effecten, wie sie Nahmen haben mögen, unmittelbahr unter Ew. Kayserl. Maj. alleinigen

Gericht-

Gerichtbarkeit stehen, mithin allerhöchst Dieselbe ohnmöglich zulaßen können, daß diesfalls die geringste Behinderung, unter was vor Prætext es immer seye, gemacht werde, immaßen sich sonst die ganz ungereimte Folge ergeben würde, daß so lang der Reichshofrath Graf von Kayserlingk in diesem Hause, oder auch anderswo mit seinem Vater zugleich wohnete, so wohl deßen Person, als auch die ihme anvertraute Judicial - Acta und Schrifften von fremder Gewalt dependiren müsten.

Da nun in Ansehen der Person und deren Effecten es seine vollkommene und von dem Bottschaffter selbst, wie erwehnt, agnoscirte Richtigkeit hat, so kommt es blos annoch auf den von dem Bestand und Besitz des Haußes hergenommenen Einwurf an, daß nehmlich der Bottschaffter in denen Gedanken stehet, als ob in besagtem Hauß um deswillen, weil er solches bewohne, und ganz in Bestand habe, kein Jurisdictions-Actus, es seye auch derselbe von wem, oder über wen derselbe exercirt werden wolle, vorgenommen werden könne.

Nun hat aber gehorsamster Reichshofrath zuverläßig in Erfahrung gebracht; und können Ew. Kayserl. Maj. solches allstündlich von Dero geheimen Hof- und Staats-Canzlern Grafen von Kaunitz Rittberg, als Vermiethern des Haußes vergewissert werden, daß beyde, nehmlich der Reichshofrath Graf

von Kayserlingk, und deßen Vater, der Bottschaffter, als in gleichem Recht stehende Beständere, den Contract zusammen, und zwar mit der notablen Clausul: samt und sonders, errichtet und unterschrieben haben.

Da nun der erstere nebst deßen verstorbener Gemahlin in dieser zugleich in Bestand habenden Miethe seine besonders abgetheilte Zimmer bewohnet, in welchen sich auch der defunctæ Verlassenschaffts Effecten befinden, und worinnen also natürlicherweiße die Sperr hätte können und sollen angeleget werden, so kann unmöglich behauptet werden, daß die von dem Bottschaffter prætendirte Immunitæt sich auf die von dem Reichshofrath aus seinem eigenen Mitbestands Rechte bewohnte Zimmer erstrecke.

Was übrigens das von dem Bottschaffter gegen den Reichshofraths-Secretarium geäußerte Temperament anlanget, daß nehmlich die beste und wichtigste Effecten der Defunctæ zu seinem Sohn, welcher sich ohnedem vor einige Täge außer selbigen befinde, hingebracht, und allda die Sperr angelegt werden könne.

So findet gehorsamster Reichshofrath hierinnen zu willfahren um deswillen bedenklich, weilen es das Ansehen gewinnen dörfte, als hätte derselbe des Bottschaffters Verweigerung, und die deshalben angeführte vermeintliche Gründe gleichwohl so beschaffen zu seyn erachtet, daß hierunter nachgegeben und

ein Ausweeg genommen werden müßen, dessen sich aber gehorsamster Reichshofrath in Ansehen der hierunter vorzüglich in Betrachtung kommenden Kayserlichen Jurisdiction und deren besorglichen künftigen Consequentien, wenigstens vor sich durchaus nicht ermächtigen können, noch wollen. Es erwartet also von Ew. Kayserl. Maj. gehorsamster Reichshofrath über gegenwärtigen allerunterthänigsten Vortrage den weitern allergnädigsten Befehl, sich dabey zu Kayserl. Huld und Gnaden allerunterthänigst empfehlend.

Ita Conclusum in Consilio Imperiali Aulico de 30. Octobr. 1750.

Lectum & approbatum de 31. Octobr. 1758.

10)

Reichshofraths Gutachten annexum priori in Sachen von Kayserlingk weyl. Gräfin Erdmuthen Catharinen, gebohrner Gräfin von Schaafgotsch, genannten Gräfin von Dallwiz Sperr und Verlassenschafft betreffend.

Allergnädigster ꝛc. ꝛc.

Nachdeme unter dem 31. erstabgewichenen Monats Octobris das in dieser Sache an Ew. Kayserl. Maj. ergangenes Votum allschon resolvirt gewesen, ist der Reichshofrath Graf von Kayserlingk mit einem Exhibito

dito unterm 3. dieses Monats Novembris eingekommen, und hat darinnen vorgestellet, daß zwar seine verstorbene Gemahlin in dessen Vaters des Rußischen Bottschaffters Hauße sich befunden, Er aber vor nöthig erachtet habe, seine Wohnung zu verändern, eine fremde zu beziehen, und in dieselbe sowohl seine eigene, als auch seiner verstorbenen Gemahlin Effecten bringen zu laßen. Er bitte Ew. Kayserl. Maj. diesen Vorgang zu genehmigen, und die Sperr an seiner verstorbenen Gemahlin Effecten anlegen zu laßen.

Gleichwie nun gehorsamster Reichshofrath unter dem obersagten Dato Ew. Kayserl. Maj. allschon seine Bedenklichkeiten allerunterthänigst eröffnet, also hat derselbe nur dieses anfügen, und alles Ew. Kayserl. Maj. allerhöchsten Resolution nochmals überlaßen, sich aber dabey zu Kayserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst empfehlen wollen.

Ita conclusum in Consilio Imperiali Aulico de 3. Novembr. 1758.

Lectum vero & approbatum de 4. Novembris 1758.

Hierauf haben Ihro Kayserl. Maj. allergnädigst resolviret, und mit allerhöchster Hand beygeschrieben:

Placet: deßen Reichshofraths Eyfer für mei- meine Kayserl. Rechte. Auf die Anzeigen des annexi, kann jedoch für dies-

diesmahl und ohne Consequenz die Sperr in dem jezigen Quartier des Graf Kayserlingk beschehen.

Franz.

11) (*)

a)

Extractus Reichshofraths Protocolli, worinnen die Sterb-Fälle und Jurisdictional-Sperr angemerket zu werden pflegen.

von der Streithorst Christoph Zeckmann Herzogl. Mecklenburg. Güstrau. Abgesandter ist in Anno 1673. gestorben, worauf in dem Wirthshauß zum goldenen Ochsen sein Zimmer, und darinn seine Mobilien und Briefschafften gesperret, hernachmals inventiret, und dem Persio als Gevollmächtigten extradiret worden.

Bocke Iohann Bremischer Abgeordneter starb den 29. April 1677. und ist in dem Sterb-Zimmer den 30. ejusdem gesperret, und was gefunden worden, versperrter in die Reichshof-Canzley zu manutenenz der Jurisdiction geführet worden.

Nibur Christoph der Stadt Mühlhaußen Abgeordneter contra den Magistrat allda,

(*) s. Sammlung von Reichshofraths-Gutachten, 6ter Theil, S. 172.

da, in denen beym Kayserl. Reichshofrath anhangenden Processen Gevollmächtigter starb den 3. Martii 1677. ist in jenigem Quartier gesperret, und was daselbst ihme zugehörig gefunden, zu der Canzley-Registratur gebracht, und nachgehends denen Erben extradiret worden.

BENDER Leopold Wilhelm von Schönenthal, welcher von dem Grafen von Cronberg als Gevollmächtigter in seinen Process-Sachen an dem Löbl. Kayserl. Reichshofrath gewesen, starb Anno 1676. ist bey demselben die Sperr vorgenommen, und weilen nichts vorhanden ware, sogleich wiederum eröffnet und abgethan worden.

BENDERIN Sive erstgesagten Benders Eheweib starb den 11. Aug. selbigen Jahrs und ist sogleich die Sperr in ihrem Quartier vorgenommen, alles inventiret, und denen Kindern Vormündere constituiret worden.

BERTRAM Hannß Chur-Mayntzischer Canzler starb den 20. Februarii 1693. ist eadem von Reichshofrath gesperret, und nach der Hand der Wittib die Verlaßenschafft ausgehändiget worden.

Ostfrießland Graf Edzard Eberhard Wilhelm starb allhier den 25. Iunii 1707. Abends, und ist darauf des andern Tags vormittag, weilen der verstorbene Graf

wegen

wegen seiner an dem Kayserl. Reichs-hofrath in puncto appanagii & debiti, contra den Herrn Fürsten und seinen Herrn Brudern Grafen zu Ostfrieß-land sich allhier aufgehalten, in Gegen-wart des Reichshofraths von Partenfeld und mein des Secretarii von Menzhen-gen die Sperr angeleget, und von Reichs-hofrath ratione funeralium an den Fürsten das behörige verordnet worden.

von Schleicher der Reichs Ritterschafft in Schwaben Mitglied starb allhier, und ist durch den Tax-Amts-Adjuncten Bosch derenthalben auf Befehl Reichs-hofraths die Sperr angeleget worden, weilen der Defunctus allhier bey Reichs-hofrath Process geführet.

Schallenberg Freyherr starb allhier, und ist ex eodem capite die Sperr ange-leget worden.

Homann von Hohenau der Stadt Nürnberg Abgeordneter starb den 25. Aug. 1719. in des Reichshofraths Agenten von Klerf Hauß in der Alstergaßen in der Vor-stadt, allwo durch mich Secretarium Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegen-Schreibers die Sperr an einem Kleider-Kasten ob-stehenden Tags angelegt, das Testa-ment abgefordert, und zum Kayserl. Reichshofrath geliefert worden.

WOLFING Ferdinand Friederich Fürstl. Baden Durlachischer Hofrath starb den 30. Ianuarii 1723. im Dorotheer-Hof allhier, bey welchem die gerichtliche Sperr den 31. eiusdem Vormittag an einem Kasten durch mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegen-Schreibers angeleget ist worden.

Vatterin Maria Magdalena, ledigen Stands, starb bey ihrem Stief-Bruder Walther, Nürnberg. Abgeordneten allhier in der Alstergaßen in der Vorstadt in Baron Heuelischen Garten-Hauß den 16. Ianuarii 1724. und ist den 17. dicto die Sperr durch mich Secretarium Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Gegen-Schreibers an einem Kleider-Kasten angeleget worden.

Cranz Johann Ernst Graf Hanauischer Regierungs Rath und Abgeordneter starb den 28. Martii 1724. in seinem Wohn-Quartier in der Becker-Straßen, deßen Verlaßenschafft, weilen er in seines Herrn Proceſs-Anliegenheiten allhier ware, eodem die mit der gerichtlichen Sperr durch mich mit Zuziehung des Tax-Amts Gegen-Handlers an eine schwarze Truhen, worinnen verschiedene Briefschafften obhanden, angeleget worden.

ZANGE Georg Niclas, der Fränckischen Reichs Ritterschafft aller 5. Cantonen Con-

Consulent und Deputirter allhier, starb den 25. Novembris 1724. deßen ganze Verlaßenschafft, welche in zwey Zimmern verwahret, ist an beeden Thüren durch mich mit Zuziehung des Tax-Amts Officiers Boxler gerichtlich gesperret worden.

von NEHEM OTTO der Cathedral-Kirchen Hildesheim und Minden Canonicus Capitularis starb den 20. Februarii. 1725. Nachts zwischen 8. und 9. Uhr, deßen Verlaßenschafft durch mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Officiers Boxler den 21. dito gerichtlich obsigniret worden, weilen derselbe sich durch eine Vollmacht legitimiret hat, daß er von dem Dom Capitul zu Minden, um den Capitulischen Proceſs contra den König in Preußen in puncto 4. Canonicatuum zu beobachten, hieher geschicket worden seye.

Und nachdeme seine Verlaßenschafft nur in der Wäsch, Kleidern und Büchern (außer einer zu dem Herrn Grafen von Gahlin schon vor der Sperr getragenen Chaterelie) bestanden ist; als hat man alles dieses in eine schwarze Truhen und einem Verschlag gesperret, und, weilen er dahier ein Fremdling ware, beede Stücke nebst einem Musicalischen Instrumento zum blasen zum Kayserl. Reichshofrathl. Amt sicherer

Verwahrung halber genommen.

Das errichtete Codicill habe ich zum Kayserlichen Reichshofrath gleich mitgenommen und geliefert.

Walterin des Stadt Nürnbergischen Abgeordneten Ehe-Consortin starb den 8. April. 1725. vor der Stadt in der Alstergaßen im Baron Heuelischen Hauß ab intestato und ist durch mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts Officianten Boxler die gerichtliche Sperr den 10. ejusdem angeleget worden.

Rötenbeckin, des Johann Paul Rötenbecks Gräfl. Leiningen Westerburgischen Secretarii Ehegattin starb den 9. Iulii 1727. in der Himmerport-Gaßen im Baderischen Hauß. Und weilen Herr Graf Leiningen Westerburg gedachten Roetenbeck pro suo Mandatario beym Kayserl. Reichshofrath legitimiret hat, diese Legitimam auch laut Extractus protocolli vom 27. Aprilis 1725. angenommen ist worden; als habe ich daselbst die gerichtliche Sperr an einen Schublad-Kasten den 10. dicti Mensis Iulii angelegt, und das Testament zum Reichshofrath mitgenommen.

Schneider Johann Caspar starb den 27. Aug. 1727. hier in seiner Wohnung auf den alten Bauern-Markt. Und weilen derselbe von der Frauen Abbtißin

zu

zu Thorn, auch einiger Ritterschafften sich beym Kayserl. Reichshofrath pro Mandatario legitimiret hat: So ist durch mich Hayeck von Waldstätten die gerichtliche Sperr eodem die an einem Kasten, in welchem Bücher und Schrifften seynd, item an einem saubern grossen Schreib-Kasten, sodann an das hinderste Zimmer, deßen Fenster in den Hof gehet, angelegt, und eben in erstgedachtes Zimmer, was ich an Trügen und sonsten, transportiren laßen, bewahrt, dem Reichshofraths Agenten Middelburg aber zu Bestreitung der Funeralien 300. fl. verabfolget worden.

Wider diese Sperr hat Herr Kayserl. Obrist-Hof-Marschall sich gereget, und durch den Amts Secretarium Ihro Excellenz dem Herrn Præsidenten vorstellen laßen, daß dem Hofmarschallischen Amt diese Sperr competirete.

Nachdeme aber diese Sache in pleno Consilio vorgenommen worden, bin ich ex hujus Commissione zu hochgedachten Herrn Hofmarschalls Excellenz und auf Dero Begehren auch zu dem Amts Secretario gegangen, und ihnen angezeiget, daß dieser Mann ein beym Kayserl. Reichshofrath legitimirter Mandatarius gewesen seye, mithin die Jurisdiction diesfalls niemanden, als diesem

allerhöchsten Dicasterio zukomme, darwider hat sich das Hofmarschallische Gericht weiter nicht gerühret, noch mit der Sperr fortgefahren. Er zeigte mir zwar eine Lista etlicher Personen aus dem Reich vor, deren als Deputirten oder Residenten Verlassenschafft vom Hofmarschallischen Gericht gesperret worden seye. Ego: Es seyen lauter Personen gewesen, die sich beym Kayserl. Reichshofrath nicht legitimiret hatten: Ja, wegen des letzteren, den Er nennte, habe der Kayserl. Reichshofrath eben aus erstgedachter Ursache die Leute, die um die Sperr baten, schlechthin ab- und zum Kayserl. Obrist-Hof-Marschall Amt gewiesen, um zu zeigen, daß man dieser Jurisdiction nichts præjudiciren wolte. Welches alles gedachter Amts-Secretarius ad referendum übernommen hat. Darauf auch keine Hofmarschallische Sperr angeleget, sondern die Hæreditas quæstionis vom Reichhofrath denen sich legitimirten Erben eingeantwortet worden ist.

b)

Specificatio derjenigen, so gestorben und als unter eines Hochlöbl. Kayserl. Reichshofraths Jurisdiction gehörig auf derselben Verlassenschafft von daraus die Sperr angethan und inventirt worden.

Jo-

Johann Backe Bremischer Abgesandter starb den 29. Aprilis 1677. und ist in dem Sterb-Zimmer den 30. ejusdem gesperrt, und was gefunden, verpetschirter in die Reichshof-Canzley zu inventiren geführt worden. Videatur Protocollum de 30. prædicti mensis & anni 1677.

Item Christoph Nibur Abgeordneter der zu Mühlhaußen contra den Magistrat daselbsten querulirenden Burgerschafft, ist gleichfalls den 3. Maii 1677. in seinem Quartier gesperrt und was daselbst ihme zugehörig gefunden, zu der Reichs-Hof-Canzley-Registratur gebracht worden. Videatur Protocollum de 3. Maii 1677.

Item Wilhelm Leopold Bender von Schonenthal, welcher von dem Grafen von Cronberg als Mandatarius bey dem Reichshofrath gebraucht worden, starb Anno 1676. ist bey demselben die Sperr angethan, aber weilen nichts vorhanden ware, sogleich eröffnet worden. Videatur Protocollum de 30. Martii. 1676.

Item ist erstgedachtes Bender Eheweib den 11. Augusti ejusdem anni gestorben, ihre Verlassenschafft inventirt und den Kindern Vormünder constituirt worden. Videatur Protocollum de eodem 1676.

Fürstenberg Reichshofraths Vice-Præsidentens Excellenz Hofmeister ist den 15. Maii 1677. gestorben, und hat Herr Hofmarschall in dem Sterbhauß die Sperr angethan, den 17. ejusdem aber ist dieselbe von dem Löbl. Kayserl. Reichshofrath wiederum abgerißen, und was so bald von der Verlaßenschafft hat hinweg gebracht werden können, in das Tax-Amt depositirt worden. Videatur relatio desuper facta ad Excell. de dato 18. ejusdem mensis & anni.

Venediger in puncto der Sperr seines Eheweibs, weilen der Venediger beym Reichshofrath principaliter keine process ventilirt hat, sondern diese Sach hauptsächlich zu ber Königl. Böhmischen Hof-Canzley gehörig, ist dannenhero zu abstrahiren.

Hauser Johann Bernhard gewester Reichshofraths-Agent in puncto der Sperr den 9. Maii 1678. das Testament erstbesagten Hausers im Hochlöbl. Kayserl. Reichshofrath eröffnet, abgelesen und geschloßen worden, daß sogleich durch Herrn Reichshofrath Schelleren nebens dem Secretario und Registratore die den 8. ejusdem angethane Sperr abgethan, die Inventur vorgenommen, und der Wittib als universal-Erbin die Erbschafft extradirt werden solle, welches

ches alles auch sobald vollzogen und die Erbschafft der Wittib als Erbin, secundum Inventarium eingeantwortet worden. Videatur Protocollum de 9. & 10. ejusdem mensis & anni.

Gebsattel Johann Heinrich Reichshofraths-Agent ist den 15. Iunii 1678. gestorben, und auf Befehl Ihro Fürstl. Gnaden von Schwarzenberg Reichshofraths Præsidenten durch Herrn Reichshofrath Schellern und Secretariis in der Leopold Stadt in seinem Wohnzimmer gesperrt, das Testament so fort den 17. ejusdem in dem Hochlöbl. Reichshofrath eröffnet und darinn geschloßen worden, die Inventur gleich Nachmittag vorzunehmen. Videatur Protocollum de eodem dato 17. Mensis Iunii & Anno.

von Sternberg Graf Norbert ist den 25. Septembr. 1678. gestorben und in dessen Zimmer die Bibliothec gesperrt und solche auch wiederum eröffnet, inventirt und die vorhanden gewesene Mobilia der Frau Gräfin als Wittib eingeantwortet worden. De quo videndum Protocollum de 26. Septembr. & 6. Octobr. ejusdem anni.

von Andlerin N. ist den 23. Octobr. 1678. gestorben, und in des Herrn Reichshofraths von Andler Hauß ein Schreib-Kasten gesperrt worden folgenden Tags

den 24. ejusdem. Vid. Protocollum de eodem dato.

Halmann Johann Wilhelm ist den 1. Augusti 1679. gestorben und deßen Wohnzimmer gesperrt und so bald die Baarschafft herausgenommen und in des Kayserl. Reichshofraths Stuben geführt worden.

von Windischgraitzin Gräfin ist den 10. April. 1681. gestorben und in des Herrn Grafen von Windischgrätz Hauß 2. Zimmer gesperrt worden.

Item bey dem Bussellio ist gesperrt was von dem Herrn Obrist Hofmarschallen auch und zwar über das Kayserliche Siegel gesperrt, solches abgerißen worden.

Item bey Ihrer Excellenz Herrn Grafen von Windischgraitz als Dero Gemahlin gestorben, daselbst die Zimmer gesperrt 2. wieder eröffnet, das Testament im Löbl. Reichshofrath erbrochen, abgelesen, ad Acta gelegt und denen Supplicanten eine Abschrifft gegeben worden. Herr Landmarschall hat auch gesperrt, der Secretarius Consilii Imperialis aulici hatte aber das Siegel wiederum abgerißen, und was in denen Zimmern gewesen, Herrn Supplicanten als Erben extradiren müßen. Videatur Protocollum de 14. Aprilis 1681.

c)

c)

1. Bacxe Johann Bremischer Abgeordneter, starb den 29. April 1677. und ist in dem Sterb-Zimmer den 30. ejusd. gesperret worden.

2. Nibur Christoph, der Stadt Mühlhausen Abgeordneter in dem contra den Magistrat allda am Kayserl. Reichshofrath hangenden Process Gevollmächtigter, starb den 3. Maii 1677. ist in seinem Quartier gesperrt, und was daselbst ihm zugehörig gefunden, zu der Canzley-Registratur gebracht, und nachgehends den Erben extradirt worden.

3. Bender Leopold Wilhelm von Schönenthal, welcher von dem Grafen von Cronberg als Bevollmächtigter in seinen Process-Sachen an dem Kayserl. Reichshofrath gewesen, starb Anno 1676. ist bey demselben die Sperr vorgenommen, und weil nichts vorhanden war, sogleich wieder eröfnet und abgethan worden.

4. Benderin sive erstgedachten *Benders* Ehe-Weib, starb den 11. August. selbigen Jahrs, und ist sogleich die Sperr in ihrem Quartier vorgenommen, alles inventirt, und den Kindern Vormünder constituirt worden.

5. Melchior Fürstl. Passauischer Abgeordneter ist Anno 1709. gestorben, worauf der

der Herr Reichshofrath von May und ich von Bertram die Sperr eodem angelegt haben.

6. v. SCHLEIGER der Ritterschafft in Schwaben Mittglied starb allhier, und ist die Reichshofräthl. Sperr angelegt worden, weilen der Defunctus beym Reichshof-Rath Process geführt.

7. SCHELLENBERG Freyherr starb allhier und ist ex eodem Capite die Sperr angelegt worden.

8. MOHRHOFF Friederich Fürstl. Hollstein-Gottorpischer *Legations-Secretarius* allhier, starb den 3. Februar 1717. und weil derselbe Nahmens seines Herrn beym Reichshofrath negotiiret hatte; so ist in Dero Nahmen durch mich und des Reichshofraths Tax-Amts-Gegenschreibers die Sperr angelegt worden.

9. PANZER Gräfl. Schwarzburg. Hofraths Ehe-Consortin starb allhier den 18. April 1717. und ist eodem die durch mich Reichshofraths-Secretarium Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Reichshofraths-Tax-Amts Gegenschreibers die Sperr angelegt worden.

10. v. HOMANN von Hohenau der Stadt-Nürnberg Abgeordneter starb den 25. Aug. 1719. allwo durch mich Secretarium Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts-Gegenschreibers die Sperr angelegt, das Testament-abge-

gefordert und zum Kayserl. Reichshof-rath geliefert worden.

11. Wolfing Ferdinand Friederich Fürstl. Baaden-Durlachischer Hofrath starb den 30. Ianuar 1723. bey welchem die gerichtl. Sperr den 31. ejusdem Vormittag durch mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts-Gegenschreibers angelegt worden ist.

12. Vatterin Maria Magdalena ledigen Standes starb bey ihrem Stiefbruder Walther Nürnbergischen Abgeordneten den 16. Ianuar 1724. und ist den 17. dito die Sperr angelegt worden.

13. v. Martensegg starb den 2. Martii 1724. und weil derselbe Nahmens des Herrn Fürstens zu Ostfrießland zum Reichshofrath sich Anno 1719. legitimiret hatte; so ist durch mich Secretarium &c. den 3. ejusdem die gerichtliche Sperr angelegt worden.

14. Kranz Johann Ernst, Graf-Hanauischer Regiments-Rath und Abgeordneter starb den 28. Martii 1724. deßen Verlaßenschafft, weilen er in seines Herrn Procesś-Anliegenheiten allhier war, eodem die mit der gerichtl. Sperr angelegt worden.

15. Zange Georg Niklas der Fränck. Ritterschafft oder 5. Cantonen Consulent und Deputirter allhier starb den 25. Novem-

Novembr. 1724. deßen ganze Verlaßenschafft gerichtlich gesperret worden.

16. v. NEHEM Otto der Cathedral-Kirchen Hildesheim und Minden Canonicus Capitularis starb den 20. Februar. 1725. deßen Verlaßenschafft durch mich Hayeck von Waldstätten mit Zuziehung des Tax-Amts-Officiers Boxler den 21. dito gerichtlich obsigniret worden, weil derselbe sich durch eine **Vollmacht** legitimiret hat, daß er **von dem Dom Capitul zu Minden**, um den Capitulischen Proceß contra dem König in Preußen in puncto Quartæ Canonicatuum zu beobachten, anher geschickt worden sey.

17. WALTERIN des Stadt Nürnb. Abgeordneten Ehe-Consortin starb den 8. April 1725. und ist daselbst den 10. ejusdem die gerichtliche Sperr angelegt worden.

18. RÖTTENBECKIN, des Johann Paul Röttenbeck, Gräflich Leiningen Westerburgischen Secretarii Ehe-Gattin starb den 9. Iulii 1727. und weilen Herr Graf Leiningen Westerburg gedachten Röttenbeck pro suo Mandatario beym Kayserl. Reichshofrath legitimiret hat; so ist daselbst die Sperr angelegt und das Testament zum Reichshofrath gebracht worden.

19. SCHNEIDER Johann Caspar starb den 27. Aug. 1727. und weil derselbe von

der

der Frau Abbtißin zu Thorn auch einigen Ritterschafften sich beym Kayserl. Reichshofrath pro Mandatario legitimiret hat; so ist durch Herr Reichshofraths-Secretarium Hayeck ꝛe. die gerichtliche Sperr angelegt worden.

20. v. Beer Hanß Matthias starb den 18. Martii 1729., und weilen er ein ordentlich *legitimir*ter *Mandatarius*, *in Specie* von der Frau Fürstin zu Quedlinburg beym Reichshofrath war, auch der Mecklenburg. Ritterschafft Anliegenheit dahier besorgt hatte; so ist durch ꝛc. die gerichtliche Sperr angelegt, das Testament übernommen und zum Reichshofrath geliefert worden.

21. v. Schomannz Johann Franz gewester Chur Trierischer Geheimer-Rath und Mandatarius starb den 16. Iunii 1731. und ist die gerichtliche Sperr angelegt worden.

22. Notterbaum Johann Dieterich Frankfurtischer *Deputir*ter starb den 18. Sept. 1733. und ist die Reichshofräthl. Sperr eodem die angelegt worden.

23. v. Dortmund Nathan Gräfl. *Lippe*-Detmoldischer Abgeordneter am Kayserl. Hof starb den 14. Maii 1735. und ist die gerichtliche Sperr durch den Reichshofraths-Secretarium ꝛc. angelegt worden.

24. v. der STEEGEN Arnold Wilhelm des Fürstl. Stifts *Essen Canonicus Capitularis* und Abgeordneter am Kayserlichen Hof, auch Fürstl. Löwensteinischer Geheimde Rath und Canzler starb den 13. Febr. 1736. und ist den 14. dito durch ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

25. RICHEY Johann der Stadt Hamburg *Syndicus* und Abgeordneter am Kayserl. Hof starb den 9. Febr. 1738. und ist durch. ꝛc. die gerichtl. Sperr angelegt worden.

26. SCHEELHAS Edler v. Schellersheim Ulrich Friederich Justin *Decanus* des *Collegiat*-Stifts *ad S. Simonem & Judam* zu Goßlar und Bevollmächtigter Abgeordneter der Ritterschaftl. *Cantonen* in Schwaben, Kocher, Neckar, Schwarzwald, und Creichgau, wie auch der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft in der Wetterau starb den 14. Decembris 1753. und ist die gerichtliche Sperr angelegt worden.

27. BOHN Johann Martin Jordan. S. Coburg Meinung., wie auch Fürstl. und Gräfl. Isenburg. *legitimir*ter *Legat.* Rath starb den 22. Febr. 1758. und ist den 23. ejusdem die Sperr angelegt und Defuncti Testament. eod. die beym Reichshofrath publicirt worden.

28. CYPRIAN Johann Ernst Fürstl. Sachsen-Coburg- und Saalfeldischer accreditirter

ditirter Hofrath starb den 4. Iulii 1759. und ist die Reichshofräthl. Jurisdictions-Sperr sequenti die angelegt und dessen Testament bey Kayserl. Reichshofrath publicirt worden.

29. v. HECKENBERG Dieterich Adolph Fürstl. Schwarzburg- und Gräfl. Reußischer Hofrath starb den 14. Ianuar. 1763. und ist die Reichshofräthliche Jurisdictions-Sperre den 18. ejusdem angelegt worden.

30. v. HATZFELD zu Wildenberg Graf Franz Friederich des Iohanniter-Ordens zu Maltha Ritter und Commandeur zu Toble, Maynz und Niederweisel, K. K. Cämmerer, Chur-Cöllnischer General-Major, und Obrister eines Münsterischen Cavallerie-Regiments, starb den 14. Decembris 1765. und ist den 16. ejusdem die Reichshofräthliche Jurisdictions-Sperr, um willen derselbe als von dem Provincial-Capitul des Groß-Priorats in Deutschland bevollmächtigt- und legitimirter Iohanniter-Ordens Commendur zu Besorgung der Iohanniter-Ordens bey Reichshofrath Rechtsanliegenden Procesſen einige Jahre sich hier aufgehalten, angelegt worden.

31. LIEDLINGER Franz Ignatz Gräfl. Montfortischer Hof-Rath und Canzley-Director starb den 3. Aug. 1767. und ist

Tags darauf more solito die Reichshofräthliche Jurisdictions-Sperr angelegt worden.

1. Graf EDUARD EBERHARD von Ostfriesland, so den 25. Maii 1707. zu Wien gestorben, und bey ihm die Sperr vom Reichshofrath angelegt worden.
2. Die verwittibte Gräfin von Cronberg gebohrne Gräfin von Sayn-Wittgenstein, so den 5. April zu Wien gestorben, und bey ihr die Reichshofräthliche Sperr angelegt worden.
3. Die Fürstin und Abtißin zu Münsterbilsen, so den 2. Decembr. 1754. hier verstorben und ist vom Reichshofrath bey ihr die Sperr angelegt worden.
4. Der regierende Fürst Joseph Wilhelm zu Fürstenberg, so den 29. April 1762. in Wien gestorben, ist bey ihm die Sperr vom Reichshofrath angelegt worden.
5. LEOPOLD Fürst von Löwenstein, so den 17. April 1770. in Wien gestorben, und vom Reichshofrath die Sperr angelegt worden.

---

1. Ist im Reichshofraths-Protocoll vom Jahr 1673. bezeichnet, daß dahier der Mecklenburgische Abgesandte Beckmann von Streithorst gestorben, bey dem Reichshofrath obsigniret, hernach auf Verlangen des Mecklenburgl. Agenten

Persius

Persius die Sperr geöfnet, und diesem deßen Schriften und Nachlaßenschaft extradirt worden.

2. Im Jahr 1686. verstarb Bernhard Ernst v. Schmettau, welcher anno 1682. von Chur-Brandenburg mit einem förmlichen Creditiv als Rath und Resident versehen war, bey diesem behauptete Reichshofrath die Sperr, jedoch vorzüglich gegen den selbe auch vornehmen wollenden Kayserl. Hof-Marschall dergestalt, daß demnächst der anhero accreditirte Chur-Brandenburgl. Cammerer und Legations-Rath v. Kanitz den 12. Novembr. 1686. bey Reichshofrath schriftlich eingekommen und angezeigt, daß er von seinem Churfürst die Ordre erhalten, um Eröfnung der angelegten Sperr gebührend anzuhalten und die Schriften zu sich zu nehmen, weshalb er also drum ansuche; darauf die Resolution eodem: Fiat, ut petitur, ganz förderlich ertheilt und gleich den 13. ejusdem die Sperr vom Reichshofrath abgethan worden.

II.

Von der Rechtskrafft des Münz-Conventions-Fußes zwischen Oesterreich und Bayern in Ansehung anderer Reichsstände. (1)

§. 1.

Anno 1737. 13. Apr. faßte das Reich den Schluß: Es seye der bekannte Leipziger Fuß, (wo der Thaler zu zwey Gulden und der Ducaten zu vier Gulden in valore extrinseco gerechnet wird,) bis auf künfftige beßere Münzrectification, als ein im Röm. Reich durchgängig zu autorisirender und zu beobachtender, im Reichsschrot und Korn gleichhaltiger, Münzfuß vest zu stellen:

Und Kayserliche Majestät bestättigten diesen Schluß.

§. 2.

An. 1738. 10. Sept. ließe es das Reich nochmalen dabey bewenden, und bestimmte nach diesem Fuß das Schrot und Korn, oder das äußerliche Gewicht und den inneren Gehalt derer Gold- und groben Silber-

(1) Man sehe meinen Tr. von den Teutsch. Reichstags-Geschäfft. S. 1401. u. f.

ber-Sorten, wie auch des Goldguldens und der Schiedmünzen;

Welches den 1. Dec. solchen Jahres wiederum von Kayserlicher Maj. genehmiget wurde.

§. 3.

Es hatte aber nicht nur das Reich Sich vorbehalten, über noch mehrere rückständige, in diese Sache einschlagende, Puncten ein weiteres Gutachten zu erstatten; sondern es hatte auch der Kayser Selbsten einige weitere Umstände an die Hand gegeben, über welche ebenfalls berathschlaget und ein ganzes aus der Sache gemacht werden sollte, um den Kayser in den Stand zu sezen, gewohnlicher maßen, ein Patent in das Reich ergehen laßen, und dadurch diese Reichsschlüße als ein Reichsmünzgesez in das Reich zu deßen Nachgelebung publiciren zu können.

§. 4.

Die Sache bliebe aber auf dem Reichsconvent erliegen, der Kayser starb darüber, und bey der Reichsversammlung wurde biß in das Jahr 1752. nichts in Münzsachen gethan, alsdann nur eine provisional-Verfügung, (mit dem ausprägen der Münzen stille zu stehen,) beschloßen: Und auch nachhero, biß jezo, wurde in Münzsachen von dem Kayser und Reich nichts weiter resolvirt.

§. 5.

Es entstehet also forderist die Frage: Ob der Leipziger Fuß als der neueste und

dermalige Reichsmünzfuß anzusehen seye oder nicht? und darauf kan man gewißer maßen mit Ja und Nein antworten.

Mit Ja, weil zu dem Wesen eines Reichsgesezes nichts weiteres erforderet wird, als daß der Kayser und das Reich mit einander über einer Sache einverstanden seyen; und dieses ist hier vorhanden.

Es würcket dieses auch allerdings so viel, daß, wann ein Münzstand nicht nach dem alten Reichs- sondern nach dem Leipziger Fuß ausmünzte, sicherlich weder der Kayser, noch das Reich, noch ein Reichsgericht, dafür halten würde, er habe gegen die Reichsmünzgeseze gehandelt.

Wann man aber die Frage so einrichtet: Ob ein Münzstand schuldig seye, nach dem Leipziger Fuß zu münzen? so kan man wohl mit Nein antworten: Dann

1. ist ja noch nicht einmal die Sache in ihrem ganzen Umfang von dem Kayser und Reich erschöpft; sondern es solle über manche rückständige Puncten erst noch ein Schluß abgefaßet werden.

2. Gehört zur Form eines Reichsgesezes, daß es von dem Kayser in das Reich ausgekündiget und denen Reichsgesezen, um darnach zu sprechen, von dem Kayser insinuiret worden seye: Es ist aber in Ansehung des Leipziger Fußes weder das eine noch das andere würcklich geschehen.

§. 6.

§. 6.

Daraus erhellet ferner, daß einer, der befugt ist, zu fordern, daß er in Reichsconstitutionsmäßigen Münzsorten bezahlet werden solle, nicht verlangen könne, daß es in Münzen geschehe, die nach dem Leipziger Fuß geschlagen, oder deren Valor doch nach demselbigen reduciret seye.

§. 7.

Ein Beyspiel davon haben wir in einem Reichshofräthlichen Erkenntniß vom 13. Oct. 1774. (1) in Sachen: Lippe-Alverdißen contra Lippe-Detmold, welches dahin gehet: Daß Impetrant, so lange nicht der Leipziger Münzfuß im heil. Röm. Reich, oder auch nur in dem Lippischen, eingeführet, die Bezahlung der Competenzgelder nach ersagtem Leipziger Fuß zu fordern, nicht berechtiget seye.

§. 8.

Indeme nun diese Sache am Reichstag hienge und stecken bliebe, fienge Oesterreich von 1750. an, die feine Marck Silber, (so nach dem alten Reichsfuß zu 16. Gulden, nach dem Leipziger Fuß aber zu 18 fl. ausgemünzet werden sollte,) zu 20. fl. auszumünzen, suchte auch unter der Hand, andere Höfe zu einem gleichen zu bewegen, und etwas allgemeines daraus zu machen: Fande aber Anfangs darinn starcken Widerstand.

(1) s. mein R. Staatshandb. 1769 = 75. 3. Theil, S. 270.

§. 9.

Darüber schloßen Oesterreich und Chur-Bayern An. 1753. 21. Sept. eine Convention, von welcher ich hier nur so viel melden will:

Weil der Leipziger Fuß, (wegen dabey obwaltender allzugroßer Disproportion zwischen Silber und Gold,) nicht aufrecht zu erhalten, noch ohne nahmhafften Schaden und gänzlicher Verschwindung des Silbers zur Execution zu bringen, auch, bey dermaligen Umständen, ein allgemeiner Reichsschluß im Münzwesen nicht abzusehen seye; als hätten sie sich verglichen:

1. Es seyen 14. oder höchstens 14 $\frac{11}{72}$ Marck Silber gegen Eine Marck Goldes zu sezen, die Cöllner Marck fein Silber zu 20. fl. auszumünzen, und der Ducaten auf 4. fl. 10. kr. zu sezen rc.

2. Man wolle trachten, daß der ganze Bayerische, wie auch der Schwäbisch- und Fränckische Crays mit-beytretten, und das in dieser Convention enthaltene zu einem allgemeinen Reichsfuß angenommen, oder doch in denen Craysen: Oesterreich, Bayern, Schwaben und Francken, beybehalten werde; weil dieser Fuß auch denen Reichsständen, so keine Bergwercke haben, möglich, und dem Teutschen Commercio nicht anderst, als nüzlich und ersprießlich, seyn könne.

§. 10.

§. 10.

Der Kayser suchte darauf, unter der Hand alle in Verfaßung stehende Crayse und einzelne Höfe, sonderlich in Ober-Teutschland, zu bewegen, dieser Convention beyzutretten.

§. 11.

An. 1759. ließen Kayser Franzens Maj. ein Münzedict aus, darinn aber von dem Münzfuß nichts gemeldet, sondern nur getrachtet wurde, denen Münzverbrechen abzuhelffen und vorzubiegen.

§. 12.

An. 1760. hielten die Crayse, Francken, Bayern und Schwaben, einen gemeinschafftlichen Münz-Probations-Convent, und beschloßen, wann Chur- und Ober-Rhein beytretten würden, den 20. Guldenfuß anzunehmen: Einstweilen aber die Carolin zu 11. fl. den Ducaten zu 5. fl. den Conventions-Thaler aber zu 2. fl. 24. kr. coursiren zu laßen; wiewohl Chur-Bayern sich trennete: Der Kayser aber confirmirte den Receß.

§. 13.

Und also hatten wir nun zweyerley Münzfüße, 1. den 20. fl. Fuß, der sich genau nach obgedachter Convention richtet, und 2. den 24. fl. Fuß, der zwar auch der Convention im Schrot und Korn nachgehet, aber den äußeren Werth um den sechsten Theil erhöhet.

§. 14.

Seithero werden alle grobe Silbersorten in Ober-Teutschland entweder (wie es vormals hieße: Ad Legem Imperii,) nun mit der Umschrifft ausgemünzt: Ad Normam Conventionis, oder es wird eine Zahl darauf gesezt, welche mit dem Conventionsfuß übereinkommt, z. E. auf die Thaler: „X. eine feine Marck.„

§. 15.

An. 1762. 9. Febr. (1) sprache der Reichshofrath, in Sachen: Lippe contra Lippe, (ohnerachtet das Lippische nicht in denen oberen Craysen gelegen ist:) „Wird derselbe (Graf zur Lippe-Detmold) ⸗⸗ angewiesen, ⸗⸗ daß er, biß zum Vergleich, oder, in unerwarteter deßen Entstehung, biß zu Kayserlicher Maj. Entscheid, die zu zahlende Appanagia und Deputaten in Reichsconstitutionsmäßigen Sorten, nach dem einsweilen auf dem Münzprobationstag zu Augsburg von denen drey oberen Craysen, prævia Confirmatione Cæsarea, angenommenen Fuß entrichte.„

§. 16.

An. 1764. wurde in des Röm. Königs Josephs II. Wahlcapitulation Art. 9. §. 4. beliebt: „Nachdeme ⸗⸗ in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichsver-

(1) Freyh. von CRAMERS Nebenst. 37. Theil, S. 102.

versammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Dritt-nächstem Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesezt ist; als sollen und wollen Wir, so bald nach angetrettener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gebracht, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß befördert, „das bereits beschloßene „aber einsweilen, mittels auszulaßender „Münzverordnungen und darzu gehöriger „Valvations-Tabellen, verkündet, auch al„lenthalben ohne Unterscheid, und besonders „von denenjenigen, die sich des Münzregals „bedienen, genauest befolget werde.„

Es ist aber das allhier wegen des bereits beschloßenen verfügte noch biß diese Stunde nicht in Vollzug gebracht worden.

§. 17.

An. 1765. brachte es der Kayserliche Hof dahin, daß verschiedene Chur- und Ober-Rheinische, auch Fränckische, Stände den Schluß faßten, den Conventionsfuß von 20. fl. in die würckliche Uebung zu bringen: Weil aber die andere Stände nicht nachfolgeten; so hatte es auch keinen Bestand.

§. 18.

Kaysers Josephs II. Maj. verlangten daher An. 1766. 4. Nov. von dem Reich ein

ein Gutachten, um einen durchgängigen allgemeinen und dauerhafften Reichsmünzfuß vest zu stellen, und in würckliche Uebung zu sezen ꝛc.

§. 19.

Als dieses nichts fruchtete, ließen Sie An. 1767. ein nochmaliges Commißionsdecret deßwegen an das Reich ergehen:

Es ist aber auch darauf seithero kein weiteres Reichsgutachten erfolget.

§. 20.

Indeßen hatte der Reichshofrath, in Sachen: Lippe contra Lippe, den 3. Aug. 1765. gesprochen: Die Appanage-Zahlungen bey der Detmoldischen Hofcammer nach dem einsweilen bestimmten 24. fl. Fuß zu empfangen.

Dieses wurde aber den 28. Nov. 1765. dahin abgeändert: Der eigenen Lippe-Detmoldischen Münzordnung vom 1. Apr. 1764. gemäß, die Appanagien nach dem 20. Guldenfuß, in Ansehung des Vergangenen und in Zukunfft, biß auf fernere Verordnung, zu bezahlen:

Dieses wurde auch nachhero wiederhohlt und An. 1770. 15. Febr. (1) gesprochen: „Hingegen solle auch der Graf von Alverdißen in Silbersorten nach dem Conventions-Fuß geschlagene, dem innerlichen Werth des Louis d'or à 5. Thlr. gleich-haltende, Münzen ohne Widerrede annehmen.„

Und

(1) cit. Staatshandb. S. 268.

Und An. 1774. 13. Oct. (1): Daß Lippe-Detmold künfftighin nach dem 20. Guldenfuß die Competenzgelder zu zahlen schuldig seye.

§. 21.

Das Cammergericht nahme diesen Vorgang als bekannt an, und sprache ebenfalls nach denen von dem Reichshofrath aufgestellten Grundsäzen. (2)

§. 22.

Absonderlich machte auch diese Sache bey dem Kays. und Reichs-Cammergericht zu Wezlar vieles zu schaffen; wobey ich mich aber nicht aufhalten, sondern nur so viel melden will, daß solches veranlaßet hat, daß An. 1772. in denen (von dem Oesterreichischen Directore des Fürstenraths) bey dem Reichsconvent bekannt gemachten „ohnmaßgeblichen Vorschlägen 2c." darauf angetragen wurde (3): Daß die Cammerzieler künfftig nach dem 20. Gulden-Fuß bezahlt und ausgetheilet werden sollten.

Es wurde auch in dem den 23. Oct. 1775. erstatteten und den 15. Dec. von Kayserlicher Maj. genehmigten Reichsgutachten beliebt: Daß die Cammerzieler jezo und künfftig nach dem zwanzig Gulden-Fuß abzuführen seyen.

§. 23.

(1) Allda, S. 270.
(2) Freyh. von CRAMER am a. O. S. 99.
(3) Neue Staatscanzl. 34. Theil, S. 165.

§. 23.

Was folget nun hieraus? Ist solchemnach der Conventionsfuß als ein Reichsfuß anerkannt? Man muß der Sache hierinn weder zu viel noch zu wenig thun; und allemal dabey wohl bedencken, daß ohne allen Zweifel in diesem Fall auf die Lage der Statt Wezlar Rücksicht genommen worden seye; da bekanntlich in dem Oberrheinischen Crays nun alles nach dem Conventionsfuß in Münzsachen berechnet wird.

Hinwiederum aber ist auch nicht außer Acht zu laßen, daß, ob gleich in dem Oberrheinischen Crays der 24. Gulden-Fuß in Uebung ist, dennoch die Zahlung der Cammerzieler nach dem 20. Gulden-Fuß geschehen solle; weil man nemlich dem Cammergericht dadurch eine Art der Besoldungs-Erhöhung hat wollen angedeyhen laßen, da deßen Personen das, was sie im 20. Gulden-Fuß einnehmen, wiederum im 24. Gulden-Fuß ausgeben können, und also einen sechsten Theil daran gewinnen.

Ueberhaupt aber läßet sich daraus so viel schließen:

1. Kayserliche Maj. und das Reich behandlen den Conventionsfuß nicht als einen Reichsgesez-widrigen Fuß:

2. Sie laßen ihn vielmehr in denen Gegenden, wo er angenommen und üblich ist, gelten; und zwar

3. wie er jedes Orts angenommen und üblich ist; entweder zu 20. oder 24. Gulden.

4. Dadurch aber ist er noch durchaus nicht als ein allgemeiner und beständiger Reichsfuß erkannt; sondern

5. die Reichsschlüße von 1737. und 38. seynd zwar, in so weit, und in Ansehung besagter Lande, suspendirt, biß,

6. der Kayserlichen Wahlcapitulation und denen Kayserlichen Commißionsdecreten von 1766. und 67. gemäß, ein neuer Haupt-Reichsschluß in Münzsachen erfolget.

7. Es dörffte aber selbiger noch zur Zeit nicht, ja vielleicht je länger je weniger, zu erwarten seyn:

8. Biß dahin aber wird es in jedem Crays und Land bey deme verbleiben, wie es allda local-Herkommens ist.

Und nach diesen Grundsäzen werden in vorkommenden Fällen vermuthlich auch die höchste Reichsgerichte noch ferner sprechen.

III.

III.

Beyträge zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein, biß auf Kayser Maximilian I.

Vorrede.

Ich ware zwar entschloßen, es bey meinen bißherigen historischen Bemühungen, die Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein von der Zeit Kayser Maximilians I. an, biß jezo, zu erläuteren, bewenden zu laßen: Habe aber, da mir der liebe Gott das Ziel meines Lebens noch weiter erstrecket hat, für gut gefunden, vollends auch noch diesen Aufsaz hinzuzuthun, um in seiner Maaße ein ein Ganzes darinn zu machen.

§. 1.

Absicht dieser Arbeit.

Bey Abhandlung dieser ältesten Geschichte der in dem Teutschen Reich, und zwar in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, dermalen befindlichen freyen und unmittel-

mittelbaren Reichsritterschafft ist die eigentliche Absicht, zu untersuchen:

1. Ob seit der Zeit, als Teutschland ein eigenes Reich worden ist, sich eine dergleichen unmittelbar unter dem Kayser und Reich gestandene Ritterschafft, oder niederer Adel, darinn befunden habe, oder nicht?

2. Wann und wo kein dergleichen Adel von Anfang an befindlich gewesen, wohl aber jetzo vorhanden ist, wann dann derselbige seinen Ursprung genommen habe?

3. wie die innerliche Verfaßung dieses Reichsadels von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen seye? so dann

In was für einer Verhältniß dieser Reichsadel von Zeit zu Zeit, a) mit dem Kayser, b) mit dem Reich, c) mit denen einzelnen Reichsständen, und d) besonders mit denen Reichsständen, in oder an deren Landen dieser Reichsadel seine Güter gehabt hat, gestanden seye?

§. 2.

Schrifften von diesem Zeitlauff.

Diese Materie ist schon gar offt und in gar vielen Schrifften berühret und mehr oder weniger ausführlich abgehandelt worden.

Alle, so von der Reichsritterschafft allein, oder auch in denen größeren und kleineren Schrifften von dem Teutschen Staatsrecht, geredet haben, gehören hieher.

Ins besondere findet sich auch vieles davon in BURGERMEISTERS bekanntem Grafen- und Rittersaal, und denen vielen Streitschrifften, so durch dieses Buch veranlaßt worden seynd; darunter sich vornehmlich Herrn KOPPS Tr. *de insigni differentia Comitum & Nobilium immediatorum* auszeichnet.

Bey Gelegenheit derer im Jahr 1749—53. beym Reichsconvent zwischen einigen Reichsständen und der Reichsritterschafft verhandelten Streitigkeiten wurde diese Materie ebenfalls öffters, absonderlich in denen beeden Hauptschrifften, der Herzoglich-Würtembergischen Vorlegung &c. und denen darzu gehörigen Archival-Urkunden, so dann der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschafft, untersucht.

Endlich so kamen seit kurzem auch folgende eigene Schrifften davon heraus:

*

DRÜMELS (Joh. Heinr.) neue Bewährung aus Urkunden, Gesetzen und Geschichten der Teutschen, daß die Reichsritterschafft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutschland gezählet worden, und unmittelbar gewesen; welche biß in das 15de Jahrhundert fortgeführet ist, und als der historische Theil der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschafft, wie auch als eine Einleitung in die Lehre vom Adel in Teutschland, gebraucht werden kan.

kan. Mit nützlichen Documenten. Franckfurt und Leipzig, (Regensburg.) 1754. fol.

Ich habe meine Meinung davon in denen vermischt. Nachricht. von Reichsrittersch. Sachen, S. 55. umständlich entdeckt: Der Schluß davon lautet: „Die ganze Schrifft taugt also nichts; am wenigsten zu dem vorgesetzten Zweck, sondern ist ein ächter Staatsroman. Das beste ist, daß es eine Privatarbeit ist: Dann wann die Reichsritterschafft ihre Gerechtsame nicht beßer, als so, vertheidigen könnte; so würde auch ein unpartheyischer Richter ihr dieselbige absprechen müßen.„

*

Zufällige Gedancken von dem bißhero so zweifelhafften wahren Ursprung der heutigen Reichsritterschafft. rc. 1753. 4.

Des Verfaßers Meinung ist: Der gemeine Adel seye anfänglich in der niederen Ministerialität gelegen, und im 14den Jahrhundert erst aufs Pferd gesetzt und Ritter geworden, deswegen aber noch zu keinem Adel gelanget.

In meinem teutsch. Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 291. habe ich mich geäußert: Daß diese Schrifft eine starcke Prüfung leide.

*

Anmerckungen über die vorige Schrifft. 1754. 4. Seynd mir nicht zu Gesicht gekommen.

*

Kurze Abhandlung von dem Ursprung der Reichsritterschaft in Schwaben; in meinen Schwäbisch. Merckwürd. S. 684. u. f. (1757.)

Der Verfaßer ist Herr Christian Friderich Sattler, Herzoglich-Würtembergischer Geheimer Archivarius. Er sucht, ihren Ursprung, von denen Mittelfreyen im fünften Heerschild herzuleiten; welche Anfangs leibeigene Dienstleute gewesen seyen, sich aber nach und nach in die Unmittelbarkeit geschwungen hätten.

Herr WEGELIN in seiner *Bibliotb. Script. rer. Suevic.* hat fälschlich mich für den Verfaßer dieser Schrifft angegeben.

*

HÆBERLIN (Ioh. Fried.) Theses de Statu, juribus ac Privilegiis S. R. I. lib. & immed. Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom. Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. unter dem Beystand seines Herrn Vaters, Helmstätt, 1774. 4. und in meinen Beyträg. zu R. Ritttersch. Sach. S. 682. u. f.

Sie bestehen in einer historisch- und rechtlichen Abtheilung; seynd aber sehr kurz und unvollständig.

Bey allem deme ist diese Materie nicht nur noch gar nicht erschöpft; sondern auch

(auf-

(außer, gewißer maßen, von H. KOPP und H. HÆBERLIN,) nicht ordentlich, systematisch und gründlich genug, bearbeitet.

§. 3.
Ich liefere nur wenige Beyträge.

Ob ich aber gleich mich nun selber an diese Arbeit wage; so hat man doch auch dieselbige nur als einen Grundriß von einem großen Werck, und als wenige Beyträge darzu anzusehen: Weil ich, aus vielen erheblichen Ursachen, sie nicht weitläufftiger habe ausführen, viel weniger aller und jeder Schrifftsteller Meinungen davon auch nur gedenken oder sie gar prüfen können noch wollen; dahero auch Andere nach mir Gelegenheit genug haben, sich in diesem Fach hervorzuthun, und ins besondere das in die Hanauische Deductionen wegen derer von Carben und wegen Burggräfenrode zum Nachtheil der Reichsritterschafft eingefloßene zu untersuchen, zu prüfen, und resp. zu beantworten:

Indeßen darff ich doch mit Billigkeit hoffen, man werde finden, daß ich allerley neues gesagt, und auch das übrige aus einem solchen Gesichtspunct dargestellet habe, als vorhin noch nicht geschehen ist.

Da ich von Niemand zu gegenwärtiger Arbeit gedungen bin, so werde ich auch darinn nach meinem eigenen besten Wißen und Gewißen zu Werck gehen, der Wahrheit, so

so weit ich sie erkenne, getreu verbleiben, mich aber auch allenfalls gerne eines andern belehren laßen, und nicht verlangen, daß man mich als unbetrüglich, oder alle Andere übersehend, betrachte.

§. 4.

Was von dem gesammten Teutschen Adel handelt, gehört nicht hieher.

Noch finde ich vorläuffig zu erinneren: Es ist ein sehr großer, von mir auch schon anderwärts, besonders an Herrn Drümel, geahndeter Fehler, wann man in der älteren Geschichte der Reichsritterschafft, (NB. in so ferne es auf den Beweiß ihres Daseyns, ihrer Unmittelbarkeit und derer davon abhangenden Gerechtsamen ankommt,) sich auf Stellen beziehet, welche den ganzen Teutschen Adel überhaupt, oder auch nur den gesammten niederen Teutschen Adel betreffen; als welche ja auf besagten Punct unmöglich paßen können, sondern entweder zu viel oder zu wenig beweisen; wie hernach durch Beyspiele wird erwiesen werden.

Ein anderes wäre freylich zu sagen, wann sich Stellen fänden, aus welchen erweislich wäre, es habe in ganz Teutschland gar keinen unmittelbaren Adel gegeben, sondern der niedere Adel seye überall einem Landesherrn unterworffen gewesen: Dergleichen Stellen seynd aber noch nicht zum Vorschein gekommen.

§. 5.

§. 5.

Von denen Kayserlichen und Reichs-Dienstleuten.

Ferner muß ich voraus etwas wegen der in diese Materie einen Einfluß habenden Kayserlichen und Reichs-Dienstleuten überhaupt erinneren.

1. Ist Untersuchenswerth: Ob in denen alten Schrifften und Urkunden: *Officiales*, und: *Ministeriales*, als gleichgültige Worte gebraucht worden seyen?

Ich begnüge mich hier, nur aus der güldenen Bull folgende Anmerckungen zu machen:

1.) In Ansehung der Churfürsten wird zwar Cap. 28. §. 4. ihres Officii und Ministerii gedacht: Die Churfürsten selbsten aber werden nirgend: Officiales oder: Ministeriales benahmst.

2.) Die Reichserbämter hingegen heißen Cap. 29. in der Rubric: Officiales, wie auch: Substituti Officiales; aber nicht: Ministeriales.

3.) Die Kayserliche gemeine Hofämter aber werden Cap. 27. §. 8. Regalis Curiæ quotidiani Ministri genannt; welches eher auf das: Ministerialis zielet.

4.) Daß übrigens das Wort: Ministerialis, damals sonsten üblich gewesen seye, ist aus Cap. 51. §. 1. und vielen anderen Urkunden selbiger Zeit bekannt.

2. Verdiente näher untersucht zu werden: Ob unter den Ministerialibus Imperialibus, (oder des Kaysers,) und denen Ministerialibus Imperii, (des Reichs,) ein Unterschied gewesen seye? Ich glaube: Nein!

3. Ist eine wichtige Frage: Waren alle Ministeriales Imperii Reichsunmittelbar? und folget also, daß, wann Personen in Urkunden oder Geschichten mit diesem Namen benennet werden, selbige allemal und nothwendig Reichsunmittelbar gewesen seyen?

Herr Oetter in seinem Versuch einer gegründeten Nachricht von denen *Ministerialibus Imperii*, behauptet solches, 1. weil sie theils zu denen ursprünglichen Kayserlichen Tafelgütern gehört hätten, 2. theils, weil sie bey denenjenigen Herrn die Dienstmannschafft versehen, die hernach Kaysere geworden seyen: Denn durch die Erhebung ihrer Herrn seyen sie nun Reichsdienstleute geworden, und seyen nach Abgang deßen Familie beständig beym Reich geblieben:

Allein 1. der Satz: Daß derer Reichsstände Dienstleute durch Erhebung ihrer Herrn zur Kayserlichen Würde Reichsdienstleute worden seyen, ist offenbar falsch: So wenig der Oesterreichische Adel durch Gelangung des Hauses Oesterreich, oder der Bayrische Adel durch Churfürst Carls Gelangung zum Kayserthron unmittelbar worden ist, und so gewiß der Stand eines Kaysers und eines

Regen-

Regentens seiner Erblande auch unter seiner Kayserlichen Regierung verschieden bleibt; eben so ware es auch unter denen Sächsischen, Fränckischen und Schwäbischen Kaysern; und ihres landsäßigen Adels Stand und Würde erlitte durch die Erhebung des Landesherrns auf den Kayserlichen Thron nicht die geringste Veränderung.

2. In Kayser Friederichs II. Herzogs-Urkunde für die Braunschweigische Lande von 1235. heißt es von Herzog Ottens Dienstleuten (1): Cæterum Ministeriales *suos* in Ministeriales *Imperii* assumentes, eidem concessimus, eosdem Ministeriales juribus illis uti, quibus Imperii Ministeriales utuntur. Sollten aber diese Braunschweigische Dienstleute dadurch Reichsunmittelbar worden seyn? Eine andere dergleichen Urkund findet sich bey Herrn Hofrath SCHEID (2).

3. Wer in Kayserlichen Diensten stunde, ware freylich für seine Person aber nur von Amtswegen, unmittelbar; wie so noch heutiges Tages der geringste Kayserliche Laquay unmittelbar ist: Aber das ware etwas personelles.

Was hingegen die Güter derer Ministerialium Imperii betrifft; so rührten selbige entweder von dem Kayser her, oder nicht. Hatte der Kayser einem, für seine Person,

(1) Orig. Guelfic. Tom. 4. p. 53.
(2) Von dem Adel in Teutschl. S. 161. Not. 5.

oder für sein Geschlecht, von des Reichs Cammergut etwas zu Lehen gegeben, daß er dagegen dem Kayser Militar- oder andere Dienste leisten mußte; so waren freylich der Dienstmann und sein Gut unmittelbar:

Begabe sich aber ein mit landsäßigen Gütern angeseßener von Adel in Kayserliche Hof- Civil- oder Militar- Dienste; so ware zwar der Dienstmann, so lang sein Dienst währte, unmittelbar; seine Güter hingegen blieben der (nach damaliger Zeit beschaffenen,) Landeshoheit des Reichsstandes, in deßen Gebiet sie gelegen waren, unterworffen.

Meines Erachtens kan man also nicht überhaupt sagen, daß alle Reichs- oder Kayserliche Dienstleute, in Ansehung ihrer Personen (außerhalb Amtes,) oder ihrer Güter, unmittelbar oder landsäßig gewesen seyen; und dieses, wie überall, so auch in Schwaben, Francken und am Rhein:

Dann nicht nur in diesen Landen, sondern auch in andern Gegenden des Reichs, wo der Landsaßiat üblich ist, trifft man Ministeriales Imperii an.

§. 6.

Von denen übrigen Dienstleuten.

Was aber die Ministerialen und Dienstmanne derer Reichsstände betrifft; so beziehe ich mich (unter der großen Menge derer davon vorhandenen Schrifftensteller,) allein auf den gründlich gelehrten und hierinn ganz

unpar-

unpartheyschen seel. Herrn Hofrath Scheid, welcher in seiner historisch- und diplomatischen Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, (1754. 4.) unter anderem folgende Sätze ausgeführet und überflüßig erwiesen hat:

p. 94. Es ist ein unlaugbarer Irrthum, wann man aus der Benennung: *Famulus*, oder: Edelknecht, die Ministerialität des (ganzen) niederen Adels erzwingen will.

p. 103. Es ist nicht wahr, daß der ganze niedere Adel ministerialis gewesen seye.

p. 107. Es ist vielmehr für den ganzen niederen Adel secundum regulam die Präsumtion, daß er frey gewesen seye, und die Ministerialität machet bloß bey diesem oder jenem Individuo eine Exceptionem. Wer demnach einer Familie vom niederen Adel eine Ministerialität vorwerffen will, muß zuförderst davon den Beweis führen; und darzu ist es nicht genug, daß man beweise, daß einer oder der andere aus der Familie Ministerialis, Dienst- oder Hausmann ausdrücklich benennet worden seye, sondern man muß auch zugleich beweisen, daß von demselben die ganze Familie in gerader Linie abstamme; weilen es, nach dem bißhero gesagten, gar nichts unmögliches ist, daß Z. E. ein Bruder könnte frey geblieben seyn, und der andere sich zur Ministerialität bequemet haben.

Ich

Ich füge diesem bey: Also läßet sich noch viel weniger von einer Familie auf die andere, von einem Ort auf das andere, oder von einem Hof, Land, ꝛc. auf den oder das andere, ein sicherer und vernünftiger Schluß machen.

Und eben so verschieden waren auch der Stand und die Gerechtsame derer Dienstleute.

Selbst Herr Vicecanzler Kopp, (ein bekannter der Reichsritterschafft nicht günstiger Schrifftensteller,) ist so billig, daß er schreibt: Conditio autem horum Ministerialium adeo erat diversa, ut fere nihil speciale de ipsis doceri queat; Alii quippe Ministeria habebant adstrictiora, liberiora alii, & nullus ferme erat Dux, Comes, vel Baro, nullus Baro, nullus Episcopus, Abbas, vel Abbatissa, quorum Ministeriales non habuerint jus quoddam singulare.

Nur dieses kan man einraumen: Gleichwie die freye Teutsche, so weit sich die Nachrichten von diesem Volck zurück erstrecken, sich auf ihre Freyheit sehr viel eingebildet haben; und wie die Edelleute auf dem Land die von Adel, so sich in die Stätte begeben und darinn gewohnet haben, oder gar Burger darinnen worden seynd, mit verächtlichen Augen angesehen, ja sich lieber von Placke-

(1) De Different. Comit. & Nobil. immed. Sect. 1. §. 15. p. m. 71.

Plackereyen, als auf eine bürgerliche Art, genähret haben; so hielte sich auch der Adel, so für sich, außer Herrendiensten, (auch wohl noch so kümmerlich,) lebte sich, für freyer und beßer, als die, so bey dem hohen Adel Dienste nahmen; und daher mag es rühren, daß gemeiniglich die adeliche Dienstleute, anderen (für sich auf ihren Gütern lebenden) von Adel nachgesezet worden seynd: Alles dieses aber hat nicht den geringsten Einfluß auf ihrer Personen oder Güter, Unmittelbarkeit.

§. 7.

Von dem Prädicat. *Nobilis*, und: Edler.

Daß, der Regul nach, in denen Reichsgesetzen und in denen Kayserlichen Urkunden die Worte: *Nobilis*, und: Edler, biß in das 15de Jahrhundert, nur dem hohen Adel, namentlich denen Grafen und Herrn, gegeben worden seyen, ist nicht zu laugnen; so gar, daß noch auf den heutigen Tag auch denen Reichsgrafen aus denen ältesten Häusern, die nicht durch ein besonderes Privilegium ein mehreres erhalten haben, aus der Reichscanzley kein anderes Prädicat gegeben wird, als: Edler.

Indeßen kan man ebenfalls doch nicht widersprechen, daß auch in jenen Zeiten, wo die Prädicate: *Nobilis*, und: Edler, besagter Regel nach, nur denen Grafen und

Herren

Herren gebühreten, sich dennoch auch (der Geschichtschreibere und anderer Urkunden nicht zu gedencken,) selbst Kayserliche Urkunden finden, in denen dem niederen Adel solche Titulatur ebenfalls, wenigstens zuweilen, beygeleget wird; davon folgende Ursachen angegeben werden könnten.

1. Gehen ja noch heut zu Tag in dergleichen Sachen mehrmalen Canzleyfehler vor; um wie viel desto eher hat es dann in denen alten Zeiten geschehen können, wo in denen Titulatur- und Prädicatensachen offt viel seltsames Zeug und häuffige Abfälle von denen auch schon damals üblich geweßten Canzleyreglen vorkommen.

Wie wenig ferm die Schreibart in der Reichscanzley in dergleichen Sachen gewesen seye, nehme man nur zum Beyspiel die güldene Bull. Allda heißt es Cap. 1. §. 2. Comitibus, Baronibus, Militibus, Clientibus Nobilibus & Ignobilibus, Civibus & Communitatibus Castrorum, Civitatum & locorum &c. Gleich hernach aber: Comites, Barones, Nobiles, Milites & Clientes, & universi Nobiles; -- omnes quoque Cives & Communitates &c. §. 7. Comites, Barones, Nobiles, Civitates &c. §. 9. Comites, Barones, Nobiles, Milites, Clientes, Civitates quoque & Communitates &c. *Cap.* 11. §. 1. Comites, Barones, Nobiles, feudales Vasalli, Milites, Clientes, Cives, Burgenses, u. s. w.

Eben

Eben so erhielten einerley Burgen, Familien und Personen in denen Kayserlichen Urkunden zuweilen gar kein Prädicat, hingegen in anderen von eben diesen Zeiten und Kaysern den Titul: Strenui Viri oder Milites, der Veste, ꝛc. der veste Ritter ꝛc. (1)

Ja in einer Urkund Kayser Carls IV. d. d. 1349. Freyt. nach dem heil. Uffarts-Tag (2) heißt es: „Unser liebe getreuen, Herr Cun, Winther, Markolff und Johann von Reiffenberg ꝛc.„ welches Prädicat sich sonst nirgend findet.

2. Können zuweilen eine Zeitlang gewiße besondere Umstände vorgewaltet, hernach aber wider ceßiret haben; da dann wärend jener Zeit eine Ausnahm von der Regel Plaz griffe. z. E. Die Burg Friedberg bekame ordentlicher Weise von denen Kaysern das Prädicat: *Nobilis* nicht; wohl aber zuweilen; villeicht darum, weil damals Herrenstands-Personen, (nemlich Herrn von Hanau oder Eppstein,) mit unter der Zahl der Burgmannen waren.

3. Wie noch jezo eine Person oder Familie durch ein Privilegium ein höheres Prädicat aus der Reichscanzley erhalten kan, als

(1) Man sehe die Urkunden in denen erst 1775 und 76. gedruckten Franckenstein- und Reiffenbergischen Streitschrifften

(2) cit. Nachr. von der Herrsch. Reiffenberg Beyl. 12. S. 38.

als andere ihres gleichen; so mag es auch schon damals geschehen seyn. z. E. Rudolf von Sachsenhausen wird in einer Urkund Kayser Ludwigs von 1345. schlechtweg Rudolf von Sachsenhausen genannt, hingegen in vielen und allen Urkunden Kayser Carls IV. von 1354. an allemal, und niemalen anderst, als: „der Edle, Rudolf von Sachsenhausen„ (1).

K. Carl IV. schreibt ferner (2): „Wenn wir allezeit feste Treue an dem Edlen, Gottfried von Stockheim, befunden haben, der Unser und des Reichs Dienstmann und Mann ist: „ Die von Stockheim waren aber nur von niederem Adel.

Deme seye aber wie ihme wolle, so machen zwar die Ausnahmen Abfälle von der Regel, verschlingen sie aber nicht, und werffen sie nicht um.

§. 8.

Von denen Heerschilden.

Von denen Heerschilden, oder Gattungen des hohen und niederen Adels, ist zwar so viel gewiß, daß es zu allen Zeiten in Teutschland einen höheren und niedrigeren Adel gegeben, und daß auch diese beede Hauptgattungen wiederum jede ihre verschiedene Grade gehabt habe: Gleich-

(1) v. Deduct. in Sach. v. Franckenstein c. Franckfurt (1775.) Beyl. K. u. f.

(2) in Glafeys Syllog. Anecdot. num. 31.

Gleichwie aber der ganze Teutsche unmittelbare und landsäßige Adel darein eingetheilet ware; also kan auch diese Eintheilung in Ansehung der Unmittelbarkeit oder Landsaßerey des Adels nicht im geringsten einen Ausschlag geben:

Nicht zu gedencken, daß die Berechnung derer niedrigen Claßen, und derer darein gehörigen Personen, sehr unzuverläßig ist, und dahero nichts sicheres darauf gebauet werden kan.

§. 9.

Mangel gleichzeitiger alter Schrifftsteller und Urkunden.

Was mir und Andern Arbeiten von gegenwärtiger Art gar sehr erschweret, ist dieses, daß wir von Schwaben, Francken und am Rhein mit alten eigenen gleichzeitigen Schrifftstellern viel weniger versehen seynd, als kaum eine andere Gegend in ganz Teutschland; dahero man nicht nur in der Materie von der Reichsritterschafft, sondern auch von diesen ganzen Gegenden, deren allgemeinen Verfaßung, wie sie von Zeit zu Zeit beschaffen gewesen ist, so dann denen einzelnen darinn befindlichen Reichsständen, ja denen ganzen Gattungen derselbigen, meistens nur im dunckeln tappet, rathen muß, und dahero leichtlich Widerspruch finden, oder Hypothesen aufstellen kan, wie es einem Schrifftsteller

einfällt, oder seiner Oberen Intereße erfordert.

Und eben so gehet es auch mit denen Urkunden, welche keine Stiffter und Clöster betreffen: Denn leztere haben zwar ihre Urkunden fleißig aufbehalten, oder auch gar an das Licht gestellt; bey denen Weltlichen aber ist der Mangel darinn biß ins 14de und 15de Jahrhundert sehr groß.

Wann man also nicht einmal von dem hohen Adel in Schwaben und Francken, (der doch allemal mehr Ansehen in dem Reich gehabt und mehr Aufsehen verursacht hat, als der niedere Adel,) mit völliger Gewisheit und nach allen Umständen darthun kan, worinn deßen Gerechtsamen zur Zeit des Anfangs eines eigenen Teutschen Reichs, wie auch derer Herzoge in Schwaben und Francken, bestanden, und ob oder wie fern die Grafen und Herrn der Herzoge Gerichtbarkeit haben erkennen müßen oder nicht, und so vieles anderes; so ist wohl zu glauben, daß von dem niederen Adel sich noch viel weniger etwas umständliches sicher sagen laße, sondern daß der, so unpartheyisch seyn und nicht seine eigene Einsichten Jedermann aufdringen will, sich öffters mit bloßen wahrscheinlichen und der Analogie deßen, was sonst bekannt und richtig ist, wie auch denen folgenden Zeiten, gemäßen Muthmaßungen behelffen müße.

§. 10.

§. 10.

Wichtigste Zeitläuffte.

Man hat an meiner Geschichte der Reichsritterschafft ausgesezt, daß ich selbige nicht in gewiße merckwürdige und hervorstechende Zeitläuffte eingetheilet habe: Es seynd aber dergleichen Dinge

1. willkührlich, und kommt es darinn auf eines jeden Geschmack und Einsicht an; dahero auch sogar in der allgemeinen Teutschen Staatsgeschichte die Hauptepoquen verschiedentlich berechnet werden.

2. Kan gar leicht darinn ein großer Fehler vorgehen: Z. E. Insgemein macht man die Regierung Kayser Ferdinands I. und namentlich das Jahr 1560. zu einem Hauptnormal-Jahr in der Geschichte der Reichsritterschafft; es ware es auch: Aber nur in Ansehung der Schwäbischen Reichsritterschafft: Mit der Fränckisch- Rheinisch- und Elsaßischen hingegen hat sich um dieseZeit keine Hauptveränderung zugetragen.

3. Glaube ich, es laßen sich in denen älteren Zeiten keine allgemeine Epoquen bestimmen; weil ich (wie hernach zu sehen ist,) des Rheinischen Adels Unmittelbarkeit für viel älter halte, als des Schwäbisch- und Fränckischen.

Wann ich aber doch je etwas sagen sollte; so machte ich folgende Zeitläuffte:

1. Von Anfang des Teutschen Reichs biß auf die Zeiten Kayser Rudolfs I.

2. Von da an, biß gegen das Ende des 14den Jahrhunderts.

3. Von da an, biß auf Kayser Maxen I.

4. Von da an, biß auf den Westphälischen Frieden.

5. Von da an, biß auf die jezige Zeiten.

Erstes Capitel.

Geschichte des niederen Adels in Schwaben, Francken und am Rhein, von Anfang des Teutschen Reichs an, biß auf Kayser Rudolf I.

---

§. 1.

Warum hier der Anfang gemacht werde?

Wann die Rede vom Ursprung des Teutschen niederen Adels überhaupt, oder in ganz Teutschland, wäre; so würde ich auch kein Bedencken tragen, zu untersuchen: Ob und wie ferne das von Tacito, und anderen ältesten Schrifftenstellern, gesagte hieher paße?

paße? Da aber Teutschland damalen in viele Völcker zertheilet gewesen; welche kein gemeinsames Oberhaupt, noch solche Königliche Beamten und Landesherrn, wie nachhero, hatten; mithin unmöglich ist, daß von einer Unmittelbarkeit oder Landsäßigkeit des niederen Adels in selbigen Zeiten eine Frage entstehen, noch von ihrem Verhältniß gegen den Kayser, oder die Reichsstände, etwas gesagt werden könne; so will ich mich auch nicht vergeblich dabey aufhalten.

Ob es auch gleich an deme ist, daß nachhero, als ein Teutsches Volck nach dem andern unter den Gewalt der Fränckischen Könige geriethe, dieselbige nun ein gemeinschafftliches Oberhaupt bekamen, auch sich nun von dem Zustand der Teutschen Lande: Schwaben, Francken und am Rhein allerley sagen ließe; so übergehe ich dennoch auch diese Zeiten, theils, weil das Hauptwerck mit deme, was hernach folgt, übereinkommt; theils, weil hoffentlich genug seyn wird, in dieser dunckelen Sache so weit und biß auf jene Zeiten zurück zu steigen, da Teutschland ein eigenes Reich worden ist.

Uebrigens mag man solchen Zeitlauff, da Teutschland ein eigenes Reich worden ist, (wie beedes in seiner Art gesagt werden kan,) in die Zeiten König Ludwigs des Teutschen, Kaysers Ludwigs des Frommen Sohnes,) oder König Conrads des I. sezen; so ist es in dieser Materie einerley und gleichgültig.

§. 2.

Einiges voraus zu sezendes.

Ich seze dabey 1. voraus, es werde von Niemand können oder wollen widersprochen werden, mithin auch keines Beweises bedarfsen, es habe in diesem Zeitlauff, davon ich rede, 1. ganz Teutschland ein gemeinschafftliches Oberhaupt gehabt, nemlich einen König, (welcher hernach auch die auswärtige Würde eines Römischen Kaysers erhalten; welches aber hieher keinen Einfluß hat:) 2. Es habe einen hohen Adel unter denen weltlichen großen Herrn in Teutschland gehabt, welcher a) aus Herzogen, (wo dergleichen vorhanden waren,) b) aus Grafen, (welche Anfangs Königliche Beamte waren, nach und nach aber ihre Grafschafften erblich erhielten,) und c) aus Herrn, oder Dynasten, (welche gewiße Bezircke eigenthümlich besaßen, und daneben entweder zugleich Herzoge oder Grafen waren, oder nicht,) gegeben; 3. Es habe endlich auch zwischen diesem hohen Adel und dem Bürger- und Baurenstand einen Mittelstand gegeben; welcher, (man nenne ihn nun, wie man wolle,) eben dasjenige ware, was man nun den niederen Adel zu nennen pflegt, und daß, wo nicht alle, doch viele, oder auch die meiste von diesem niederen Adel, (wenigstens die, so zu einerley Geschlecht gehöret,) einzelne oder auch etliche Ortschafften und

Schlößer

Schlößer, mit oder ohne Unterthanen, besetzen haben.

Wie gedacht: Es ist nicht zu vermuthen, daß Jemand, der nicht bloß zu chicaniren verlangt, etwas von allen diesen Sätzen in Zweifel ziehen werde: Sollte es aber geschehen, und der Mühe werth seyn, darauf zu antworten, wird solches gar leicht seyn; biß dahin ich mich überhaupt auf alle neuere Teutsche Staats-Geschichts- und Rechts-Lehrer, und auf die Schrifften von dem Ursprung des Teutschen Adels, ins besondere auch auf Herrn KOPPENS und DRÜMELS Schrifften, beziehe: Nun aber näher zur Sache kommen will.

2. Uberhaupt gehört in diesen Zeitlauff, was in dem Kayser-Recht 2. Theil, Cap. 55. stehet: Imperator multos honestos Viros *donavit Bonis Imperii*, ideo, ut Imperii honorem ac commodum promoverent, & ut Imperium protegerent, Pacemque conservarent, ita, ut homines (Vasalli) ea fruerentur secundum jussum Imperatoris, idque præscitu Imperii; alteri Pagum, alteri Decimas, alteri Censum, secundum quod felicitas ejus ferebat.

3. Selbst diejenige Reichsstände und Schrifftensteller, welche vorgeben, daß der meiste Adel in Schwaben, Francken und am Rhein ursprünglich landsäßig gewesen seye, geben ebenfalls doch so viel zu: Es gebe einige Besizere adelicher Güter darinn, welche

Güter ursprünglich von dem Kayser und Reich herrühreten; dahero auch die Güter und derselben Besizere allezeit unmittelbar gewesen und noch seyen:

Gleichwie aber in denen Landen, wo jezo der gesammte niedere Adel landsäßig ist, billig von denen unstreitigen Landsaßen der Schluß auch auf die übrige und von denen jezigen auf die ältere Zeiten gemacht wird; also düncket mich ebenfalls nicht unbillig zu seyn, daß, wo dermalen der gesammte Adel in dem Besiz der Unmittelbarkeit ist, auch (jenseits selbst gestandener maßen,) bereits vor Alters wenigstens ein Theil des Adels unmittelbar ware, hingegen eine Landsäßigkeit des übrigen noch nicht erwiesen ist, selbiger nicht vermuthet, sondern von der selbstgestandenen Unmittelbarkeit des einen Theils auch auf die Andere so lang geschloßen werde, biß das Gegentheil hinlänglich dargethan wird.

4. Schwaben, Francken und die Lande am Rhein, (in welchen sich dermalen eine unmittelbare freye Reichsritterschafft befindet,) waren vom Anfang des Teutschen Reichs an dreyerley von einander schon damals abgesonderte Lande, welche nicht alle, noch allemal, einerley Regierungsart hatten.

§. 3.

Meine Hauptgrundsäze.

Mein ganzes Lehrgebäude in dieser Sache in Ansehung des niederen Adel bestehet darinn:

1.

1. In Schwaben und Francken stunde der hohe und niedere Adel, so lang diese Lande durch Kayserliche Cameræ Nuncios, oder Commißarien, regieret wurden, unmittelbar unter dem Könige oder Kayser.

2. Als diese Lande Herzoge bekamen, stunde der übrige hohe und niedere Adel unter solchen Herzogen.

3. Als die Herzoge in Schwaben und Francken abgiengen, wurde der hohe und niedere Adel solcher Lande wieder Reichsunmittelbar.

4. Der Rheinische hohe und niedere Adel aber ist seit dem Ursprung des Teutschen Reichs zu allen Zeiten biß jezo unmittelbar unter denen Teutschen Königen, Römischen Kaysern, und dem Reich, gestanden und geblieben.

Dieses will ich nun etwas weiter ausführen.

§. 4.

Damaliger Zustand von Schwaben.

Schwaben hatte zwar vormals eigene Herzoge: Aber die Fränckische Carolingische Könige ließen solche abgehen, und das Land durch sogenannte Cameræ Nuncios, (eine Art von Commißarien,) regieren, von welchen ich aber nichts gedencken will, weil gleich unter König Conrad I. Schwaben wiederum Herzoge bekame, welche anfänglich,

als Königliche Beamte, für ihre Person, nachhero aber erblich, diese Stelle verwalteten, biß der lezte derselben, der bekannte und so genannte Conradinus, im Jahr 1269. zu Neapel hingerichtet wurde, von welcher Zeit an diese Stelle biß jezo unersezt bliebe.

Nun zur Zeit dieser Herzoge waren (wie in anderen Teutschen Herzogthümern auch,) an weltlichen Standespersonen, 1. vom hohen Adel Grafen und Herrn, und so dann 2. ein niederer Adel.

§. 5.

Ob der hohe Adel unter denen Herzogen gestanden?

Ob alle Standespersonen, namentlich die Grafen und Herrn, unter der Herzoge Bottmäßigkeit, (oder, nach jeziger Redensart, Landeshoheit,) gestanden, oder ob nicht wenigstens Einige davon ausgenommen gewesen seyen? streitet man.

Wenigstens hat man noch kürzlich behaupten wollen, 1. daß die Herzoge von Zähringen und die Marckgrafen zu Baden denen Herzogen in Schwaben niemalen unterworffen gewesen, sondern allezeit unmittelbar unter dem Kayser und Reich gestanden seyen (1): Herr

(1) s. H. OETTERS Samml. verschied. Nachricht. aus allen Theil. der histor. Wißensch. 1. Band, 2. Theil, S. 101. u. f. Meine Schwäbisch. Merckwürdigk. S. 65. u. f.

Herr Kopp (1) behauptet ebenfalls und überhaupt: Daß die Grafen und Herrn in Schwaben ꝛc. ꝛc. zur Zeit derer Herzoge dennoch insgesammt Reichsunmittelbar gewesen seyen.

Und Herr Geh. Arch. Sattler schreibt (2): „Diese Grafen stunden so wohl, als die Herzoge, unmittelbar unter dem Kayser und Reich; wie wir solches aus Wipponis Stelle bey Herzog Ernsten II. in Schwaben berühret haben. Neben den Grafen aber waren auch Freyherrn.„

Ferner: „Man darf nicht glauben, daß die Grafen unter der Obrigkeit oder Landesherrlichkeit der Herzoge gestanden wären, wann schon die Klagen wider sie vor diesen anhängig gemacht worden: Dann die Herzoge waren in solchem Fall im Namen des Kaysers vorhanden, und hielten als Kayserliche Amtsverwesere solche Landgerichte.„

Ich hingegen pflichte billig der gemeinen Meynung bey: Daß (der Regel nach,) alle in einem alten Teutschen Herzogthum befindlich gewesene weltliche Standespersonen vom hohen Adel, (nemlich Grafen und Freyherrn,) allerdings unter denen Herzogen, gleich dem niederen Adel, eben so wohl gestanden seyen, als es noch heutiges Tages von

(1) de different. Comit. & Nobil. Sect. 1. §. 13. 14.
(2) in der Geschicht. der Graf. von Würtemb. 1. Theil, S. 650.

von Bayern, Oesterreich, Böhmen, Sachsen, Braunschweig ꝛc. eine bekannte und nicht zu widersprechende Sache ist: Wobey ich aber dennoch gar gerne zugebe, daß übrigens die Herzoglich-Schwäbische Landstände vom hohen und niederen Adel große Freyheiten und Gerechtsame, so wohl in Ansehung ihrer Personen, als auch ihrer Lande und Güter, auch noch zur Zeit derer Herzoge, gehabt haben, und darinn von denen übrigen Herzoglichen Unterthanen gar sehr unterschieden gewesen seyen.

Wann übrigens 1. aus der hernach beygebrachten Stelle Wipponis herauszubringen ist, daß die Grafen unmittelbar unter dem Kayser und Reich gestanden seyen; so getraue ich mir aus allem, was schwarz ist, weiß, und aus allem, was weiß ist, schwarz zu machen.

2. Daß die Herzoge als Kayserliche Amtsverwesere, und im Namen des Kaysers, über die Grafen und Herrn gerichtet haben, kan wohl zugegeben werden: Aber nur von denen Zeiten, da die Herzoge noch höhere Königliche Beamte als die Grafen und Herrn waren: Nachdeme aber, wie die Grafen, so auch die Herzoge, nach und nach aus Beamten Erb- und Landesherrn wurden, und die Kayserliche Gerechtsame an sich selbsten zogen; so übten sie solche auch nun nicht mehr in fremdem, sondern in eigenem, Namen aus; doch freylich ohne Nachtheil der Kayserlichen höchsten und

lezten

lezten Instanz, auch sonstigen noch übrig verbliebenen vielen Kayserlichen Gerechtsamen von allerley Art in denen Herzogthümern.

Aber Herr Sattler widerspricht sich auch in Ansehung jener ersten Zeiten selbst: Dann so lang die Herzoge auch noch Königlich- und Kayserliche hohe Beamte waren, bestunde eben der Unterschied zwischen der Un- und Mittelbarkeit der Standespersonen darinn, daß der, so seinen Gerichtsstand unmittelbar vor dem Comite palatino oder Kayserlichen Hof- und Cammergericht hatte, unmittelbar, der hingegen, so vor einem Herzoge oder Grafen zu Recht stehen mußte, mittelbar ware; wie z. E. in denen Landen, wo die Landsaßerey hergebracht ist, diejenige von Adel, so unmittelbar unter der Landesherrlichen Regierung stehen, Schrifftsaßen, diejenige aber, so in erster Instanz unter den Beamten und erst in zweyter unter der Regierung stehen, Amtssaßen heißen und seynd: Wann also Herr G. A. Sattler zugestehet, die Grafen haben vor denen Herzogen, als Kayserlichen Amtsverwesern, belanget werden können; so bekennet er ja dadurch selbst, sie seyen nicht unmittelbar unter dem König oder Kayser und Deßen Hofgericht gestanden, sondern unter Deren Amtsverwesern oder Beamten: Und eben davon ist allein die Frage.

Von

Von Schwaben haben wir dießfalls eine höchstwichtige Stelle eines gleichzeitigen Scribenten:

Wippo (1) schreibt nemlich von Kayser Conraden II. und Herzog Ernsten in Schwaben: Dux Ernestus, - - confisus in multitudine *Militum*, - - habito colloquio cum suis, primum monuit eos fidei sacramentaliter promissæ; dehinc hortabatur eos, ne illum desererent; ne honorem suum perderent; non decere eos, immemores fore, in historiis Patrum, semper Alemannos bonæ fidei & stabilitatis *in Dominos* testimonium habere, &, si sibi fidi forent, illis præmia, Posteris eorum gloriam & honorem, esse futurum. Talia dicenti, duo Comites, Fridericus & Anselmus, pro cœteris, respondebant hoc modo: Nolumus inficiari, quin vobis fidem firmiter promitteremus contra omnes, præter eum, qui nos Vobis dedit: *Si* Servi essemus Regis & Imperatoris nostri, & ab eo juri vestro mancipati, non nobis liceret, à Vobis separari: Nunc vero, cum liberi simul, & libertatis nostræ summum defensorem interea, Regem & Imperatorem nostrum, habeamus, ubi Illum deserimus, Libertatem amittimus, quam nemo Bonus, (ut ait Quidam,) nisi cum vita

(1) in Vita Conr. Salic. apud Pistorium, Script. rer. Germ. Tom. 3. p. 435.

vita ſimul, amittit. Quod cum ita ſit, quicquid juſti & honeſti à nobis exquiritis, in hoc parere volumus Vobis: Si autem contra hoc vultis, illuc revertemur liberaliter, unde ad Vos venimus conditionaliter. His auditis, Dux, cum ſe intellexiſſet, à ſuis dimitti, ſine omni pactione Imperatori ſe reddidit.

Es erhellet hieraus: 1. Daß der Herzog in Schwaben ſich und ſeine Vorfahren als NB. Herrn derer Schwäbiſchen Militum angegeben. 2. Daß das Wort: Miles hier nicht in engerem Verſtand genommen werde, da es einen Ritter beditten, welcher denen (edlen) Knechten entgegen geſezet worden; ſondern in weitläufftigerem Sinn, da es beede (ſo wohl Ritter und Knechte,) unter ſich begriffen. 3. Daß alle dieſe Milites, und darunter namentlich auch die Grafen, mithin der hohe und niedere Adel, ſich darzu bekennet haben, daß ſie unter dem Herzog ſtunden; doch nicht als Sclaven oder Leibeigene, ſondern als freye Leute, und daß ſie 4. außer dem Herzog auch noch einen andern und höheren Herrn haben, den König oder den Kayſer, und 5., daß der Herzog dieſes ebenfalls nicht widerſprochen hat.

Eine wichtige Beſtärckung alles deßen werden wir unten ſelbſt kurz vor dem Abgang derer Herzoge in Schwaben vernehmen.

Der

Der große Geschichtsforscher, Herr SCHOEPFLIN, schreibt eben von denen Gegenden, davon hier die Rede ist: Bellum administrare, Pacem publicam conservare, Politiæ totius Provinciæ quovis modo prospicere, Ducis fuit officium, quem Brisgovia multis Seculis cum Suevia & Alsatia communem habuit Magistratum Imperii, non propria potestate, pollentem.

Und anderwärts (2): Militiæ, Politiæ, Pacis publicæ curam gerere, præcipuum Ducis, ceu Proregis aut Gubernatoris Provinciæ, officium fuit.

Und ob er gleich meldet: Daß die Herzoge keine eigenthümliche, sondern nur eine Amts-Gewalt über ihre Untergebene gehabt haben; so ist doch 1. selbiges nur von denen Zeiten zu verstehen, da die Herzogthümer noch nicht erblich waren; 2. auch von diesen Zeiten ist es nach seinen Säzen dennoch eine ausgemachte Sache, daß die Grafen und Herrn Untergebene derer Herzoge gewesen, mithin nicht unmittelbar unter dem Kayser und Reich gestanden seyen.

Ein anderer großer Kenner der Teutschen Alterthümer, Herr Vicecanzler STRUBEN (3) behauptet auch: „Die mehreste Grafen waren den Herzogen unterworfen.„ Was

---

(1) Hist. Zaring. Badens. T. 1. p. 424.
(2) Alsat. illustr. Tom. 2. p. 10.
(3) in seiner Nebenst. 6ten Theil, S. 275.

Was nun das mehreste ist, macht die Regel aus; das übrige seynd Abfälle davon: Und im Zweifel ist die Vermuthung allemal für die Regel so lang, biß eine Ausnahm davon hinlänglich erwiesen, oder doch wahrscheinlich gemacht wird.

Es ist ferner bekannt und unwidersprechlich, daß die übrige alte Herzoge in Teutschland und ihre Nachkommen, in Bayern, Oesterreich, Sachsen, Braunschweig ꝛc. ihren Untergebenen (darunter auch wenigstens die meiste, wo nicht alle, Grafen und Herren waren,) nicht nur in Kriegs- sondern auch in vielen andern, einen Theil der jezigen Landeshoheit ausmachenden Sachen zu befehlen gehabt und noch haben: Man mag auch die bekannte Stelle des WITICHINDI CORBEJENSIS: (von dem zweyten Herzog in Sachsen, zu Zeiten des Teutschen Königs Conrads I.) Henricus, qui primus libera potestate regnavit in Saxonia, einschräncken und erklären, wie man will, und die Kayser mögen auch in denen alten Herzogthümern noch so viele Gerechtsame übrig behalten haben, als Sie wollen; so waren eben doch die Herzoge Regenten der Herzogthümer, und Herr Vice-Canzl. STRUBE (1) gestehet auch: Allerdings seyen die Grafen und Herrn nicht unmittelbar unter den Kaysern und dem Reich gestanden, sondern

(1) in der Nebenstund. 4. Theil, S. 43.

dern unter denen Herzogen; nur seyen sie keine solche Landsaßen gewesen, wie heut zu Tag: Was nun in andern Herzogthümern Rechtens ware, warum sollte man dann nicht von Schwaben und Francken ein gleiches glauben, so lang das Gegentheil nicht erwiesen, oder doch wahrscheinlich gemacht wird?

§. 6.

Ob der niedere Adel unter denen Grafen und Herrn gestanden?

Deme seye aber, wie ihm wolle; so ist die Frage: Ist nicht der niedere Adel in Schwaben damalen, wo nicht insgesammt, doch wenigstens zum Theil, nicht unmittelbar unter dem König oder Kayser, oder unter den Herzogen, sondern auch unter Grafen und Herren, gestanden?

Herr Geh. Arch. SATTLER (1) ist der Meinung: „Diesen samtlichen Gattungen der Herzoge, Grafen und Herrn, waren die Edelleute unterthan. Diese unterscheideten sich von einander, daß einige Freye, Andere aber Dienstleute waren. Frey hießen sie, nicht als ob sie unmittelbare freye Leute gewesen wären, und Niemanden, als die Kayserliche Majestäten, für ihr Oberhaupt erkennet hätten, sondern nur, weil sie zu den Diensten der Fürsten und Grafen nicht verbunden waren, jedoch unter der Gerichtbarkeit

(1) l. c.

keit und Vogtey derselben stunden. Den Beweis davon haben wir schon anderwärts angeführet, und wir sehen uns nicht genöthiget, hier ein mehreres beyzubringen. Von den Ministerialibus ist ohnehin kein Zweifel zu haben. „

Gleichwie aber das von denen Ministerialen ins allgemeine gesagte nur pro autoritate und dictatorie gemeldet, H. SATTLER aber auch niemalen im Stand seyn wird, die von Herrn Hofrath SCHEIDEN dießfalls mit mehrerem Grund und Vorsichtigkeit abgefaßte Sätze zu widerlegen, noch auf den Einwurff hinlänglich zu antworten, daß selbst die vornehmste Grafen in Schwaben zuweilen derer Herzoge, ja ihres gleichen oder höherer Stände, ja gar die Herzoge derer Erz- und Hochstiffter Dienstleute worden seynd, ohne dadurch ihre Reichsunmittelbarkeit zu verliehren; also hätte H. SATTLER ferner wohl gethan, wann er die Stelle angezeigt hätte, wo sein angeblicher Beweis zu finden seye: Dann auf das einige in der Note *b.* von ihme angeführte Beyspiel wird unten geantwortet, und gerad das Gegentheil daraus erwiesen werden.

§. 7.

Ob zu denen Zeiten derer Sächsischen Kaysere?

Jedoch Herr KOPP (1) will aus anderen

(1) de Differ. Comit. & Nobil. immediat. Sect. 1. §. 13. p. m. 52. sqq.

deren Gründen erweisen: Die Landedelleute, nebst ihren Gütern, seyen unter denen Herzogen, Grafen und Herrn, gestanden; und zwar in Ansehung 1. ihrer Allodialgüter, 2. ihrer Lehen, so sie von denen Herzogen, Grafen und Herrn gehabt, ja 3. so gar derer Lehen, die sie von dem Kayser und Reich gehabt haben: Und zwar I. unter der Regierung derer Sächsischen Kaysere.

§. 8.

Von denen adelichen Allodialgütern.

Von ihren Allodialgütern sagt er: In Allodialibus; quoniam Duces, Comites, Barones, cæterique ex classe Nobilium, eum præcipue in finem Feuda tenebant Vexilli, Bannumque ab Imperatoribus concessum, ut Duces & Comites & in Allodiis suis & in districtu ab Imperatoribus sibi commisso, Barones autem in Allodiis vel Prædiis avitis, Iurisdictionem civilem & criminalem, in quoscunque etiam liberos Homines exercerent. Probavimus hanc judicandi potestatem jam supra ex Capitularibus Regum Francorum; docuimus etiam, Capitularia isthæc sub Imperio Saxonum in desuetudinem nondum abiisse; ergo tam diu de subjectione Ordinis militaris, sive liberorum Hominum præsumtio formanda, quamdiu contrarium atque exemtio ipsorum à Jurisdictione

ne ordinaria argumentis testimoniisve evidentibus non probatur, aut Diplomatum Scriptorumque coævorum fide evincitur, Milites hoc Saxorum ævo nullibi à Ducibus, Comitibus, cæterisque Bannum Regaliaque tenentibus, fuisse judicatos, sed soli Imperatoris Statuumque Iudicio reservatos.

Herr Kopp und ich seynd also darinn eins: 1. In diesen alten Zeiten seyen noch keine deutliche Entscheidungsgründe vorhanden; sondern man müße sich nur mit wahrscheinlichen Vermuthungen behelffen. 2. Es habe sich, als Teutschland ein eigenes Reich worden ist, in Ansehung derer Grafen nicht so gleich eine Veränderung zugetragen; sondern ihr Grafenamt habe Anfangs auf den Fuß fortgedauert, wie es zur Zeit der Fränckischen Könige gewesen seye.

Hingegen zeiget sich 1. Herr Kopp so gleich darinn nicht als einen unpartheyischen Rechtsgelehrten und Geschichtschreiber, daß er zwar denen Fränckischen Capitularien auch noch unter denen Sächsischen Kaysern einen Gebrauch in Ansehung derer Grafen Amtes zuschreibt; hingegen ihren Gebrauch in Absicht auf die Grafen und Herrn schmälern will, um (als ein Gräflicher Parthiegänger,) zu erzwingen, die Grafen und Herrn seyen damals nicht mehr unter denen Herzogen gestanden.

2. Ist es also wahr, und nach Herrn KOPPEN selbsten wahr, daß bey Anfang unseres Reichs die Grafschafften noch nicht erblich gewesen seynd; so waren die Eingeseßene eines alten Gaues oder Grafschafft zwar Amtsuntergebene, aber nicht Unterthanen, des Grafen; eben so, wie noch heutiges Tages z. E. die adeliche Amtssaßen eines Chur- oder Fürstlichen rc. Crayshauptmanns, Oberamtmanns, Vogts, u. s. w. in Stabs- oder Jurisdictionssachen, in civil- und peinlichen Sachen, Amtsuntergebene, aber nicht seine Unterthanen, seynd. Dieses ist so gewiß und ausgemacht, daß sich nichts mit Grund dagegen sagen läßet.

Nur ist jezo die weitere Frage: Nachdeme die Grafschafften erblich worden seynd, seynd nicht wenigstens alsdann die, so vorhin unter eines Grafen Gerichtbarkeit gestanden waren, dadurch deßen Unterthanen worden? Ich überlaße denen Kennern unserer Teutschen Alterthümer folgende Sätze zu einer unpartheyischen Prüfung.

1. Fielen also alle adeliche Güter hinweg, und könnten die von denen Grafen und Herrn in keinen Anspruch der Landsäßerey genommen werden, welche in denen Bezircken gelegen seynd, die auch noch nachhero ein Eigenthum des Königs oder Kaysers waren und blieben; dergleichen in Schwaben unwidersprechlich viele waren; dahin z. E. die ehemalige Reichsdörffer, freye Leute,

und

und anderes in Oberschwaben gehören; davon in Herrn Wegelins historischem Bericht von der Landvogtey und Landgericht in Schwaben vieles zu lesen ist: Dann weil nun die Gerichtbarkeit und übrige Gerechtsame nicht weiter reicheten, als sein, des Grafen, Eigenthum und Gebiet; so konnte ja nicht seyn, und es widerspräche sich, daß des Königs unmittelbares Eigenthum und unmittelbare Unterthanen unter denen Grafen gestanden seyen.

2. Fielen hinweg die adeliche Güter, so in derer Herzoge zu Schwaben eigenthümlichen Herrschafften gelegen waren; als welche gewiß denen Grafen um so weniger eine Gerichtbarkeit in einem fremden Gebiet gestattet haben würden, als es bekannten uralten Teutschen Rechtens ware, daß kein Graf in eine andere Grafschafft richten solle.

3. So fielen auch die in denen Schwäbischen Hochstifftern und andern gelegene adeliche Güter hinweg: Denn es wird hoffentlich keinem Menschen einfallen, zu behaupten, daß die Grafen dadurch, da sie aus König- und Kayserlichen Beamten erbliche Landesherrn gewißer Bezircke worden seynd, eine Landeshoheit über die in denen bißhero besagten Landen anderer Herrn sich befindende Standes- oder andere Personen erlanget hätten:

Und da weder derer abgestorbenen Herzoge Erben, noch die bemerckte Stiffter,

eine dergleichen Ansprach auf die obriste Gewalt über den in ihren Landen geseßenen Adel machen; wer sollte es dann thun können, als der Kayser und das Reich?

4. Es blieben also nur noch die von Adel und deren Güter übrig, welche in dem Bezirck einer Marck, oder anderen Grafschafft, oder einer alten Herrschafft, oder Dynastie gelegen seynd: Will man aber davon nach der strengesten Unpartheylichkeit urtheilen; so kommt so viel heraus:

Das Herkommen nach der Zeit, da die Grafschafften erblich worden seynd, wie auch in Ansehung derer allezeit erblich geweßten Dynastien, könnte und sollte hier alles entscheiden, und es hieße: Tantum præscriptum, quantum possessum; Possessio autem est facti; ergo probanda: Aus Mangel der gleichzeitigen Nachrichten aber ist unmöglich, zu erweisen, wie es damals gehalten worden seye. Was da zu thun?

Ich will hier nicht anführen, wie Herr Vicecanzler STRUBE (1) zu erweisen suche, auf was Art die Reichsritterschafft sich von der Gerichtbarkeit der alten Grafen, unter denen sie, da diese noch Beamte gewesen, gestanden seye, losgemacht habe, nachdeme die Grafschafften erblich geworden seynd; sondern nur so viel melden.

Der

---

(1) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, S. 252.

Der Vernunfft und denen Rechten nach schließet man a) aus denen vorhergehenden, und b) denen nachgefolgten Zeiten, von welchen wir schrifftliche Urkunden haben auf die Zwischenzeit; und c) dieser Schluß auf die mittlere Zeit ist alsdann um so sicherer, wann die vorhergehende und nachfolgende darinn mit einander übereinstimmen.

Dieses vorausgesezt nun ergiebt sich in Ansehung der Grafschafften der Schluß bald dahin: Die Eingeseßene derer Grafschafften waren a) (vorhin gemeldeter maßen,) zwar Amtsuntergebene derer Grafen; aber nicht ihre, sondern derer Könige, oder Herzoge, Unterthanen; und b) die von Adel und deren Güter, waren (wie hernach zu sehen ist,) wenigstens seit Abgang derer Herzoge, und noch biß jezo, Reichsunmittelbar; also ist vermuthlich und wahrscheinlich, daß sie es auch in der Zwischenzeit gewesen seyen.

Dieser Schluß wird dadurch gar sehr bestärcket und auf den höchsten Grad der Wahrscheinlichkeit, mithin auch einer moralischen Gewisheit, gebracht, wann wir bedencken, daß es mit denen jezigen Fürstenthümern und Grafschafften in Schwaben gar nicht beschaffen ist, wie mit denen noch jezo übrigen alten Teutschen Herzogthümern, Bayern, Sachsen, Braunschweig ꝛc. in denen der Landsaßiat üblich ist: Leztere haben (im ganzen genommen,) noch eben die Grän-

zen, und es seynd noch eben diese Lande und Landstände, wie sie es vor vielen hundert Jahren waren: Mit denen Grafschafften in Schwaben aber verhält es sich unwidersprechlich ganz anderst. Dann

1. Die alte (in dem bekannten *Prodromo Chronici Gottwicensis* umständlich beschriebene,) Gauen, oder Grafschafften, haben mit denen jezigen Grafschafften in Schwaben nicht die allergeringste Aehnlichkeit; sondern die Gauen seynd zerrißen; bald besizet jezo ein einiger Fürst oder Graf mehrere solcher alter Gauen; bald hat ein einiger solcher Gau jezo mehrere Herrn aus dem hohen und niederen Adel, als vormals.

2. Die mehreste derer alten Grafen, so ihre Lande nach und nach erblich erhalten haben, seynd abgestorben und ihre Lande so zersplittert worden, daß nicht leicht ein jeziger Fürst oder Graf wird sagen können, daß er der Abgestorbenen Grafschafft in ihrem ganzen Umfang besize.

3. Hinwiederum seynd die jezige Fürstenthümer und Grafschafften in Schwaben nun in ganz anderen Umständen; als sie in denen Zeiten waren, von denen hier die Rede ist; und man weiß nun von den meisten zuverläßig, wie sie aus sehr vielen einzelnen Stücken, (darunter auch viele adeliche Güter waren,) nach und nach in ihren jezigen Umfang erwachsen seynd.

Alles

Alles dieses seynd, (LUCÆ, und anderer Aelteren nicht zu gedencken,) aus denen neuesten, aus Archiven zusammengetragenen und bewährten Schrifften derer Herrn SCHŒPFFLIN, SACHS, SATTLER, &c. so bekannte Wahrheiten, daß es lächerlich wäre, einen Beweis darüber zu fordern und zu führen.

In Ansehung derer in alten Reichsherrschafften und Dynastien geseßen gewesenen von Adel hingegen ist die Sache à priori, oder in Ansehung derer ältesten Zeiten, nicht so klar, wie bey denen Grafschafften. Ausgemacht und unlaugbar ist, daß in vielen ehemaligen Dynastien manche von Adel mit Landgütern, auch ganzen Ortschafften, ansäßig gewesen seynd: Unlaugbar ist ferner, daß in verschiedenen solchen alten Dynastien (außer Schwaben, Francken und am Rhein,) von denen ältesten Zeiten her eine landsäßige Ritterschafft noch biß auf den heutigen Tag befindlich ist, z. E. in denen Gräflich-Reußischen Herrschafften, Gera, Schlaiz und Lobnstein: Wer unpartheyisch seyn will, wird es also als keinen unmöglichen Fall ansehen, daß auch in denen alten in Schwaben 2c. gelegenen Reichsherrschafften adeliche Landsaßen vorhanden gewesen seyen, noch (nach meiner Einsicht,) es wagen dürffen, das Gegentheil zu erweisen: Aber eben so

wenig wüßte ich auch an meinem Theil behörig darzuthun, daß und wo in Schwaben ꝛc. in dergleichen Herrschafften adeliche Landsaßen würcklich vorhanden gewesen, oder noch seyen. Da aber die in dergleichen Bezircken gelegene adeliche Güterbesizer, eben so wohl, als die außer denenselben Angeseßene, von der Zeit an, da wir nähere Nachrichten und Urkunden von dem Zustand des Adels in Schwaben haben, (der Regel nach,) alle unmittelbar gewesen und noch seynd; so findet auch hier der in Ansehung derer Grafen gemachte Schluß um so mehr statt, als auch die noch übrige alte (meistens nachhero zu Grafen erhobene,) Herrschafften in Schwaben ebenfalls erst nach und nach das worden seynd, was sie jezo vorstellen.

Solchem allem nach also ist Herrn Koppens Schluß gerade umzukehren und gegen ihn selbst zu gebrauchen: Daß es in so lang bey dem seit Ursprung des Teutschen Reichs biß jezo hergebrachten Zustand und Verhältniß des Adels in Schwaben gegen dem Kayser und Reich, wie auch denen Schwäbischen Reichsständen, verbleiben müsse, biß das Gegentheil, entweder in Ansehung des Schwäbischen Adels überhaupt, oder ein- oder andern Mitglieds, Familie, oder Guts, ins besondere, Rechtsbehörig dargethan ist.

Auch ist hiebey nicht zu übergehen: Der Schluß von der Gerichtbarkeit gilt nicht alle-

lemal auf die Landeshoheit, oder es folgt nicht: A. muß vor B. Recht nehmen und geben; also seynd A. und deßen Unterthanen, auch des B. Unterthanen.

Noch erst den 15. Jul. 1771. (1) rescribirten Kayserliche Majestät, aus Dero Reichshofrath an den Herrn Fürsten von Fürstenberg: Sie hätten aus gewißen Handlungen ersehen, daß er die ihme (vermöge zu Lehen tragenden Kayserlichen Landgerichts,) über die in dem Bezirck der Landgrafschafft Baar geseßene Immediatos in realibus zustehende Jurisdictionsgerechtsame auf eine völlige Landsaßerey auszudehnen sich anmaße: Wie nun nicht abzusehen seye, aus was Grund sich der Herr Fürst hierzu berechtiget halten könne; so wollten Ihro Kayserliche Maj. hierüber deßen umständlichen und documentirten Bericht und Verantwortung in termino duorum mensium gewärtigen.

So concurriret auch das Schwäbische Landgericht, und Namens deßelbigen das Erzhaus Oesterreich, mit denen in des Landgerichts Bezirck gelegenen Reichsständen in der Gerichtbarkeit in erster Instanz über derselbigen Unterthanen, wann die Sache nur Einen Gulden betrifft; ohne daß deßwegen diese Reichsständische Unterthanen Oesterreichische Unterthanen, oder besagte Reichsstände selbst Oesterreichische Landsaßen würden.

§. 9.

(1) s. mein R. Staatshandb. 1769 : 175. 1. Theil, S. 749.

§. 9.

Von denen adelichen Reichsständischen Lehen.

Von des Adels Reichsständischen Lehen sagt Herr Kopp: Quanta vero & Beneficiorum intuitu Militum fuerit subjectio, non solum ex iis, quæ *Autor vetus de Beneficiis tit. de Ordine Placitationis*, congessit, sed & è diversa utriusque Ordinis Feudorum natura apparet; omnes enim ex Ordine *Nobilium*, Duces puta, Marchiones, Comites & Barones, Feuda, sive Beneficia, tenebant Imperialia, & (exceptis iis, quæ ab Episcopis jam tum conferri interdum cœperant,) immediata: Ordo autem *Militaris* Beneficia vulgaria & mediata; quam etiam differentiam observavit *Autor vetus de Benef. tit. de Ordine Placitat. §. 53. pag.* 157. „Decem Talenta *Domino* vadiabit *Homo*, (quo nomine Milites intelligit,) sed *Princeps* de *Beneficio principali* centum talenta vadiabit *Regi*. „ Beneficia itaque sive Feuda Militum saltem erant Feuda Loricæ, adeoque sub ejus Vexillo, à quo Beneficia sua habebant, in Bellum tenebantur proficisci, ita, ut ne ab Imperatore quidem immediate potuerint ad arma vocari, sed quisque per Dominum suum esset exciendus, teste iterum *Autor. veter. de Benef. §. 9. p.* 101. „Regis justum servitium, *à Domino suo sententio-*

nali-

naliter præceptum, ſex hebdomadis ante diem expeditionis in duorum Hominum ſuorum Audientia, ſerviat. „ Imo usque eo interdum Vexillis dominorum ſuorum adhærebant, ut etiam contra ipſum Imperatorem à partibus eorum ſtare, facillimum ipſis ſæpiſſime eſſet negotium. Elegans ad hoc probandum adeſt locus LUITPRANDI *lib.* 4. *cap.* 15. apud *Reuber. Script. rer. Germ. pag.* 137. quem integrum adſcribemus: „ Comes quidam (*inquit*,) tunc prædives cum eo (*Ottone M.*) erat, cujus *Multitudo Militum* Regis aciem condecorabat. Hic itaque videns, *quam plurimos* ex Regis acie deſertores ac transfugas fieri, non interiorem ſed exteriorem conſiderans hominem, tacitus hæc ſecum volvere cœpit: Quicquid à Rege in hac turbatione conſtituto petiero, ſine dubio impetrabo, præſertim cum & acre bellum nobis immineat, ac, ſe ne deſeràm, timeat. Nunciis itaque directis Regi ſupplicat, ut Abbatiam quandam, Laures-heim dictam, prædiis ditiſſimam, ſibi concedat, cujus poſſeſſionibus, quod ſibi deerat, *Militibus ſuis* miniſtrare prævaleat. „ Confer. URSPERG *in Vit. Otton. M. pag. m.* 157.

Wann man aber dieſe Säze des Herrn KOPPS unterſucht; ſo finden ſich folgende Anſtände dabey:

1. Es iſt a) ungewiß, wann und wo der alte Schrifftſteller von Beneficiis gelebet

habe;

habe; und also gilt sein Zeugniß wenigstens niemalen von einem gewißen bestimmten Zeitlauff; viel weniger von einer gewißen bestimmten und von eben dieser Gegend, von welcher hier die Rede ist; Und es folget b) aus diesem Schrifftensteller keineswegs das, was Herr Kopp daraus erweisen will.

2. Daß die von den Grafen und Freyherrn beseßene Lehen meistens unmittelbar, des niederen Adels seine aber mittelbar gewesen seyen, und von dem hohen Adel hergerühret haben, widerspricht a) dem, was Herr Kopp gleich hernach selber sagt, da er zugestehet, daß auch der niedere Adel viele Lehen vom Kayser gehabt habe; so dann b) ist alles nur ein willkührlich angenommenes, weder erwiesenes, noch zu erweisendes, Vorgeben. c) Wie in denen folgenden Zeiten auch die Schwäbische Grafen, z. E. die von Dillingen und Würtemberg, das Marschallenamt in Schwaben von denen Herzogen in Schwaben zu Lehen getragen haben; so ist ja keine Ursach vorhanden, zu zweiflen, oder für unwahrscheinlich zu halten, daß die Grafen und Herrn auch in noch älteren Zeiten bereits Lehen von denen Herzogen gehabt hätten; und also ist H. Kopps Saz: Daß die Grafen und Herrn nur von dem Kayser oder Bischöffen, sonst aber von Niemand, Lehen getragen hätten, falsch, oder doch unwahrscheinlich.

3. Ist eine offenbar erzwungene Auslegung, daß unter dem Wort: *Homo* der niedere

dere Adel verstanden werde; da doch bekannt ist, daß das Wort: *Homo* überhaupt eine einem anderen mit Eydespflichten, besonders als Lehenmann, verbundene Person anzeige; dahero auch von dem Kayser Lothario II. Selbsten in denen bekannten Versen gesagt wird: Post *Homo* fit Papæ, und das noch jezo übliche Wort: *Homagium* eine eydliche Verpflichtung oder Huldigung bedeutet.

4. Werden von dem Autore: *de Beneficiis* die Fürstenlehen und andere niedere Lehen einander entgegen gesezt, und vielmehr der Grafen und Herrn besitzende Lehen unter denen lezteren mit-begriffen.

5. Bedencket Herr Kopp den von ihme selbst erkannten Unterschied der Zeiten nicht; der doch seinen ganzen Saz auf einmal über einen Hauffen wirfft. Er gestehet nemlich selbst (1) §. 20. Comites immediati sub Imperatoribus Suevicis Comitatus suos reddiderunt hæreditarios: Zuvor also waren die Grafen Kayserliche Beamte, und die Gauen, oder Grafschafften, denen sie vorgesezt waren, waren des Kaysers, und nicht ihr, Eigenthum; wie konnten sie dann von des Kaysers Eigenthum in ihrem eigenen Namen und als von ihnen abhangende Lehen verleihen? Das ware ja nicht möglich!

6.

(1) p. m. 111.

6. Nun wurden zwar die Grafschafften hernach erblich; und also ware es auch möglich, daß die nun erbliche Grafen, eben so, wie die Dynasten, oder Herrn, von dem ihrigen etwas zu Lehen hätten vergeben können. Aber von der Möglichkeit auf die Würcklichkeit gilt ja nach der Vernunftlehre kein Schluß; und nach denen bißhero vorhandenen Urkunden und Schrifftstellern ist nicht erwiesen, noch erweislich, daß damalen die Grafen oder Herrn überhaupt, oder welche von ihnen ins besondere, und wem ins besondere, und was ins besondere, Lehen von dem ihrigen gegeben hätten; namentlich in denen Gegenden, davon hier die Rede ist: Gleichwie aber dieses unerwiesen ist, hingegen von Herrn Koppen selbst eingeraumt wird, der niedere Adel habe vom Kayser Lehen gehabt; so ist vielmehr der Schluß umzukehren, und im Zweifel zu vermuthen, daß alle Lehen des Schwäbischen niederen Adels Kayserliche Lehen gewesen seyen.

7. H. Koppens fernerer Grund taugt offenbar eben so wenig, und zeigt a) nur die Subordination an, in welcher die Vasallen gestanden seyen und b) deren Einfluß auf die Kriegszeiten; welches aber entweder mit der Unmittelbarkeit keinen Zusammenhang hatte, oder widrigen Falles die Grafen und Herrn eben so wohl treffen müßte. Die Sache verhielte sich nemlich, der bekannten damaligen Reichsverfaßung gemäß, so: Der

Kayser forderte die Herzoge auf; die Herzoge aber forderten den unter ihnen stehenden hohen und niederen Adel auf. Gesezt auch, die Herzoge hätten nur den hohen Adel, oder die Grafen und Herrn, diese aber den niederen Adel; jeder in seinem Bezirck, aufgefordert; so hatte doch dieses seine Würckung nur in Kriegs- nicht aber in Friedenszeiten; alles geschahe aus Kayserlichem Befehl, und wer sonst unmittelbar ware, bey deme hatte es in Absicht auf seine Unmittelbarkeit eben so wenig zu besagen; als wann der Kayser noch jezo in Kriegs- oder Friedenszeiten die in das Reich ergehende Edicten denen Craysausschreibenden Fürsten zuschickt, und diese es so dann denen übrigen Craysständen, an Fürsten, Grafen, Herrn, ꝛc. zu wißen machen.

8. Auch die aus LUITHPRANDO angezogene Stelle endlich erweiset das nicht, was H. KOPP daraus erzwingen will: Dann, da es in die Zeiten fällt, darinn, (nach H. KOPPS eigenem Geständniß,) die Grafschafften noch nicht erblich waren; so waren auch die Lehen, welche der unbenahmste Graf aus denen von dem Kayser ihme, auf sein Ansinnen, überlaßenen Kirchengütern seinen Kriegsleuten gabe, Lehen, die er nicht in eigenem, sondern in Amtsnamen vergabe: Und wie sie aus denen von dem Kayser herrührenden Gütern genommen wurden; so wurden und blieben es auch Kayserliche Lehen,

welche höchstens unter des Grafen Amtsobsicht stunden.

§. 10.

Von denen adelichen Reichslehen.

Von des Adels Reichslehen endlich ist Herr Kopp der Meinung: Sed quid si Milites Beneficia sua non ex Allódiis Ducum, Comitum, vel Baronum, sed è Bonis Imperialibus obtinuerant? Nec hoc etiam casu feuda seu Beneficia ipsorum immediata putaverim. Non quidem diffiteor, Milites, ob præclare gesta, aliisve de causis, multa interdum Beneficia è Bonis Imperialibus obtinuisse, Beneficia autem ista Regi immediate subfuisse, Militumque, qui ea possidebant, causas feudales in Curia Imperatorum feudali coram cæteris hujus Curiæ Paribus fuisse ventilatas, constantissime nego; nec sine ratione. Curia enim Imperatorum feudalis ex solis constabat Principibus, (quo nomine latiori significatu omnes ex Ordine Nobilium Homines veniunt,) Beneficia principalia habentibus, ad quam Ordo militaris non admittebatur; unde etiam causas Principum feudales à nemine, nisi Imperatore, Episcopis & Principibus, id est, Ducibus, Comitibus & Baronibus, fuisse dijudicatas, loca §§. *præced.* adducta abunde evincunt. Conf. Schilter *ad Jus feud.*

feud. Alem. cap. 139. & 140. §. 2. *sq.* Deinde etiam ipse *Autor vetus de Beneficiis*, multa quidem de Beneficiis militaribus, sive, ut ea *tit. de Ord. Placitat.* §. 65. vocat, *vulgaribus* congessit, nullibi tamen de Immedietate horum Beneficiorum me apud eundem aliquid invenire memini; quin potius ipse non uno loco satis clare docuit, Beneficia Militum, è Bonis etiam Imperialibus ipsis concessa, non immediate Regi, sed alii cuidam Domino intermedio subfuisse. Ita enim ille *tit. de Ordin. Placitat.* §. 4. *pag.* 141. & 142. „Homo, si *Imperiali Beneficio* sit inbeneficiatus à *Domino*, in Beneficiis Imperialibus prosequatur illum Dominus.„ Et §. 70. *pag.* 162. „Item Dominus, qui Proprietatem suam concessit Hominibus libere, si eguerit, resumere poterit eam: Ex quo *cum aliis Bonis Imperialibus* illam restituat *Hominibus* pro modo *Beneficii.*„

Jedoch auch hier kan ich den H. Kopp nicht unpartheyisch und gründlich finden. Dann

1. Ist offenbar falsch, daß der Kayserliche Lehenhof nur aus dem hohen Adel bestanden sey.

Der alte bekannte und unwidersprochene Grundsaz ware: Jeder muß von seines gleichen gerichtet werden; wann es also um eines vom hohen Adel Leib, Ehre und Gut zu thun ware, alsdann wurde freylich

 dieses

dieses so genannte Fürstengericht mit Personen aus dem hohen Adel besezt: Außer deme aber hatte das Kayserliche Hof- oder Cammergericht, (wo auch die gemeine Lehenssachen verhandelt wurden,) auch Beysizere von geringerem Stand; wie die Freyherrn von Harpprecht und von Senckenberg, und Herr von Blum, in ihren bekannten Schrifften dargethan haben, und nicht gelaugnet werden kan. Das Fürstengericht wird also hier ganz am unrechten Ort angebracht.

2. Und eben so auch der alte Schrifftensteller de *Beneficiis*: Dann derselbe redet von Reichsaffterlehen, wann ein Reichslehenmann Jemanden etwas von seinem Reichslehen wiederum zu Lehen gegeben hätte; davon hier gar keine Frage ist, und welcher besondere Fall sich gar nicht hieher schicket; dahero ich auch nichts weiter davon melden will.

§. 11.

Schluß von den Zeiten der Sächsischen Kayser.

Wann also Herr Kopp aus allem diesem den Schluß auf die ganze Epoque derer Sächsischen Kaysere ziehet: Quodsi autem omnia Militum Beneficia fuere mediata, ipsi Ducum, Comitum, cæterorumque Feuda vexillaria tenentium Jurisdictioni subjecti, & nullum - - locum inter Status Imperii

perii Suffragia sua in Comitiis ferentes obtinuerunt; nullus itidem asserere dubito, quin etiam ipsi hoc Saxonum ævo fuerint Mediati; so bin ich zwar auch der Meinung, daß zur Zeit der Sächsischen Kaysere der Adel in Schwaben währender Zeit, als Schwaben eigene Herzoge gehabt hat, mittelbar gewesen und unter denen Herzogen gestanden seye: Aber 1. nicht aus denen von H. Kopp angeführten hinfälligen Gründen, und 2. nicht mehr noch weniger, als auch die Grafen und Herrn in Schwaben.

§. 12.

Zustand des niederen Adels unter denen Fränckschen Kaysern.

Von denen Sächsischen Kaysern gehet Herr Kopp (1) fort auf die Zeiten derer Fränckischen Kaysere, und giebt vor, 1. daß der niedere Adel auch in diesem Zeitlauff zwar allerdings von dem gemeinen Volck sehr unterschieden gewesen seye, auch in Ansehung der Lehensfolge mehrere Gerechtsamen erhalten habe; daß er aber von denen Grafen und Herrn darinn noch weiter unterschieden gewesen und geblieben seye, daß die Grafen und Herrn zum hohen Adel gehöret haben; die übrige Ritter und Knechte aber zum

(1) l. c. §. 18. p. 95. sqq.

zum niederen: Und darinn pflichte ich Herrn KOPPEN vollkommen bey.

2. Behauptet Herr KOPP: Es seye auch ratione *Subjectionis* ein großer Unterschied zwischen dem hohen und niederen Adel gewesen: Jene seyen, (wann sie auch gleich Lehen von ihren Mitständen gehabt,) doch zugleich Reichsstände und unmittelbar gewesen; diese hingegen nicht.

Da ich a) selber glaube, daß der niedere Schwäbische Adel damals unter denen Schwäbischen Herzogen gestanden seye, und b) meinem Plan nicht gemäß ist, hier weiter zu untersuchen: Ob die Grafen und Herrn in Schwaben damals unmittelbar gewesen seyen? so habe ich nicht nöthig, mich hiebey weitläufftig aufzuhalten: Doch will ich nicht übergehen, was Herr KOPP aus Gelegenheit der oben angeführten Stelle des WIPPO meldet.

a) Handelt er darinn nicht schön noch aufrichtig, daß er die Worte des WIPPO, darinn er seine Herzogliche Vorfahren, und sich selbsten, *Dominum*, den Herrn der Schwaben, nennet, auslässet, weil sie nemlich nicht in seinen Kram taugten. b) Macht er zu den Worten: Qui (der Kayser) nos vobis (dem Herzog,) dedit, die Glosse: Scilicet, non ut Subditi essent, sed ut autoritatem ipsius in rebus militaribus sequerentur: Es ist aber nicht nur dieses eine ganz willkührlich ersonnene Einschränckung

und

und Beysaz; sondern sie widerspricht auch dem ganzen Zusammenhang, als in welchem 1. nicht die Frage von des Herzogs Gerechtsamen in Kriegssachen, sondern von dem ganzen Verhältniß zwischen dem Herzog und seinen untergebenen Schwaben die Rede wäre. indeme 2. der Herzog seinen Militibus vorhielte, er seye ihr Herr, nicht nur: ihr General, welches sie ihme auch nicht ablaugneten; 3. Führte er ihnen zu Gemüthe, daß sie ihme fide sacramentaliter promissa verbunden seyen; welches sie abermalen zugestunden und selbst wiederhohlten; das ja nichts anderes heißt, als sie haben ihme gehuldiget. c) Will Herr Kopp behaupten: Die Schwäbische Grafen hätten Herzog Ernsten nicht mit im Namen des niedern, sondern nur des hohen Adels geantwortet; als mit welchem lezteren er allein zuvor Rücksprach gehalten zu haben scheine, weil ein General nicht mit den gemeinen Soldaten, sondern nur mit denen Officiers Rath zu halten pflege: Es ist aber 1. dieses sehr schwach; und um so mehr, als damalen, (wie H. Kopp selbst gestehet,) die ganze Miliz aus Adelichen bestunde, nicht aber, wie heut zu Tag, aus Officiers und Soldaten vom Burger- und Baurenstand. 2. Wann es auch an deme wäre, wie H. Kopp es angiebt, würde er doch lediglich nichts dadurch gewinnen, weil dennoch allemal das wahr bliebe, daß der Herzog sich als der Grafen Herrn

Herrn, dem sie gehuldiget haben, angegeben und die Grafen solches gerne eingestanden haben.

3. Will Herr Kopp einen Unterschied zwischen dem hohen und niederen Adel in Ansehung ihres Gerichtsstandes antreffen, und glaubt: Der Grafen und Herren Sachen seyen allein von dem Kayser und Reich, des niederen Adels seine aber vor denen Herzogen, Marck-oder anderen Grafen und Herrn, (als welche die Regalien und den Blutbann gehabt,) entschieden worden:

Gleichwie er aber von diesen Säzen den Beweis schuldig bleibt, und der Ungrund von beeden aus vielen Gründen dargethan werden könnte; also will ich mich hier nur auf diesen einigen beziehen, welcher allein hinlänglich ist, beedes zu erweisen; und zwar à posteriori, nemlich: Es ist unstreitig und wird von keinem der Teutschen Geschichte Kundigen können noch wollen widersprochen werden, daß heut zu Tag, und seit Erlöschung derer Herzoge in Schwaben und Francken, die übrige Reichsstände in Schwaben und Francken allerwenigstens in manchem mehrere Freyheit und Gerechtsame haben, als sie zu der Zeit hatten, als noch Herzoge in diesen Landen vorhanden waren: Nun aber können noch auf den heutigen Tag alle Fürsten, Grafen und Herrn, welche nicht von dem Kayser ausdrücklich und namentlich dagegen privilegirt seynd,

(des

(des Hofgerichts zu Rothweil nicht zu gedencken,) vor denen Kayserlichen Landgerichten in Schwaben und Francken belanget werden, und müßen daselbst eben so wohl Recht nehmen und geben, als der niedere Adel: Kan dann vernünftig- und wahrscheinlicher Weise gemuthmaßet werden, daß sie zur Zeit der Schwäbisch- und Fränckischen Herzoge mehr Recht gehabt haben, als jezo? Ist aber dieses nicht; so ist ja auch falsch, daß die Grafen und Herrn einen andern Gerichtsstand gehabt haben, als der niedere Adel: Und wann der niedere Adel in erster Instanz vor denen Landgerichten hat können belangt werden, auch nimmermehr erwiesen worden ist, oder dermalen erwiesen werden kan, daß die Landgerichte mit denen Grafen und Herrn in Ansehung des niederen Adels wenigstens eine concurrirende Gerichtbarkeit gehabt hätten: so ist ja auch nicht möglich, daß des niederen Adels Instanz vor denen Grafen und Herrn, als ihren Landesherren, gewesen seye.

Was endlich Herr Kopp davon meldet: Daß der niederen Lehensleute Lehenssachen entweder vor dem Lehenherrn und einem Mannengericht, oder vor einem Kayserlichen Misso, haben können und müßen erörtert werden; so giengen diese Geseze nur die Italiänische und Longobardische Lehen an; und es ist, weil die Grafschafften damals noch nicht erblich waren, von denen Grafen nicht möglich, von denen Herrn und Dyna-

sten

sten aber nicht erwiesen oder wahrscheinlich, daß sie damalen dem niederen Adel Lehen von dem ihrigen gegeben hätten; also konnte auch von keinem Lehengericht dieser Herrn eine Frage seyn, oder entstehen.

§. 13.

Und unter denen Schwäbischen Kaysern.

Endlich gelanget Herr Kopp (1) auf die Schwäbische Kaysere, und will

1. beweisen, daß der niedere Adel unter denen Grafen und Herrn gestanden seye, weil, nach dem Zeugniß Urspergensis von Kayser Friederich I. verordnet worden seye: Quodsi aliquis (liber Homo, Ingenuus, Ministerialis, &c.) in Ducatu alicujus incendium fecerit, ipse proscriptum pronunciet, ac deinde Iustitiæ suæ auctoritate eum proscribat. *Id ipsum* faciant Marchiones, Palatini Comites, Landgravii & *Comites alii*: Aber dieses ist ja gerade gegen H. Kopp: Dann nach dieser Stelle hatte der Herzog, und nicht die Grafen, das Urtheil zu fällen: Wann aber der Herzog Jemanden in die Acht erkläret hatte; so sollten die Marck-Pfalz- und andere Grafen die Acht bloß ausschreiben und publiciren; nemlich jeder in seinem District, als des Herzogs untergebene Justizbeamte.

2.

(1) §. 19. p. m. 101. sqq.

2. Kommt Herr Kopp wieder mit denen Ministerialien, oder Dienstleuten, aufgezogen; davon aber das nöthige schon oben beygebracht worden ist.

Nun also gelangen wir zu einem wichtigen Zeitlauff; nemlich auf die lezte Zeiten derer Herzoge zu Schwaben, von welchen wir eine merckwürdige Stelle eines alten Geschichtschreibers haben.

Es meldet Urspergensis von Kayser Philipp: Hic, cum non haberet pecunias, quibus ſalaria ſive ſolda præberet Militibus, *primus* cœpit diſtrahere prædia, quæ Pater ſuus Fridericus Imperator late acquiſierat in Alemannia, ita, ut cuilibet *Baroni*, ſive *Miniſteriali*, villas, ſeu prædia ruſticana, vel Eccleſias ſibi contiguas obligaret. Sicque factum eſt, ut nihil ſibi remaneret præter inane *nomen Domini Terræ*, & Civitates ſeu Villas, in quibus Fora habentur, & pauca Caſtella Terræ.

Herr Kopp iſt darinn viel billiger, als manche andere neuere Schrifftſteller, und meldet (1): Ex Ordine etiam equeſtri jam cœpit Nobilitas *immediata*; cujus *origo*-- in larga Terrarum Hohenſtauffenſium diſtributione &c.

Ich kan aber doch auch hierinn Herrn Koppen nicht zum Vortheil der Reichsritterſchafft beypflichten: Dann auf beſagte Weiſe

(1) §. 24. p. m. 128.

Weise gelangte zwar der niedere Schwäbische Adel zu viel mehreren Gütern: Aber auf deßen Mittel- oder Unmittelbarkeit hatte solches keinen Einfluß; sondern sie für ihre Personen blieben, samt ihren alten und neuerworbenen Gütern, nach wie vor unter der Herzoglich-Schwäbischen Bottmäßigkeit, und kamen dadurch nicht unmittelbar unter den Kayser und das Reich zu stehen.

Uebrigens ist obige Stelle des URSPERGENSIS, (der selbst ein Schwabe ware,) darum überaus merckwürdig, daß er von denen Herzogen in Schwaben, als sie bereits fast um alle ihre Güter gekommen waren, noch schreibet: Es seye ihnen doch das nomen *Domini Terræ* übrig geblieben: Was heißt aber: *Dominus Terræ?* Nicht so: Landesherr? Wovon: Von Schwaben! Freylich ware es nunmehro in so fern *inane* nomen, weil die Güter, wohl auch viele Gerechtsamen, fort, und sie also Herren ohne Land waren: Indeßen zeiget doch auch dieses nun inane nomen an, wer die Herzoge in Schwaben zu der Zeit, da es nicht bloß inane nomen ware, gewesen seyen; nemlich Domini Terræ, Landesherrn von Schwaben: Welches mit der oben angeführten Stelle des WIPPO auf das allergenaueste zusammenstimmet.

§. 14.

§. 14.

Zustand des niederen Adels in Schwaben nach Abgang derer Herzoge in Schwaben.

Ein ganz anderes aber ist freylich zu sagen von der Zeit des gänzlichen Abgangs derer Herzoge in Schwaben; und ich halte allerdings die gemeine Meinung, daß der hohe und niedere Schwäbische Adel dadurch Reichsunmittelbar worden seye, für höchstgegründet:

Dann weil das Herzogthum Schwaben unersezt bliebe, und diese Herzoge in ihren Gerechtsamen keinen Nachfolger hatten; so konnte es ja nicht anders seyn, als daß die, so vorher unmittelbar unter denen Herzogen gestanden hatten, nunmehro unmittelbar unter den Kayser zu stehen kamen.

Der sehr geschickte Herr D. Joh. Wilh. Hoffmann (1) schreibt auch: Hispanicos conatus (in Sueviam,) si qui fuerunt, fortuna destituit; non æque *Comitum*, *Nobilium*, ac Civitatum, opportuno tempore libertatem consequendi studium; wiewol er, (gegen seine sonstige Gewohnheit,) hiebey keinen Zeugen anführt: Wohl aber ebenfalls kurz vorher den Mangel tüchtiger Schrifftensteller in diesem Zeitlauff bedauert, und sezet: Postquam Conradinum atra dies

&

(1) in Jur. publ. Interregn. §. 41, p.m. 86.

& infaustum illud supplicium abstulerat, Sueviæ Franconiæque Ducatuum terras laceratas & *partim in libertatem assertas*, partim in Potentiorum manus dilapsas esse, communis & credibilis fama est; quamvis optassem, ut veteres Autores, si quo unquam alio argumento, in hoc certe, sterilitatem suam emendassent.

Freylich können und werden diejenige, welche glauben, daß wenigstens viele Schwäbische von Adel bereits zu der Herzoge Zeiten unter Grafen und Herrn gestanden seyen, und Lehen von ihnen empfangen hätten, einwenden: Durch den Abgang der Herzoge seyen diese ihre Landsaßen nicht freyer worden, als sie vorhin gewesen seyen; und ich selbst hätte nicht den geringsten Anstand, ihnen darinn beyzupflichten, wann nur erwiesen oder auch wahrscheinlich gemacht worden wäre, daß 1. der niedere Adel in Schwaben schon damalen von denen Marck-Pfalz- und anderen Grafen und Herrn in Schwaben Lehen gehabt habe, und 2. daß er a) in Ansehung derselbigen, oder b) seiner Allodialgüter, unter ihnen gestanden seye: Ich kan aber, nach meinem besten Wißen und Gewißen, nicht sagen, daß ich dermalen davon eine Ueberzeugung habe; und ich werde darinn um so mehr bestärckt, als bey wenigen Jahren her die Geschichte der beeden jezigen grösten Schwäbischen Häuser, Würtemberg und Baden, von denen geschicktesten

Händen

Händen, aus denen besten und allen nur möglichen Quellen, auf das genaueste untersucht und auf das sorgfältigste bearbeitet worden ist, dennoch aber, was diesen Punct betrifft, nichts neues, oder dem niederen Adel nachtheiliges, zum Vorschein gebracht worden ist.

Ob übrigens der Schwäbische Adel, gleich denen Schwäbischen Reichsständen, auch aus der noch übrigen Verlaßenschafft derer Herzoge zu Schwaben etwas an Gütern an sich gezogen und sich dadurch bereichert habe oder nicht? darauf kommet hier eigentlich nichts an; sondern die Frage ist von dem Schwäbischen Adel und deßen Gütern überhaupt.

§. 15.

Zeiten des großen Zwischenreichs.

In diesem Zustand nun verblieben die Sachen biß auf die Zeiten Kayser Rudolfs I. und ich finde nichts besonderes hieher einschlagendes während Zwischenreichs, oder, wann man es lieber so nennen will, während dem Streit über der Teutschen und Römischen Crone von Kayser Friederichen II. an, biß auf Kayser Rudolfen I.

§. 16.

Noch einige allgemeine Anmerckungen.

Ehe ich weiter gehe, will ich noch einige Stellen alter Schrifftensteller und Ur-

kunden beybringen, und erwägen, was selbige besagen.

1. BERTHOLDUS CONSTANTIENSIS, (ein Schwabe, und also ein desto glaubwürdigerer Zeuge,) berichtet von Herzog Berchtold in Schwaben bey dem Jahr 1093. Magnum Conventum Ulmæ celebravit, in quo firmissime laudatum est, - - - ut *Duci Bertoldo* & *Comitibus* secundum *Legem Alemannorum* obsecundaretur.

Ich mercke dabey dieses an:

1. Hat der Herzog diese Versammlung ausgeschrieben: Nun schreiben zwar auch noch jezo die Craysausschreibende Fürsten in Schwaben Schwäbische Crayståge aus, ohne daß daraus folgte, daß die übrige Craysstände unter ihnen stehen: Alleine wir haben oben gehört, daß die Herzoge zu Schwaben damals a) derer Stände in Schwaben Herrn, und b) diese Jenen mit Huldigungspflicht zugethan gewesen seyen; also waren dergleichen Convente eben das, was noch jezo in denen alten Herzogthümern ꝛc. Landtäge heißen, und auf welchen die Grafen, Herrn und der niedere Adel, (der Geistlichkeit nicht zu gedencken,) als Landstände erschienen.

2. Es wurde beschloßen: Daß dem Herzog und denen Grafen Gehorsam geleistet werden solle: Daraus scheinet nun zu folgen, daß beyde einander gewißer maßen gleichgestellet worden, und die Grafen dem Herzoge nicht untergeben gewesen seyen:

Man

Man kan aber auch sagen, diese Stelle komme eben so heraus, als wann auf einem Landtage beschloßen würde: es solle dem Landesherrn und deßen Justizbeamten Gehorsam geleistet werden.

Diese leztere Erklärung scheinet durch eine Stelle des nemlichen Schrifftstellers bestärcket zu werden, wann er gleich bey dem folgenden Jahr 1094. meldet: Hæc - - Pax in Alemannia (Schwaben,) maxime invaluit, eo, quod Principes ejus, *quisque in sua potestate*, justitiam facere non cessaverit: - - Et præcipue Bertoldus Dux ad faciendam justitiam *in Ducatu Alemanniæ* adeo exarsit, ut in observatione justitiæ omnes Prædecessores suos pene vicerit, & de hoc omnium ora pio rumore compleverit. Hieraus erhellet nemlich ganz deutlich: Daß zwar 1. die vornehmste Schwaben oder Schwäbische Stände, (die Grafen und Herrn,) ein Jeder in seinem Bezirck, die Macht gehabt haben, die Justiz zu verwalten; daß aber 2. der Herzog die Oberaufsicht über das Justizwesen in dem ganzen Herzogthum gehabt habe; welchemnach die Grafen und Herrn darinn unter ihm gestanden seyn müßen.

3. Die *Leges Alemannorum* sollten die Richtschnur in Justizsachen seyn: Sollte nun darunter der von GOLDAST (1) bekannt

 gemachte,

(1) in Script. rer. Alemann. Tom. 2. Part. 1.

gemachte, unter dem Fränckischen König Hlothario abgefaßt seyn sollende, Lex Alamannorum gemeint, und derselbige ächt seyn; (dann wo will man in dem damaligen Fränckischen Reich 34. Herzoge zusammenbringen, welche dieses Gesez sollen haben abfaßen helffen?) so findet sich darinn Cap. 35. eine Stelle, darinn es heißt: Qualiscumque persona sit, aut *Vassus Ducis aut Comitis*; welchemnach dann auch die Grafen Vasallen gehabt haben:

Alleine da unstreitig ist, daß die Grafen damalen bloße Beamte waren; so folget nichts weiter daraus, als daß einige Vasallen der Grafen Amtsuntergebene waren; wie noch heutiges Tages in Sachsen ꝛc. einige von Adel Schrifftsaßen seynd, welche unmittelbar unter dem Landesherrn und deßen Regierung stehen; andere hingegen Amtssaßen, die unter denen Landesherrlichen Landbeamten stehen:

Es heißt auch gleich darauf in eben diesem Capitel: Et si est talis persona, quam *Comes* in placito, vel Centenarius, vel Missus Comitis distringere non potest, tunc eum *Dux* legitime distringat; woraus offenbar erhellet, daß schon von der Fränckischen Könige Zeiten an der Grafen Gerichtbarkeit der höheren Gerichtbarkeit derer Herzoge subordinirt gewesen ist; mithin weder die Gerichtbarkeit, noch die Vasallen, so etwa unter ihnen gestanden seynd, der Grafen Erbeigenthum gewesen seyen.

***

* * *

2. Findet sich eine sehr merckwürdige Urkund vom Jahr 1185. (1) des Innhalts: Fridericus, divina favente clementia Dux Suevorum, *omnibus Principibus* & quibuscunque Fidelibus *ſub Ducatu Noſtro degentibus.* - - - Notum facimus, - - Nobis in publico placito, loco, qui dicitur Kunigeſtuhl, cum univerſis Principibus totius Sueviæ conſidentibus, N. Abbatem de Salem ſuper tali gravamine querelam depoſuiſſe, quod Conradus Comes de Sancto monte prædium duorum liberorum hominum, Eberhardi & Ulrici, qui præſentes erant, & liberam Wehrſchafft coram omnibus Abbati ferebant, violenter abſtuliſſet, aſſerens, non eſſe poteſtatis eorum, ut ipſi, vel aliquis Liberorum in ſua Comitia ſine conſenſu ejus ulli Coenobio vel Eccleſiæ ſua conferre valeret; unde, ſententia poſtulata, univerſaliter ab omnibus dijudicatum eſt: Liberis hominibus licere, prædia ſua quibuslibet Eccleſiis, vel cui vellent, dare poſſe.

1. Es mag nun das Wort: *Principibus* in weiterem Verſtand, (da es den hohen Adel überhaupt anzeigt,) oder in engerem Sinn, (da Fürſten damit gemeinet ſeynd,)

(1) im Apiar. Salemit. Cap. 2. §. 21. p. 46. und im hiſtor. Bericht von der Landvogtey 2c. in Schwab. Beyl. 1. Seit. 1.

genommen werden; so ist doch allemal so viel klar, a) daß auch sie nicht nur *in* Ducatu, sondern *sub* Ducatu degentes waren; b) daß der Herzog ein Edict an sie erlaßen; c) da hingegen es nachhero nicht heißt: *sub* sua Comicia, sondern: *in* sua Comicia, und daß d) die liberi Homines den Grafen, in deßen Grafschafft sie angeseßen waren, vor dem Herzog und seinem Landtag belangen konnten; welches vor dem Kayser hätte geschehen müßen, wann die Grafen unter demselben, und nicht unter denen Herzogen, gestanden wären.

Herr Geh. Arch. Sattler schreibt zwar (1): Der Graf von Heiligenberg habe hier so gar behauptet: Daß die in seiner Grafschafft als seine Landsaßen wohnende Freyen ohne seine Erlaubnus keine liegende Güter an Kirchen und Schulen verschencken können: Ob nun wohl sein Vorgeben von Herzog Friederichen nicht gebilliget worden seye; so habe doch die Obrigkeit über solche Freyen ihme nicht zweifelhafft gemacht werden wollen.

Der Herr Geh. Archivarius läßet sich aber auch hier 1. den Fehler zu Schulden kommen, daß er Sachen aus Urkunden anführt, die doch nicht darinn stehen: Dann wo ist 1. ein Wort von Landsaßen? und folget daraus: Ein Freyer ist in dem Bezirck

(1) cit. 1. Theil, S. 651.

zirck einer Grafschafft gesetzen; also ist er des Grafen Landsaß?

2. Wo findet sich etwas von des Grafen Obrigkeit über diese Freyen, welche ihme nicht zweifelhafft habe gemacht werden wollen? und folget daraus, daß des Grafen Ansprache auf die Nothwendigkeit seiner Einwilligung einer Uebergabe etlicher freyen Leuten zuständiger Güter, abgeschlagen worden ist, also hat übrigens der Graf die Obrigkeit über sie gehabt?

Endlich ist auch noch gar nicht klar, daß die liberi Homines, von denen hier die Rede ist, zu dem niederen Adel gehöret haben; und es ist um so unwahrscheinlicher, weil 1. kein Geschlechtsname von ihnen gemeldet wird; wie doch damalen (laut der Unterschrifft eben dieser Urkund,) bereits bey dem niederen Adel üblich ware; 2. weil damals viele freye Leute bürgerlichen und Bauren-Standes in der Gegend von Salmansweyler befindlich waren, von welchen Herr Wegelin (1) nachgesehen werden kan: Wann also auch Herrn G. A. Sattlers Auslegung dieser Urkund statt haben könnte; so wäre doch dadurch noch lediglich nichts gegen den niederen Adel in Schwaben erwiesen.

* * *

3. Aus einer von Herrn Geh. Arch. Satt-

(1) im Bericht von der Schwäb. Landvogt. S. 38. u. f.

LER (1) ans Licht gestellten Archival-Urkunde von 1271. erhellet, daß Conradus *Miles*, cognominatus Wascher, das Recht der Advocatie über des Closters Lorch Güter zu Aichistrout, Schadeburg, Wighartisrutin, Tainbuch und Klozheim gehabt habe: Daß aber Landsaßen dergleichen hoher Gerechtsamen fähig gewesen wären, erinnere ich mich keiner Beyspiele.

* * *

4. In Schwaben, absonderlich in Ober-Schwaben, (allwo die Herzoge in Schwaben ihre meiste Cammergüter gehabt haben,) gabe es biß auf die Zeiten Kayser Maximilians I. viele Dörffer und Höfe, welche und deren resp. Einwohnere oder Besizere unmittelbar unter dem Kayser und Reich stunden (2); und zwar, (wie Herr WEGELIN (3) billig behauptet,) nicht erst seit denen Zeiten des großen Zwischenreichs, sondern vom Ursprung des Teutschen Reiches an:

Haben aber dann nun von denen uraltesten Zeiten an so gar unmittelbare Bauren in Schwaben seyn können; warum dann nicht

(1) in der Geschicht. des Herzogth. Würtemb. 1. Theil, S. 706.

(2) s. mein Tr. von dem Teutsch. R. Stånd. S. 1515. u. f.

(3) im Bericht von der Landvogt. in Schwab. S. 37. u. f.

nicht eben so wohl und noch viel mehr ein unmittelbarer niederer Adel?

* * *

Schließlichen findet sich in diesem ganzen Zeitlauff noch keine mir bekannte Spuhr von einiger Art der Verbindung des Schwäbischen Adels unter sich; dahero auch von einer gemeinschafftlichen Verfaßung deßelbigen, sie bestehe worinn sie wolle, nichts gesagt werden kan: Welches hingegen aber auch von dem hohen Adel in ganz Teutschland überhaupt, und in Schwaben ins besondere, eine eben so bekannte und unwidersprochene Sache ist; gleichwie auch von denen Churfürsten, geist- und weltlichen Fürsten, Reichsprälaten, Grafen und Herrn, so dann denen Reichs- und Freystätten noch keine collegial-Verfaßungen bekannt waren.

§. 17.

Dermaliger Zustand des niederen Adels in Francken.

Was nun auch den Zustand von dem jezigen Francken von Anfang des Teutschen Reichs an biß auf Kayser Rudolf I. betrifft; so ist ausgemacht, daß diese Provinz ebenfalls unter denen Sächsischen Kaysern eigene Herzoge bekommen hat:

Nach deren Absterben bekamen die Herzoge zu Schwaben das Herzogthum Fran-

cken zu und neben ihrem Schwäbischen Herzogthum:

Bey diesen bliebe es auch biß auf ihren Abgang:

Und nachdeme dieser erfolgete, bliebe die Stelle eines Herzogens in Francken unersezt; außer daß die Bischöffe zu Würzburg den leeren Titul davon führen.

Da nun solchemnach im Hauptwerck alles das, was ich vorhin von Schwaben gemeldet habe, auch auf Francken paßet; so will ich mich hier dabey nicht weiter aufhalten, nöthigen Falles einem der Sache gewachsenen und unpartheyischen Fränckischen Gelehrten das weitere überlaßen, und nur noch dieses wenige beyfügen.

1. Da vor denen in Francken noch jezo vorhandenen Kayserlichen Landgerichten so wohl die darinn gelegene, und nicht dagegen privilegirte, Reichsstände, als die Reichsritterschafft in Francken, hat Recht nehmen und geben müßen, folglich Beede von Alters her einerley Instanz gehabt haben; so können ja die Leztere nicht unter der Ersteren Gerichtbarkeit gestanden seyn.

2. Daß auch in Francken die alte Reichsherrschafften nicht so von Alters her beysammen gewesen, sondern auf mancherley Art zusammengewachsen seyen, hat sich bey Scheidung derer Herrn (und zulezt Grafen,) zu Limpurg hinterlaßener Lehen und Eigenthums gezeigt:

Und

Und die nemliche Beschaffenheit hat es auch mit denen jezigen Fränckischen übrigen Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, bekanntlich und unwidersprechlich.

3. Da es noch biß jezo auch in Francken so gar Reichsfreye und unmittelbare Dörffer giebt, (wie die Dörffer Gochsheim und Sennfeld bezeugen (1); so ist es doch wohl auch nicht unwahrscheinlich und begreifflich, daß es gleichfalls einen niederen Adel darinn gegeben habe, der Reichsunmittelbar gewesen seye.

Das Gräflich- und nun Fürstliche Haus Hohenlohe hat (2) zwar eine Specification derer in vorigen Zeiten, und zwar von dem 12ten Seculo, (mithin von da an, als die Grafschafften eigentlich anfiengen erblich zu werden,) biß auf gegenwärtiges 18des Seculum, unter der Grafschafft Hohenlohe Lehenhof, mit Feudis ministerialibus & resp. castrensibus, theils gestandener und successive durch Todes- und consentirte Alienations-Fälle wieder abgekommener, theils noch würcklich darunter begriffener, Frey- herrlich- und adelicher Geschlechter, auch Stätte und Stiffter, an der Zahl 291. bekannt gemacht:

Wann

(1) Von Vielen anderen sehe man meinen cit. Tr. von den R. Ständ. ꝛc. S. 1510. u. f.

(2) Beweis, daß die unmittelb. Grafsch. Fahn- und Trohnlehen seyen. (1743.) Beyl. B. 2. p. 6.

Wann man aber die Sache genauer untersucht, wird nicht nur nichts dem niederen Adel nachtheiliges herauskommen, sondern ohne Zweifel auch die Anzahl der Vasallen sich gar sehr verringeren; und es kan leicht seyn, daß es mit diesem Verzeichniß ergangen ist, wie in der Staats- und Reise-Geographie mit dem Schwäbischen Adel, da man alle auswärtige von Adel, welche man in dem Würtembergischen Adreßbuch unter denen dasigen Hof- Civil- Militar- und Forstbedienten von Adel angetroffen, mit unter die adeliche Geschlechter in Schwaben gerechnet hat, die doch meistens Ausländer seynd, und niemalen weder Lehen von Würtemberg, noch sonsten Güter in Schwaben, gehabt haben.

Dann was 1. die Ministerialen anbelangt; so waren ja selbige gar nicht alle Vasallen, viel weniger solche, die ganze Ortschafften zu Lehen trugen; sondern viele leisteten nur persönliche, oder gar nur auf etliche Jahre, Hof- oder andere Dienste, und genoßen dagegen Kost und Futter auf die Pferde, oder sonst eine Besoldung: Und solcherley Dienstleute mögen, wo nicht gar alle, doch die meiste, alte Hohenlohische Ministerialen gewesen seyn.

2. Noch viel weniger wollen die Burglehen besagen, welche Burgmänner für ihre zu Beschützung eines Schloßes leistende Burgdienste bekamen: Dann wer wollte glauben,

daß

daß selbige in Gütern mit Unterthanen bestanden seyen? Sondern sie bekamen etwas an Geld, oder sonst einen Genuß, davon.

Am allerwenigsten aber machten ordentlicher Weise dergleichen Burgdienste Jemanden, der sonst unmittelbare Güter hatte, zu einem Landsaßen; dahero auch die vom hohen Adel einander dergleichen unter sich leisteten; wie z. E. Graf Adolf zu Naßau An. 1287. (und also wenige Jahre zuvor, ehe er zum Römischen König erwählet wurde,) sich von Pfalzgraf Ludwigen zum Castellanen in Castro Caub bestellen ließe.

Endlich so ist bekannt, daß in denen alten Zeiten viele Schwächere denen Stärckeren ihre eigenthümliche Güter zu Lehen aufgetragen haben, um ihres Schuzes zu genießen: Da aber nicht zu vermuthen ist, daß einer, der sein Gut also zu Lehen aufgetragen hat, sich dadurch auch seiner Reichsfreyheit begeben, und sich, nebst solchem Gut, der Gerichtbarkeit und Hoheit des neuen Lehenherren unterworffen habe; sondern es genug gewesen ist, daß der Lehenherr, gegen den übernommenen Schuz, sich hinwiederum der Lehensdienste, ja in gewißen Fällen gar des Heimfalls des Lehens, zu erfreuen gehabt hat; so spricht man im Zweifel billig für die althergebrachte Freyheit solcher Vasallen.

* * *

* * *

Uebrigens stunde aber auch in Francken der niedere Adel, (so viel mir wißend ist,) in dem Zeitlauff, davon ich rede, nicht in der geringsten Verbindung.

§. 18.

Damaliger Zustand des niederen Adels am Rheinstrohm.

Von denen Landen an dem Rhein ist es eine unter allen Teutschen Geschichtschreibern ausgemachte Wahrheit, daß selbige Gegenden seit Anfang des Teutschen Reichs biß auf den heutigen Tag niemalen keinen eigenen Herzog, wie die übrige ursprünglich Teutsche große Lande, gehabt haben; sondern vieles darinn ware des Teutschen Königs oder Kaysers unmittelbares Eigenthum: Uebrigens aber hatten die Pfalz- und andere Grafen, auch viele Herrn oder Dynasten, Güter darinn, und so der niedere Adel ebenfalls.

Zwar gehörte ein Theil derer nunmehro zu Ober-Rhein gerechneten Lande mit unter das Herzogthum Francken: Aber gar nicht, wie einige meinen, alle; besonders auch die Wetterau nicht.

Wie die Kayserliche Cammergüter am Rhein nach und nach in andere Hände und die jezige Besizere derselben gekommen seyen, haben Wettermann (das ist, Freher)

HER) und BERNHARD in ihren Schriff-
ten von der Wetterau gezeigt. Man sehe
auch (Herrn Geh. Raths TABORS) „ver-
theidigtes Kayserliches Eigenthum rc. „in Sa-
chen: von Franckenstein contra Franckfurt,
(1775.) S. 1. u. f.

Und ob gleich besonders die Pfalzgra-
fen am Rhein ein ansehnliches Gebiet in die-
sen Gegenden zusammen brachten; so ist je-
doch aus denen zwischen Chur-Pfalz und
Orleans gepflogenen bekannten Erbschaffts-
handlungen ersichtlich, wie selbige erst vor
und nach den Zeiten derer Kaysere Friederichs
II. und Rudolfs I. nach und nach erwor-
ben worden und zusammengewachsen seynd.

Die Kaysere hatten dahero auch noch
in neueren Zeiten in der Wetterau eigene Land-
vögte, welche ihre Gerechtsamen in diesen
Gegenden beobachteten; deren Liste von 1256.
an bey Herrn von HONTHEIM (1) an-
zutreffen ist.

Hieraus ist nun schon so viel ersichtlich
und unwidersprechlich, daß diejenige Rechte,
welche die Herzoge in anderen Teutschen
Landen über den hohen und niederen Adel ge-
habt haben, in denen Rheinischen Landen
hinwegfallen.

Nun ist es zwar an deme, daß, so
lange die Pfalz- und Grafen noch Kayser-
liche Justizbeamte waren, derselbigen Gericht-
barkeit

(1) in Histor. Trevir. Tom. 1. p. 832.

barkeit sich wahrscheinlich auch über den niederen Adel erstrecket hat:

Alleine 1. so bald die viele Erz- und Hochstiffter am Rhein schon in denen sehr alten Zeiten von denen Kaysern die weltliche Regalien erhielten; hörte der Grafen Gerichtbarkeit in derselbigen Diöcesen auf: Und die Stiffter am Rhein verlangen selbsten nicht zu behaupten, noch ist (meines Wißens,) sonst erweislich, daß besagte Stiffter sich der Gerichtbarkeit und anderer Regalien über den in ihrem Bezirck geseßenen Adel jemalen angemaßet hätten; mithin bliebe er unmittelbar unter dem König oder Kayser.

Was aber den in dem Umfang derer endlich erblich gewordenen Grafschafften, wie auch derer ursprünglichen alten Herrschafften, sich befundenen niederen Adel anbelangt; so wäre es zwar allerdings eine gar mögliche Sache, daß derselbe, wo nicht überall, jedoch da oder dorten, unter der Grafen und Herrn Bottmäßigkeit geblieben wäre: Ich finde aber nicht, daß solches von irgend einem Gelehrten überhaupt aus gleichzeitigen Schrifftenstellern und Urkunden erwiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht worden wäre: Biß dahin nun, da solches etwa noch künfftig geschehen mögte, muß ich nach Vernunfft und Billigkeit von ihrem neueren, wenigstens seit 500. Jahren theils erwiesen- theils wahrscheinlichen Zustand, da der gesammte Rheinische Adel unmittel-

bar

bar gewesen ist, auch auf deren älteren Zustand schliessen, daß er ebenmäßig so beschaffen gewesen seye.

Wie wenig endlich die alte Reichsherrschafften ursprünglich geschloßene Gebiete gewesen seyen, oder haben seyn können, kan man daraus abnehmen, da aus der bekannten Beschreibung der ehemaligen Herrschafft und nachmaligen Grafschafft Hanau-Münzenberg, und denen selbiger beygefügten Archival-Urkunden, unwiderleglich erhellet, daß dieses Land erst nach und nach, auf allerley Art, aus sehr vielen einzelnen und kleinen Stücken, zulezt in eine Herr- und Grafschafft zusammengefloßen seye.

So gar seynd auch hier noch einige Reichsfreye Dörffer am Rhein vorhanden: Man sehe „Die Reichsfreyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden.„ 1753. fol. Und in vorigen Zeiten ware ihre Anzahl noch viel größer (1).

*

Von einem An. 1219. von K. Friderich II. zu Franckfurt gehaltenen Reichstag und auf selbigem entschiedenen Streit zwischen dem Abt zu Aulisberg (Arnsburg,) und Conraden von Hogen, Rittern, wegen des Schloßes Riedern bey Franckfurt,

(1) s. mein. cit. Tr. S. 1514.

furt, sehe man an unten (1) angezeigten Orten.

Dieser Vorfall ist in gegenwärtiger Sache und Zeitlauff von der grösten Wichtigkeit: Dann hätte es hier nicht ein Unmittelbarer mit dem andern zu thun gehabt, und wäre nicht das streitige Gut unmittelbar gewesen, würde wohl die Sache auf einem Reichstag verhandelt worden seyn? und wo hat man solcherley Beyspiele von landsäßigen Personen und Gütern?

* * *

Etwas sonderbares und für den Rheinischen Adel vortheilhafftes ist schließlichen, daß man bereits zu der Kaysere Ottens IV. und Friederichs II. Zeiten die noch jezo fürdaurende Kayserliche und Reichs-Burg Friedberg in der Wetterau antrifft, welche ursprünglich aus einer Gemeinschafft adelicher Familien bestanden ist.

Die umständliche und mit denen benöthigten Beweisthümern versehene Geschichte derselbigen findet man theils in dieser Burg Canzleydirectors Fried. Carl Maders sicheren Nachrichten von der Kayserlichen und des heil. Reichs Burg Friedberg, und der dazu gehörigen Grafschafft und freyen

(1) in von Lersners Franckfurt. Chron. 1. Buch, 23. Cap. S. 319. und bey Mader von der Burg Friedberg, 1. Theil, S. 23.

en Gericht zu Raichen, 3. Theile Lauterbach, 1766. — 74. 8. theils in der mit Kayserlichen Privilegiis, Documentis, Exemplis & Observantia bestärckten Information und Deduction, daß die Kayserliche und des heil. Reichs Burg Friedberg von der Mittel-Rheinisch-Wetterauischen Reichsritterschafft kein Mitglied ꝛc. Mit einem Vorbericht und Beylagen nro 1. usque 146. incl. 1751. fol.

K. Friederich II. nannte diese Burgmannen zu Friedberg Ministeriales Imperii (1).

An. 1219. (2) truge er der Burg Friedberg den Schuz des Closters Arnsburg auf.

Kayser Wilhelm befreyete An. 1252. diese Burg: Ut, si ire contigerit Nos ad partes cum exercitu transmontanas, nullum jus, quod Hersture (Heersteuer,) dicitur, Nobis dabunt, neque Nobiscum ibunt in expeditionem, nisi fuerit de ipsorum beneficio voluntatis.

* * *

Außer der Burg Friedberg aber findet sich auch an dem Rheinstrohm in diesem Zeit-

 lauff

---

(1) Mader l. c. 1. Theil, S. 25.
(1) Kolb in Aquil. certant. Art. 26. p. 101. Mader S. 24.
(3) Mader S. 36. Lünig l. c. unter den Ganerben, S. 101.

lauff sonst noch lediglich nichts in Schrifften und Urkunden von adelichen Verbindundungen unter einander; (dergleichen es doch damalen schon unter denen Reichsstätten gabe;) also noch viel weniger von einer gemeinsamen Ritterschafftlichen Verfaßung.

§. 19.

Anhang.

An. 1255. (1) stellte der Röm. König Wilhelm eine Urkund wegen des gemeinen Landfriedens aus, woraus deutlich erhellen solle, in was vor einem Zustande sich damals die Reichsritterschafft befunden habe: Es beruhet aber alles auf dem falschen Vorurtheil, daß das, was darinn von den Nobilibus Terræ gemeldet wird, auf die Reichsritterschafft gehe; da doch 1. nichts weniger als ausgemacht ist, daß der niedere Adel unter jenem Ausdruck verstanden werde, 2. allenfalls auch derselbe auf den gesammten Teutschen Adel gienge, und nicht allein auf den in Schwaben, Francken und am Rhein.

Eben so wenig aber wüßte ich diese Wilhelminische Urkunde (wie in der Hanauischen Deduction wegen Burggräfenrode (2) gesche-

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter der R. Ritt. im Elsaß, S. 24.

(2) s. Verm. Nachr. von R. Rittersch. Sach. S. 545.

geschehen ist,) zum Nachtheil des niederen Adels auszulegen, weil 1. denen Reichsständen darinn ihre Jurisdiction und übrige Gerechtsamen ohne die geringste Ausnahm eines oder des andern in ihren Landen angesessenen Menschen nochmalen festgestellet, 2. am allerwenigsten aber deßelben mit einer Sylbe gedacht, 3. vielmehr er unter denen Hominibus mit begriffen seye:

Eben darum, weil des freyen niederen Adels mit keinem Wort, sondern nur derer gedacht wird, welche denen Nobilibus Terræ unterworffen waren; so kan auch diese ganze Stelle nicht auf sie gezogen werden; und zwar um so weniger, da in dieser Deduction selbst urgirt wird, dieser niedere (freye) Adel seye nicht mit in dem Bund gestanden, auf welchen die ganze Urkund zielet; also kan sie ja auch nicht auf sie gezogen werden.

*

Daß derer Herrn von Münzenberg Vasallen schon in diesem Zeitlauff Landsaßen gewesen seyen, will (1) daraus erwiesen werden, daß schon im Jahr 1260. nicht nur die Gebrüdere Reinbold und Ludwig von Aldenburg gegen die damalige Münzenbergische

(1) in der Hanauisch. Deduct. wegen Burggräfenr. in den verm. Nachr. von R. Rittersch. Sach. S. 707.

sche Mitherren die ausdrückliche Worte gebraucht: Serenissimis Dominis suis, Engelhardo & Cunrado Militibus nobilibus de Winsberg Reimboldus & Ludovicus fratres de Aldenburg *Obsequium promtum & paratum cum omni subjectione* & fidelitate; (von GUDENUS *Cod. dipl. Tom.* I. *p.* 676.) sondern auch Meingotus, Gimbo, Sibertus und Henricus de Sassen, auf eben diese Weise geschrieben: Serenissimis Dominis suis, Dno. Reinhardo de Hagenowe & D. Philippo de Falckenstein, Philippo & Wernhero, filiis ejusdem, Meingotus --- *Obsequium promtum & paratum, cum omni subjectione* & fidelitate &c.

Nun seye es ferne von mir, wann die Landsäßigkeit derer Münzenbergischen Vasallen, wenigstens in denen vorigen Zeiten, sonst erweislich zu machen seyn sollte, daßelbige zu widersprechen: Aber auf diesen Grund möchte ich nicht viel bauen: Dann so seltsam das Curiale lautet, Lehenherrn aus dem Herrenstand die Titulatur: *Serenissimis* zu geben, und so lächerlich man sich dadurch machen würde, wann man daraus erweisen wollte, denen Personen Herrenstandes habe damals dieser Titul gebühret; eben so leicht kan auch in dem lezteren Curiali, wie in dem ersten, der Sache zu viel gethan worden seyn: Und eben so wenig daraus, wann noch jezo ein einem Chur- oder Fürsten sonst nicht unterworffener Graf, Freyherr, von

Adel,

Adel, oder andere Person, oder ein Rittercanton, oder Reichsstatt 2c. schreibt: „Euer 2c. unterthänigster 2c. „ folget, daß er oder sie deßen Unterthanen seyen; eben so wenig läßet sich, sehr bekannter maßen, aus bloßen Curialien ein gründlicher Schluß auf Gerechtsame machen.

Zweytes Capitel.

Geschichte des niederen Adels in Schwaben, Francken und am Rhein, von Kayser Rudolf I. (*) biß auf Kayser Wenzel.

§. 1.

Reichsritterschafftliche innerliche Verfaßung.

Auch in dieser ganzen Epoque finden sich noch keine deutliche Spuren einer gemeinschafftlichen Verbindung, weder des ganzen Adels in Schwaben, Francken und am Rhein,

(*) Man rechne es mir als keine Unwißenheit an, daß ich Rudolfen I. Kayser nenne: Er hatte das Recht darzu; und wie hätte dann sonst Kayser Maximilians II. Nachfolger Sich Rudolf den zweyten nennen können?

Rhein, noch auch des Schwäbischen, oder des Fränckischen, oder des Rheinischen Adels unter sich, ganz, oder auch nur zum Theil; sondern es hieße auch damals noch bey ihnen, (wie auch bey denen meisten verschiedenen Gattungen derer Reichsstände:) Jeder für sich, und Gott für uns Alle!

Zwar fiengen gegen das Ende dieses Zeitlauffs an, einige Gesellschafften zu entstehen, unter denen sich auch ein Theil des Adels in Schwaben, Francken und am Rhein befand: Allein 1. bestunden diese Gesellschafften nicht bloß aus adelichen Personen, sondern auch aus Grafen und Herrn; 2. ware es nichts beständiges darum, sondern diese Gesellschafften giengen bald wieder aus einander.

Dahin gehöret in Schwaben die im Jahr 1367. von Graf Wolfen zu Eberstein, Wolfen von Wunnenstein, und Andern, errichtete Gesellschafft der Schlegler, oder Martinsvögel, welche mit Grafen Eberhard zu Würtemberg Krieg führete, davon bey Herrn Geh. Arch. SATTLER (1) das mehrere nachzusehen ist.

An dem Rhein aber ware um das Jahr 1372. eine Gesellschafft von hohem und niederem (wie es scheinet, unmittelbar- und landsäßigem,) Adel, welche hauptsächlich gegen

(1) in seiner Geschicht. der Graf. von Würtemb. 1sten Fortsez. S. 221. u. f.

gegen Landgraf Hermann zu Heßen gerichtet ware.

§. 2.

Reichsburgen und Ganerbschafften.

Auch fiengen in diesem Zeitlauff, bey der allgemeinen Unsicherheit im Reich, die Ganerbschafften an, im Reich starck in den Gang zu kommen.

In der güld. Bull. Tit. 1. §. 2. wird der *Communitatum Castrorum* gedacht.

Es ist aber 1. ein Unterschied zwischen Reichsburgen und Ganerbschafften:

Reichsburgen waren und seynd Schlösser, welche von denen Kaysern gewißen von Adel, (die einen aus ihnen zum Burggrafen über sich hatten,) als ihren und des Reichs Dienstmannen, zur Besazung übergeben waren; wogegen diese Burgmänner die zu der Burg gehörigen Güter zu genießen hatten. Dergleichen Burgen waren die zu Friedberg, Gelnhausen und Oppenheim. Sie errichteten so genannte Burgfrieden unter sich, welche die Norm ihres Betragens unter sich und der Burg Regimentsverfaßung enthielten.

Ganerbschafften aber waren Schlößer, oder auch Stätte, welche verschiedenen Familien eigenthümlich zugehörten, und die ebenfalls in einem Burgfrieden mit einander stunden, Krafft deßen sie aber nicht nur zur gemeinschafftlichen Vertheidigung verbunden

waren, sondern auch nach Absterben einer Familie die übrige derselbigen Antheil erbten.

Die eigentliche Ganerbschafften waren ferner von dreyerley Art: 1. Machten lauter Reichsstände von allerley Claßen solcherley Ganerbschafften und Burgfrieden unter sich; 2. Reichsstände und niederer Adel zusammen; 3. Bloß Reichsadeliche Familien unter sich.

Ein solches Ganerbschafftliches Schloß, Statt, und Zugehör, konnte auch von einem Reichsstand, ja von Etlichen zugleich, zu Lehen gehen, z. E. Staden.

Es werden aber so wohl in Urkunden als bey Schrifftstellern mehrmalen die Reichsburgen auch mit dem Namen von Ganerbschafften belegt.

*

In Kayserlichen Urkunden von 1375. und 1384. (1) wird der Burggrafen und Burgleute zu Friedberg, Gelnhausen, Cronenberg, Reiffenberg, Hattstein und Stockheim, gedacht.

*

K. Rudolf I. ertheilte der Burg Friedberg (2) allerley Freyheiten, wegen der Judensteuer und des Umgelds zu Friedberg, absonderlich auch, daß ihnen keine Burgmänner

---

(1) s. von GUDENUS Syllog. var. Dipl. p. 651.

(2) LÜNIG l. c. S. 102. u. f. MADER l. c. S. 45. u. f.

ner aufgedrungen werden, sondern sie solche selbst erwählen sollten:

Indeßen nahme doch K. Rudolf I. An. 1276. Reinharden Herrn zu Hanau unmittelbar zum Burgmann an, und belehnete ihn mit einem besonderen Burglehen (1).

An. 1287. (2) befreyete K. Rudolf I. die Burg Friedberg, daß die Burgmannen, außer dem Kayserlichen Hofgericht, vor keinem anderen Richter, als ihrem Burggrafen, in allen und jeden Sachen zu Recht stehen sollen.

K. Adolf nahme Nobilem Virum, Conradum de Trymperg, zum Burgmannen zu Friedberg an (3).

K. Ludwig bestättigte An. 1337. der Burg zu Friedberg unter sich errichtete Ordnung, oder Burgfrieden (4).

Kayser Carl IV. thate An. 1349. (5) in Ansehung des erneuerten Burgfriedens ein gleiches.

*

Kayser Rudolf I. ertheilte An. 1290. (1)

(1) Mader von der Burg Friedberg, 1. Theil S. 47.

(2) Lünig S. 103. Mader S. 63.

(3) de Senckenberg Select. Jur. & Hist. Tom. 2. p. 601. Mader S. 76.

(4) Mader S. 130.

(5) Lünig l. c. S. 108. Mader S. 144.

(1) denen Reichsburgmännern zu Oppenheim eine Urkund wegen der Erbfolge in diesen Burglehen in Ansehung der Söhne und Töchter.

§. 3.

Verhältniß zwischen dem Kayser und niederen Adel.

Es ist zwar wohl kein Zweifel, daß die von Adel, so Reichslehen beseßen haben, die Kaysere, wann sie einen Römerzug vorgenommen, haben begleiten müßen: Indeßen finde ich doch weder etwas aufgezeichnet, noch von andern dem Kayser und Reich von dem niederen Adel in Schwaben, Francken und am Rhein geleisteten Lehen- Ritter- oder anderen Diensten, in Person, oder durch Andere, oder an Geld.

Eben so wenig lieset man etwas von Kayserlichen Freyheiten, welche dem gesammten niederen Adel in diesen Landen, oder einem Theil deßelbigen, ertheilet worden wären, außer was besagte Reichsburgen betrifft.

*

An. 1349. (2) verschriebe K. Carl IV. denen von Reiffenberg (so Rheinische von Adel

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter den Ganerben, S. 190.

(2) Nachr. von der Herrsch. Reiffenberg (1776.) Beyl. 12. S. 38.

Adel waren,) eine gewiße Summ Geldes dafür, daß ihr Haus zu Reiffenberg des Kaysers offenes Haus seyn solle:

Dieses Beyspiel ist darum sehr merckwürdig, weil daraus erhellet, daß die Kaysere das Oeffnungsrecht in denen unmittelbaren adelichen Schlößern nicht als eine Regel hergebracht haben, sondern daß Sie Sich solches allenfalls durch besondere Verträge, und gegen gewiße Bedingungen, haben erwerben müßen.

§. 4.

Adeliche Reichslehen.

Es ist bekannt, daß viele Reichsfreye Familien von Adel in Schwaben, Francken und am Rhein noch auf den heutigen Tag eine Menge Güter, Gefälle und Gerechtsame, von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen. Ein Verzeichniß derselbigen, so um das Jahr 1590. gefertiget worden ist, findet man in H. von Ludewigs Erläuter. der güld. Bull, 2. Theil, S. 1051. u. f. wie auch in meiner Einleit. zum Reichshofr. Proceß, 3. Theil, S. 667. u. f. so dann ein Verzeichniß von dergleichen Lehen, und deren Besizern, wie sie sich dermalen befinden, in meiner teutsch. Lehensverfaß. S. 67. u. f. und Zusäze darzu in dieser Abhandl. verschied. Rechtsmater. 3. Band, S. 659. u. f.

Alle

Alle diese Reichsritterschafftliche Reichslehen nun seynd wahrscheinlich wenigstens so alt, als die Zeiten Kayser Rudolfs I. Dann

1. selbst obgedachtes Verzeichniß von 1590. beziehet sich in Ansehung dieser Lehen auf die Reichslehensbücher unter denen Kaysern Maximilian I. Carl V. u. s. w. ja bey einigen gar auf die Zeiten Kayser Carls IV. und Käyser Friederichs III.

2. Es ist nicht bekannt, daß die Kaysere zu und nach denen Zeiten Rudolfs I. neue Reichslehen angesezt hätten, oder, beßer zu sagen, Sie haben bey nahe nichts mehr angetroffen, so Sie hätten vergeben oder zu Lehen machen können.

3. Eher aber dörffte geschehen seyn, daß manche Reichsfreye von Adel, (um des Kayserlichen Schuzes desto mehrers versichert zu seyn,) ihre Allodialgüter dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen haben, wie also z. E. in obigem Verzeichniß gemeldet wird (1): Die Burg zu Oxstatt seye von Gottfrieden von Cleen (einem Rheinischen von Adel,) erbaut, und An. 1495. samt dem hohen Gericht zu Oxstatt, denen Diensten, Schäffereyen und dem Wald, zu Lehen gemacht worden, doch daß es Söhnen und Töchtern, oder ihren nächsten Erben, geliehen werden solle.

4. Ist

(1) cit. Einl. S. 703.

4. Ist etwas sonderbares, daß (besage obgedachten Verzeichnißes von 1590.) die von Bibra das Erbmarschallamt im Stifft Würzburg, und deßelbigen Gerechtigkeiten, von dem Kayser und Reich zu Lehen tragen.

5. Das merckwürdigste dabey aber ist dieses, daß alle diese Reichslehen des niederen Adels sich allein in Schwaben, Francken und am Rhein befinden: In denen anderen Reichslanden aber keine dergleichen anzutreffen seynd; aus welchem einigen Umstand auf das überzeugendste erhellet, daß schon von Alters her auch darinn zwischen dem niederen Adel in Schwaben, Francken und am Rhein, und in dem übrigen Teutschland, ein sehr großer Unterschied gewesen seye, welcher auf die resp. Un- und Mittelbarkeit deßelbigen den grösten Einfluß hat.

6. Von Kayser Rudolfen I. an fangen (so viel dermalen wißend ist,) schrifftliche Lehenbrieffe des niederen Adels in Schwaben, Francken und am Rhein, an.

Wahr ist es, daß man dermalen noch wenige derselbigen im Druck hat in Ansehung der vielen dermalen von der Reichsritterschafft besizenden Reichslehen: Die deßwegen etwa entstehende Bedencklichkeit aber läßet sich gar leicht heben: Dann

a) aus dem Daseyn derer jezigen kan man vernünftig auf das Daseyn noch mehrerer biß jezo im verborgenen liegenden schließen; wie ich dann hernach mehrere dergleichen anführen

führen werde, welche erst in denen Jahren 1775. und 76. aus Gelegenheit einiger am Reichshofrath hängenden Proceße an das Licht gekommen seynd.

b) Ist leicht zu erachten, daß in denen nachherigen unruhigen Zeiten im Reich viele ganze Archive und einzelne Brieffschafften mit denen zerstörten vielen adelichen Schlößern darauf- und verlohren gegangen seynd.

c) Haben ja doch selbst Fürst- und Gräfliche Häußer in Schwaben, Francken und am Rhein, nur von Kayser Sigmunds ꝛc. Zeiten an die erste Reichslehenbrieffe aufzuweisen, ob sie gleich lange zuvor Reichslehen beseßen hatten.

d) Hauptsächlich aber mag überhaupt dieses Schuld daran seyn, daß man so wenige Reichslehenbrieffe hat: Es ist bekannt, daß die Kaysere bey ihrer Crönung von denen anwesenden Ständen den Lehenayd auf einmal abgenommen haben: So werden wir auch hernach bey Kayser Sigmund hören, daß, wann der Kayser an ein Ort gekommen ist, allwo er sich hat huldigen laßen, die zugegen gewesene Reichslehenleute den Lehenayd bey dieser Gelegenheit zugleich mitabgeschworen haben: Alle solche Reichslehenleute nun haben vielleicht weiter keine Lehenbrieffe bekommen; wie dann auch von dem landsäßigen Adel ganzer Teutscher Provinzien bekannt ist, daß aus eben diesem Grunde ihre Lehenbrieffe erst in neueren Zeiten aufgekom-

aufgekommen seynd, um allen Streitigkeiten in Lehenssachen desto mehr vorzubiegen; so gar, daß Anfangs manche Vasallen nicht einmal haben Lehenbrieffe annehmen wollen, sondern es als eine Beschwerde und ihren Rechten nachtheilig angesehen haben.

*

Sehr merckwürdig ist, daß, nachdeme die Herzoge zu Schwaben abgestorben seynd, Kayser Adolf gewiße Lehenstücke, welche die Herzoge noch An. 1267. als ihre Lehen vergeben hatten, An. 1293. denen vorigen Vasallen als Reichsleben verliehen hat (1).

Uebrigens will ich mich jezo nicht damit aufhalten, aus Georgisch, Lünig, und Andern, ein Verzeichniß aller Reichslehenbrieffe des niederen Adels von Kayser Rudolfs I. Zeiten an zu verfertigen: Wohl aber will ich solches mit einigen ganz neuerlich bekannt gewordenen Beyspielen ergänzen.

An. 1274. (2) erlaubte nemlich K. Rudolf I. Heinrichen (von Sachsenhausen,) Schultheißen zu Franckfurt, Namens des Kay-

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. cont. 3. unter der R. Rittersch. in Schwab. S. 212. coll. S. 313.

(2) Kays. Eigenth. in Sach. Franckenst. c. Franckf. (1775.) Beyl. D. S. 83.

Kaysers, gewiße Mühlwaßer, erblich oder sonst, zu verleihen.

An. 1290. (1) beståttigte K. Rudolf den Kauff über einige Reichslehen, welche Gilbert von Saxenhausen, Conrads Sohn, an diesen Heinrich, vormaligen Schultheissen zu Franckfurt, überlaßen hatte, oder noch ferner überlaßen mögte.

An. 1291. (2) belehnete K. Rudolf I. Henrich, genannt Wise, und seinen Bruder Conrad, Milites de Sachsenhusen, mit einer Beholzigungsgerechtigkeit aus dem Reichswald der Dreyeich, bey Franckfurt.

An. 1294. stellten der Schultheiß, die Schöffen und übrige Burger zu Franckfurt, ein Zeugniß aus, was die Honesti Viri, quondam Capellarii Milites, super parvo telonio Franckenfort ab antiquo ab Imperio in Feudum gehabt hätten (3).

Kayser Adolf verliehe An. 1297. eine Wiese zu Durckelwile, welche der strenuus Vir, Fridericus de Bruningeshenn, Miles, von Ihme und dem Reich zu Lehen getragen, und solches aufgesagt hatte, denen strenuis Viris, Henrico dicto Sculteto & Conrado Patrueli suo, Militibus, und ihren Erben (4). K. Hein-

(1) cit. K. Eigenth. Beyl. Ee. S. 109.
(2) cit. Kayserl. Eigenth. Beyl. E. S. 84.
(3) Allda, Lit. F.
(4) cit. Deduct. in Sachen: Franckenst. c. Franckf. Beyl. A. p. 81.

K. Heinrich *VII.* belehnete An. 1309. (1) Wolfram (von Sachsenhausen,) weyland Heinrichen, Schultheißen zu Franckfurt, Sohn, mit allen von seinem Vater beseßenen Reichslehen.

Kayser Ludwig *IV.* belehnete An. 1329. (2) den Ritter Rudolf von Sachsenhusen mit allerley Gerechtsamen in der Dreyeich und dem Königsbach bey Franckfurt.

An. 1345 (3). bewilligte K. Ludwig, daß Henrich von Urberg gewiße Reichslehen an Rudolf von Sachsenhusen überlaßen, und dieser seine Ehfrau mit 400. ℔. Hellern darauf verwiedmen möge ꝛc.

K. Carl *IV.* belehnete An. 1354. (4) Rudolfen von Sachsenhausen mit allen seinen innhabenden Mann- und Burglehen: Und wird ihme in dem Lehenbrieff das Prädicat: Der Edle, gegeben.

An. 1360. (5) bewilligte Kayser Carl IV. daß der Edle Rudolf von Sachsenhausen, seine Frau und ihre Kinder, Töchter und Söhne, mit 1000. fl. auf seine benahmste Reichslehen verweisen möge.

K. Carl IV. erlaubte An. 1361. (6)

(1) cit. Kays. Eigenth. Beyl. G. S. 85.
(2) Allda, Beyl. I. S. 86.
(3) cit. K. Eigenth. Beyl. Hh. S. 111.
(4) cit. Kays. Eigenth. Beyl. M. S. 87.
(5) Allda, Beyl. Ff. S. 109
(6) cit. K. Eigenth. Beyl. K. S. 86.

Rudolfen von Sachsenhausen, (welcher *Nobilis* genennt wird,) gewiße Mühlenwaßer, erblich oder sonst, in seinem und des Reichs Namen zu verleihen.

An. 1366. (1) belehnete eben dieser Kayser gedachten Edlen Rudolf von Sachsenhausen, und seine Erben, mit dem Mühlenwaßer oberhalb der Brucken zu Franckfurt.

*

Diesem füge ich nur noch bey:

An. 1274. (2) ertheilte Kayser Rudolf denen Grafen Emich und Friederich zu Leiningen eine Anwartschafft auf die Reichslehen, so Merkelin von Lindenbolle beseßen hatte, wann sein hinterlaßener Sohn mit Tod abgienge.

* *

Hier will ich kürzlich auch noch einiger besonderer (wahrscheinlich aus diesem Zeitlauff herzuleitender,) Reichslehen des niederen Adels gedencken:

Ein daher so genanntes adeliches Geschlecht derer Forstmeistere von Gelnhausen waren Kayserliche Forstmeistere über den Königsforst bey Gelnhausen, genannt der Büdinger

(1) Allda, Beyl. N. S. 88.

(2) Lünigs R. Arch. Spicil. secul. I. Theil, S. 381.

ger Wald, und trugen dieses Amt als ein Reichslehen (1).

Die Waysen von Fauerbach trugen zu Reichslehen das Waßerobristen-Amt, oder die Obrigkeit der Waßer, d. i. die Gerichtbarkeit über die an der Wetter, Use und der Nidda gelegene Mühlen, welches Amt jezo die Rauen von Holzhausen als ein Reichslehen besizen (2).

(Im nächsten Stück folget der Schluß.)

(1) s. Lünigs R. Arch. Spicil. secul. 2. Theil, S. 1603. u. f. cit. Verth. Kays. Eigenth. S. 9.

(2) s. Freyh. von Cramer Nebenst. 23. Theil, S. 35. Meine Einleit. zum R. Hofr. Proc. 3. Theil, S. 813. cit. Kays. Eigenth. S. 9.

IV.

Der brauchbaren Nachrichten und Anmerckungen von dem Kayserlichen Reichshofrath.

Erste Fortsezung

Lib. II.

Sistens generalem habitum et Considerationem personarum Consilii Aulici.

CAP. I.

Generalia de Definitione, loco, constitutione, personis, conuentibus et negotiorum diuersitate ac amplitudine generatim.

§. LXXV.

(1) Consilium Aulicum est (2) Consessus Procerum et Consiliariorum Caesaris (3) pro rebus Imperii tum praecipue (4) Jurisdictioni summae Caesareae (5) nomine ipsius Caesaris (6) tum etiam politicis et gratiae causis suo modo inuigilans.

1) usurpatum hic olim Nomen *Consilii*, des Raths, donec Ferdinandus I. negotiis Imperii ab aliis secretis pro distinctione ab aliis Consiliariis Aulicis, Hungaricis, Bohemicis, Austriacis, verbum Reichshofrath invenit.

venit. *Ord. Ferdin.* I. verb. doch ist unser Will et verb. alle und jede verschloßene.

2.) Consiliarii hic olim dicebantur in lato sensu, ita ut etiam illustrissimus Praeses, Vice-Cancellarius, et alii Consiliarii Intimi, qui aut insunt aut inerant, comprehenderentur.

3) Res enim Imperii tum demum secretae, cum sub Maximil. I. et Carol. V. Consiliarii omnes in uno essent consessu licet per pensa certa statave secreti, et causae provinciarum haereditariarum plerumque illic etiam occurrerent. *Senck.* Sammlung T. IV. p. 28. sq. et Protocolla. Postea vero res Imperii separatim tractatae.

4) Non soli Jurisdictioni praefectus est hic consessus, Jurisdictionem tamen administrat, et haec hodie eius obiectum Principale, cum olim omnibus fere cognitionem ampliorem requirentibus, Curiae, deinde Camerae iudicio per delegationem commissis, aut eo sponte delatis (§. L, LVI.) minus principale esset, et Consilium plerumque in causis privatis Commissionibus ad totam causam procederet (§. LV. LVI.) non nisi paucis et publicis in consessu ipso diiudicatis

5) Ipse enim Caesar caput Consilii, inde vox selbsten richten (§. XLV. XLVII.) *Ordin. Aul.* tit. 1. pr. verb. deßen obristes Haupt und Richter allein wir. Nullus ergo hic iudex Curiae s. Camerae, sed *Praeses* nomine Imperatoris, qui *Ord. Ferdin.* I. §. und damit Hofrathsvorgeher vocatur.

6) Inde vero hodie adhuc causae Politicae et gratiae penes Consilium, quod de iis, quamprimum causa id poscens occurrit, ad ipsum Caesarem caput suum refert, et aut de Jure eum instruit, aut eius iussu in caussis gratiae vel politicis expectat, quae deinde sequi necessum est.

§. LXXVI.

Locus, ubi Judicium Aulicum consessus suos celebrat, est is, (1) ubi Imperator commoratur, quem ubilibet sequitur. Viennae, (2) locus ei assignatus est in Palatio et parte eius die Reichs-Canzley dicta

1) semper enim Imperatorem Consilium secutum, etiam ad Comitia RHR. Ordn. tit. 1. §. 3. Et varia in ipsis Comitiis per illud decisa. *Senck.* Sammlung T. II. Nec adeo si quid in comitiorum loco decisum aut factum legas, id Comitiorum praevia deliberatione factum semper dici potest. Exempla erratorum.

2)

2) Aedes hae splendidae 1730. exstructae sunt, sumtu et Caesaris et Imperii. *Kuchelbecker* Nachr. v. Wien p. 623. ubi simul etiam locus Cancellariae RHROrdn. tit. I. §. 10.

§. LXXVII.

Constitutio (1) Praesidis et Consiliariorum pendet ab Imperatore sine ullius concursu, (2) Vice-Cancellarium autem et Secretarios praesentat Reverendissimus Moguntinus, ita tamen ut Imperatoris etiam hic sint partes.

1) *Ord. Ferd.* I. §. so haben wir Ferd. III. tit. I §. 1. 2. 3. 7. 15. *Cap. nov.* art. 24. §. 1. 2. et legi debent ex omnibus Imperii circulis. Ib. Num socer et gener, fratres, pater et filius simul legi possint? aut aliquis cui frater Agens vel Officialis Cancellariae? *Uffenb.* p. 22. sq. de fratribus *Rulant* Decis. 4. Numerus eorum, qui ordinarii, cum Praeside eiusque Vicario XVIII. non excedit, inter quos VI. Protestantes. *Ord.* tit. I. §. 1. 2. *Instr. pac.* art. V. §. 16. *Andler* Jurispr. II. 3. 56. de extraordinariis et absentibus, salario, vel titulo tantum munitis. *Uffenb.* p. 35.

2.) *Ordin. Cancell.* Ferd. I. §. und soll 2c. auch solcher Person Annehm- und Beurlaubung seiner Liebden, doch mit unserm Vorwißen und Bewilligung zu thun gebühren. Max. II. iisdem

 verbis

verbis §. und soll ꝛc. *Cap.* art. XXV. §. 1. sq.

§. LXXVIII.

Praeses et Consiliarii accipiunt (1) Decretum Imperatoris, quo spartae praeficiuntur. (2) Introductio fit per summum Aulae praefectum, aut loco eius, si impeditus, summum Aulae Mareschallum, (3) praestant inde iuramentum (4) ipsis locus assignatur, (5) Salarium et reliqua ordinariis decernuntur.

1) Decreti Consiliariorum formulam habes N. XXIV. redimendum illud ex Cancellaria, nisi vocati sint motu proprio.

2.) *Ord.* I. 7. Praeses et Consiliarii janius apertis in possessionem muneris mittuntur. Ceremoniale vide N. XXV. *Ord.* tit. 1. §. 7.

3.) Praeses illud, antequam Consilio actu praeficiebatur, in Consilio Intimo praestat. Consiliarii vero in Consilio, quando introductio fit, praeeunte secretario. Vice - Cancellarii eadem quae Praesidis ratio, personae Cancellariae vero in praesentia Vice-Cancellarii Juramento fidem dant.

4.) Praesidi locus demonstratur per supremum Praefectum, Consiliarios vero, eo iam domum reuerso, collocat suo loco praeses.

5.) Vide ſalarii aſſignationis formulam N. XXVI. Aedes vero impetrandae a Caeſare, hodie ſimul etiam Imperatrice, mediante ſupremo Aulae Mareſchallo, cuius eſt Decreta eam in rem expedire, cuncta diſponere et Conſiliarios habitatores etiam tueri. Sunt ei hanc in rem officiales der Ober- und Unterquartiermeiſter.

§. LXXIX.

Conuentus celebrantur (1) quatuor ſtatis perhebdomadam diebus ante meridiem (2) ex Regula ab hora nona usque XII. (3) veſtitu decenti. (4) Cancellaria vero laboribus ſuis eodem tempore, et poſt meridiem etiam inuigilat.

1.) Quatuor hi dies ſunt Lunae, Martis, Jouis, et Veneris, niſi forte feſti dies interueniant, quorum ſingulis alius dies alias vacans ſurrogatur, in eadem hebdomada. *Ord.* Tit. I. §. 11. 12. 13. Tempus pomeridianum, aut plane non, aut rariſſime eo impenditur. Nec facile ultra tres horas tempus cuiusque diei extenditur, niſi in caſu neceſſitatis.

2.) *Ord.* c. l. nec hic diſtinguitur inter tempus aeſtiuum et hybernum.

3.) Eſt is Hiſpanicus, ein ſchwarzes Mantelkleid. *Ord.* Caroli VI. §. 2. Et eo etiam utuntur Secretarii.

4.)

4.) Referendariorum quidem Intimorum tempora negotiis destinata sunt incerta, qui semper vocanti Vicecancellario praesto esse debent, reliquorum in Cancellaria labores, hora demum nona incipiunt, et inde usque ad XII. horis pomeridianis vero, ab hora II. usque ad IV. continuantur ordinarie.

§. LXXX.

Vna cum illustriss. Praeside omnibus Consiliariis tum comparendum est, (1) Vice-Cancellarius adesse potest, si velit. (2) Reliquis ex causis grauibus licet se excusare, (3) aut veniam ad iter, vel alia negotia petere. (4) Interdum ipsius Imperatoris iussus absentiae necessitatem imponit.

1.) *Ord. Ferd. I. Cancell.* et Max. II. §. und nachdem wir et sq. da wir aber jetzc.
Interdum ergo sponte comparet, praeprimis si nouus Praeses introducendus, aut introductus impediatur, aut mortuus sit.

2.) Excusatio sit Praesidi, nec ad unum diem vel biduum facile negari solet. Quandoque etiam ad plures, si morbus aut grauiora negotia moram haud ferentia urgeant. Ianitoris est singulis diebus conficere protocollum praesentium,

et

et qua hora quisque eorum adfuerit, cui tum adſcribitur *excuſatus*.

3.) Haec uxoratis ad 8. reliquis ad 6. hebdomadas indulta, arbitrio hodie ſolius Praeſidis, cuius eſt diſpicere, an negotiorum ratio hoc vel aliud tempus ſuadeat. Si extra terras Auſtriacas quis abeat, etiam ſupremo Aulae praefecto indicium fit. Si longius tempus petatur, vel interdum diu nimis venia differatur, aut negetur, Imperator adeundus eſt. *Ord.* Tit. I. §. 20. 21.

4.) Ibid. §. 21. außer unſers ſondern Befelchs ꝛc. Tit. V. §. 12.

§. LXXXI.

Conſilio in complexu nullae ſunt feriae (1) exceptis oppido paucis (2) feſtas dies celebrari aiunt ad normam Calendarii Gregoriani (3) Feriae partium non conſiderantur.

1) Recenſet haec *Vffenb.* C. XV. ſubſect. II. p. 216. ſunt vero (a) tempore natiuitatis Chriſti a primo die feſto usque ad proximam poſt trium Regum iuridicam, XIV. dies. (b) Von dem grünen Donnerſtag biß auf den erſten Sonntag nach Himmelfahrtstag incluſ. c) Bacchanalium dies Lunae et Martis. Dies Dominici, feſtum Pentecoſtes, Corporis Chriſti, Euangeliſtarum et Apoſtolorum, Mariae Annunciationis, Viſitationis, Aſſum-

Aſſumtionis, Natiuitatis, Conceptionis, Purificationis, Mariae Magdalenae, Conuerſionis Pauli, Sanctorum Ioſephi, Georgii, Leopoldi, Michaelis, Martini, Nicolai, Catharinae, dies cinerum et omnium animarum, ſed feſta monocularia cuncta alio Conſeſſu in diebus alias vacantibus penſantur. Et Praeſidi licet dies Iuridicos ſalua compenſatione, quandoque in alios mutare.

2) Laudo hic *Andler* Iurispr. Publ. et pr. L. II. tit. 12. p. 413. ſq. licet tamen Euangelicis ſua feſta celebrare.

3) *Idem* l. c. in fine diuerſum ſentit ſed Agentes partium loco ſunt.

§. LXXXII.

Negotia ſunt ampliſſima (§. LXII. et LXXV.) (1) Et cauſae iuſtitiae, gratiae ac politicae ſimul, ſufficiente numero praeſente, (2) in pleno tantum, (3) tractandae ſunt, unde (4) Conſiliarius Juris diuini humanique, et totius compagis Imperii peritia praeditus eſſe debet.

1) Deducetur illud in ſeqq. Et tantus eſt rerum ambitus, ut cuncta fere regulis includi nequeant. Adde *Cap. Nov.* art. XVI. §. 7. 9. 12. 13. 14. XVII. §. 14. 15. XI. X §. 1. et. 2 XXVII. §. 3. XXIX.

2.) Pro Concluſis minoris momenti, numerus eſt arbitrarius, Praeſidi relictus,

ctus, hinc vel quatuor praeſentibus, in id genus cauſis incipitur. In definitiuis minimum octo requiruntur Conſiliarii l. § 15. in fine verbis: aufs wenigſt acht Räth.

3.) ſ. §. 14. et *Capit.* XXIV. §. 13. ubi ſimul excluſae Deputationes, Hofcommiſſiones et alia extra ſenatum, dicendum. *Ordinatio* l. §. 14. in gar geringen Sachen, admiſerat ſenatus.

4.) *Ord. Ferd.* III. tit. I. §. 2. aus denen Reichs-Creyſen §. 15. *Cap.* art. XXIV. §. 1. et 2 Etiam adſciſcendi Principes, Comites et quare? (§. LII) de *Relationibus* eorum, qui nondum officiis fuere admot. *ord* §. 3. *cap.* VI. §. 5. *Cap.* art. 24. §. 2. *Ferd.* I. *et Maxim.* II. Hof-Canzley-Ordn. §. und ſollen ſich ermelter unſer Reichs-Vice-Canzlar ꝛc.

Cap. II.

De Salariis, Immunitatibus et Praerogatiuis Perſonarum huic Conſilio addictarum, ut et cura circa illa ſupremi Aulae Praefecti.

§. LXXXIII.

Salaria (1) Praeſidis ac (2) Aſſeſſorum iudicii aucta quidem ſunt a Carolo VI. ſed tamen una cum (3) Accidentalibus ita compara-

parata, ut Consilii Antiquitatem satis inde cognoscere queas.

1.) Salarium Praesidis consuetum est VIII. millium florenorum, praeterea salarium Consiliarii Intimi. Sed plerumque alia accedere solent pensionis loco una cum pretio habitationis, ita ut non nunquam eius reditus ordinarius ultra XX. M. florenor. ascendat.

2.) Salaria Consiliariorum a Carolo VI. ita determinata, ut scamnum dominor. illius loco per singula capita ferat 2600. florenos; scamnum Nobilium et Eruditorum IV. M. Praeterea salario imputantur habitationes, Hofquartiere, certa taxa satis modica redimendae quotannis, et a supremo Curiae Mareschallo assignandae, nec non Laudemia, de quibus paulo inferius. Quae cuncta Viennae sufficere plane nequeunt. Causa. Add. *Capit.* art. XXV. §. 5. Aliunde quam a Caesare salaria non permissa. *Ord.* tit. I. §. 19. *Cap.* art. XXII. §. 3. *Carol.* VI. §. 1. add. *Uffenb.* p. 251. sqq.

3.) Accidentia Praesidis in eo consistunt, ut ex Laudemiis, Reuisionibus et aliis ferat duplum, Exemplum unicum cuiusque libri priuilegio muniti, et nonnulla alia non magni ponderis.

Consi-

Consiliariorum accidens contra consistit in sportulis Reuisionum, si Reuidens causa cadat distribuendis, exemplo librorum quos quisque retulit, necper dispositionem Tit. 1. §. 15. in caussis gratiae aut aliis id genus, consiliariorum moderationi lex est posita. Quae vel sic in omnibus aliis caussis est observanda, etiam sine Lege.

§. LXXXIV.

Immunitates Praesidis, Vice-Cancellarii, Consiliariorum (1) actu et salario talium his absoluuntur: (2) et Teloneis ac gabellis, nec non iure detractionis liberi sunt per totum Imperium, (3) cursuum publicorum quoad litteras immunitate gaudent, (4) oneribus nullis, inprimis Viennae subjacent, (5) Protestantes inprimis cultu religionis suae gaudent, eaque omnia ad (6) viduas et posteros eorum propagantur. (7) Iurisdictioni nulli sunt subjecti, et in omnibus non nisi soli Caesari, et ei quem ille praeficit, ac Collegio suo parent (8).

1) *Cap. Nov.* art. XXV. §. 5. verb. würcklich bestellten.

2) d. *Cap.* art. XXV. §. 6: 8. *Ord.* I. §. 8.

3) Ideo semper cursus publici praefectis intimatur, hunc vel illum a S. C. Maiestate esse in Consiliarium delectum.

4) *Cap.* et *Ord.* dictis loc.

5) Olim Oedinburgi iis cultus permissus. Hodie in aedibus Legatorum diuina tractant. *Uffenb.* C. VI. p. 34. sq.

6) *Ord.* d. §. 8. so lange sie sich nicht anderwärts verheurathen, oder anderstwohin begeben, verb. freyen Abzug haben.

7) *Cap.* art. XXV. §. 7. Specialis de his omnibus conuentio nouissima 1745.

8) Inde utuntur et iudicantur Iure communi Imperii, sed cum hoc in eorum commodum introductum, possunt etiam e.g. contrahere et testari Iure Prouinciali Austriae, aut alterius loci, ubi forte commorantur, et valebit actus. Exempla.

§. LXXXV.

Consiliarii Aulici (1) praecedunt omnes alios Caesaris Consiliarios indistincte, exceptis Consiliariis Intimis actu talibus. (2) Summae sunt dignitatis, et existimationis in Imperio.

1) *Ord.* tit. I. §. 8. quid in gleichem Stand? Controuersia cum praesidibus Dicasteriorum Austriacor. *Uffenb.* c. VI. p. 29. sqq. Lites cum aliis. *Cap.* Art. 24. §. 10. Num unquam inter eos et Assessores Camerae de Praecedentia, aut concursu fuerit controuersia? Ratio negatiua.

2)

2) *Uffenb.* p. 32. l. c. dicit, non-Nobiles eo ipſo fieri Nobiles, natu Nobiles autem Comitibus haud in Collegio antiquo Comitum receptis aequipararari. Hinc etiam in Aulis Elector. ac Principum et alibi, eis debitus honos exhibetur.

§. LXXXVI.

Vti Conſilium ſemper pars Aulae fuit, ita ſummi Aulae Praefecti eſt, (1) Salariorum Aſſignationes curare, (2) introducere, (3) immunitatum, praerogatiuarum, priuilegiorum curam gerere (4) ubi tamen alia ab uſu receſſerunt.

1) Hae enim ab ipſo vel hodie impetrandae iuſſu caeſareo. Videtur olim ut Primus Conſiliariorum Caeſaris ipſe praeſediſſe. Doc. 1458. in *Wettermann* Wetterau. Illuſtr. p. 88. Adj.

2) Diximus §. LXXVIII.

3) Inde ſemper etiam ipſi, quando introductio aut alius huiusmodi actus celebratur, Collegii iura, eorumque cura commendantur.

4) Exemplum tit. I. *Ord.* §. 20. **Mit Vorwiſſen unſers Oberhofmeiſters.** Et Praeſes, niſi extra terras Auſtriacas quis abeat, hic procedit libere: (LXXX).

Cap. III.

De illuſtriſſimo Praeſide eiusque ſummis Praerogativis ac Munere.

§. LXXXVII.

Praeſes eſt (1) Vicarius Imperatoris ipſius, (2) ex ſuprema nobilitate Germanica delectus, (3) ordinem Negotiorum formans, ea dirigens, (4) et concluſa pronuncians, (5) res etiam Conſilii ad Imperatorem deferens, (6) Autoritate perſonas quasdam iudicii minores conſtituendi praeditus.

1) *Ord. Ferd.* I. und damit ꝛc. unſers Hofraths Vorgehen. Repraeſentat ipſum Caeſarem in Inveſtituris coram Conſilio, et aliis id genus. Principibus regentibus, conſilio non addictis cedit, ſi non in eadem ſit dignitate. *Ord.* tit. I. §. 6.

2) *Ord.* tit. I. pr. Wohlqualificirten Praeſidenten, der ein Reichsfürſt, Graf, oder Herrenſtandes ſeye. *Cap.* art. XXIV. §. 11. Keinen zum Praeſidenten und Vicepraeſidenten beſtellen, es ſey dann derſelbe ein deutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr, in demſelben mittelbar oder unmittelbar angeſeßen und begütert. Explicatio. Omnino Germanus eſſe debet.

3) *Ord.* tit. I. §. 4. 11. — 16. 22.

4)

4) Praeses enim apud Germanos Os Consilii, cuius est pronunciare. *Ord.* tit. I. §. 4. den Beschluß.

5) Ib. tit. I. §. 12. Vom *Praesidenten* uns gebührlich angezeigt werden. Certae horae huic audientiae in Rebus Consilii saepe constitutae.

6) *Ord.* Tit. I. §. 22. Tit. VII. §. 1.

§. LXXXVIII.

Quia Vicarius est Imperatoris, Imperatori reseruatum suo loco (1) Principem-Regentem ad certos actus constituere, cui tamen (2) omnia Praesidis munera incumbunt, ipso (3) interea cessante.

1) Eo tempore, quo adhuc summu. Aulae Praefectus Praesidis Negotis obibat, id ipsum Imperatori licuita cit. Doc. 1418. *Wetterm.* p. 88. sqq. ubi deinde alii occurrunt et principes. Praecipue id accidit in Comitiis. *Ord.* tit. I. §. 6. Et mille sunt monimenta, ubi modo hic modo ille princeps hactenus vices Imperatoris obiuit. Postea cum sub Car. V. Vicecancellarius Atrebatensis praesideret, uti Protocolla docent, illud ipsum obseruatum.

2) cit. tit. I. §. 6. Vorsitz und auch die Umfrage und Beschluß.

3) Cessat tum eius munus, et ideo aut plane non adfuit aut honoris causa comparens, statim discessit. Mo-

guntino inprimis loco cedit. Canzley-ordn. §. und nachdem ꝛc.ꝛc.

§. LXXXIX.

Inde etiam (1) ipſe Imperator ſi velit praeſidere multo magis poteſt, praeprimis cum (2) omnes expeditiones ſub ipſius propria, non Praeſidis (3) ſubſcriptione fiant, adeoque ipſe reuera caput ſit.

1) Sunt plura id genus exempla ſub Friderico III. et aliis, praeprimis in cauſis Principum. §. XLVI. et XLVII.

2) Vel hodie enim Imperatoris ſubſcriptio et ſigillum maius in Iudicialibus magni momenti requiruntur. Decreta ſub minore ſigillo expedit Vice-Cancellarius. In Concluſis ſufficit Secretarii expeditionis ſubſignatio. Si copiae ex Cancellaria aut atteſtata poſcuntur, Regiſtrator ſubſcribit, nunquam autem Praeſes, nec is proprio ſigillo ut Iudex Curiae praeditus.

3) Olim Monogramma Imperatoris et ſigillum cum ſubſcriptione Secretarii ſufficiebant. Vice-Cancell. ſignat ad latus Imperatoris.

§. XC.

Cum autem (1) Imperatores a Ferdinando I. inde usque perpetuum Praeſidis officium vellent, (2) non adeo opus eſt, ut ipſi compareant, praeprimis cum (3) hodie cuncta partium

Iura

Iura non a partibus praesentibus sed ab Agentibus curentur.

1) *Ord. Ferd.* I. §. und damit solcher ꝛc. ab eo tempore perpetuum et ad certam aliquam person. restrictum hoc munus, quod antea ambulabat (§. LXXXVI. et LXXXVIII.)

2) Imperatoris praesentia opus, quando Principes ipsi, ut partes se sistebant, nec comparebant per procuratores, quae praesentia olim fere necessaria, dato prolocutore, cui adstabant.

3) Hodie omnia peraguntur ab Agentibus, nec oretenus, sed iis absentibus per Conclusa senatus apud secretarios describenda.

§. XCI.

Vices Praesidis (1) mortui, absentis, aut impediti, obit aut (2) Vicecancellarius, si praesens esse velit, aut (3) Praeses Vicarius, aut vero (4) Senior e Consiliariis scamni Dominorum, tum praesentium, cui tamen omnia munia incumbunt.

1) *Ordin.* tit. I. §. 5. *Ord. Cancell. Ferd. I.* et. *Max. II.* §. und nachdem verb. *dirigiren*. ꝛc. ꝛc.

2.) §. LXXX. n. I. Et plura id genus extant Exempla. Conf. LXXXVIII. n. 1.

3) *ord.* cit. tit. I. §. 5. III. 18.

4) *Ibid. Ferd.* I. §. ob auch ꝛc. und sollen ꝛc. *Carol.* VI. §. 4.

§. XCII.

Vt Praeses aut is, qui eius vices gerit, ex Germanica superiori nobilitate sit, (§ LXXXVII.) ratio antiqui status Germaniae requirit, vi cuius (1) superior nobilitas à nemine nisi a pari judicatur. (2) Clericus hoc munere num gaudere possit, disceptant.

1) *Spec. suev.* c. 274. KOPP de insigni differ. Com. et Nobil. p. 510. seqq. Cur indigena? *Ockel.* de Palat. Reg. p. 136. sqq.

2) *Vffenb.* de Iud. Aul. p. 10. Et puto, quia Moguntinus vi Cantzl. et principes ecclesiastici aduocati praesidere queunt (§. LXXXVIII.)

§. XCIII.

Praesidis officium consistit in dirigendo Consilio et Processu, hinc (1) inspectio in personas Consiliariorum et eorum labores, (2) Receptio et praesentatio exhibitor., Distributio, Constitutio Referentium, (3) Delectus causarum proponendar., ordinatio de tempore Propositionis cuique dando (4) Directio Relationum, Collectio opinionum, (5) Compositio votorum parium, accessione sua uni vel alteri parti facta,

(6)

(6) decernit an iudicium causam per se, an per votum decidere debeat, (7) aperit de regula cuncta clausa, inprimis Decreta Caesarea et vota cum resolutione remissa; (8) Conclusa pronunciat, (9) terminum receptionis minorum feudorum, juramentorum, Inrotulationis, Publicationis, et alios id genus figit, (10) Commissarios ex personis iudicii nominat, et alia huiuscemodi.

1) Hinc ab eo venia discedendi petenda, aut absentiae. (§. LXXX.) *Ord.* tit. I. §. 16. 18. *Ord. Caroli VI.* § 2.

2.) De his infra Lib. III. sect. I. §. 4. supra alia (§. LXXV.)

3) *Ord. Car. VI.* §. 17.

4) *Ord.* tit. V. *Car. VI.* §. 19.

5) Praesidi enim ex moribus Germanicis nullum votum, nisi in casu paritis, ubi uni vel alteri parti accedere potest. *Ord.* tit. V. §. 15. Exceptio V. §. 22. et latius infra.

6) *Ord.* tit. V. §. 14. 17.

7) Nulli enim praeter ipsum hoc competit.

8) *Ord.* Tit. V. §. 14. 16.

9) Hoc enim plane ab ipso pendet, et de die aut concluso inserendo si pars utraque praesens esse debeat, aut constituenda alias rogatur.

10)

10) Referentes ideo finita relatione eius voluntatem explorant, et nominatos concluſo inſerunt.

XCIV.

Perſonas iudicii minores, Agentes nimirum et Ianitorem conſtituit. Illos (1) re cum Vice-Cancellario deliberata, hunc (2) prouti lubeat.

1) RHRO. T. VII. pr. und RV. Canzler, 2c.

2) *Ibid.* T. I. §. 22.

§. XCV.

Eſt Conſiliarius intimus Caeſaris Conferentiis Imperii, quas vocant (1) der Reichsconferenz neceſſario adhibendus, vi muneris ſui, cui hoc adhaeret. Interdum (2) Legationes primae claſſis ei delatae.

1) Reliquis ergo Caeſaris Conferentiis non adhibetur, his autem pro lubitu ſuo adeſt.

2) Vti Comiti Oettingenſi Legatio Turcica. *Andler* Corp. conſt. App. Tomi I.

Cap. VI.

De illuſtriſſimo Vice-Cancellario Imperii, eiusque Referendariis, ac ſplendidis expeditionibus.

§. XCVI.

Illuſtriſſimus Vicecancel., Cancellariis ab Aula abſentibus ſubſtitutus, (1) uno ver-

verbo eſt os Caeſaris, (2) quo in omnibus negotiis ad Imperium pertinentibus utitur (3). Cancellariam vero vicario nomine regit priuatiue (4).

1) Subſtitutus enim hic olim quidem uni Germaniae Cancellario, id quod Catalogus Vice-Cancellariorum apud *Mallincrotum* de Cancellariis et *Wagenſeil* de offic. et ſuboffic. ap. *Wencker* Colleꝟt. p. 615. ſqq. oſtendit. In praeſens vero omnibus tum Moguntino, tum Treuirenſi, tum etiam Colonienſi ſubſtitutus, ubicunque demum locorum Imperator ſit.

2) Ad hunc enim deferuntur omnia negotia, et Imperator per ipſum et Legatis et Conſilio aulico, et aliis quibuscunque voluntatem ſuam nunciat, in omnibus cauſis, quae ad Imperium ubilibet ſpeꝟtant.

3) Cauſas ergo gratiae et iuſtitiae omnes adminiſtrat, quaecunque demum ad Caeſarem, ſiue praeuio medio, ſ. absque medio deferuntur. *Cap.* XXV. §. 4.

4) Sunt tamen caſus quidam excepti, ubi Conſilium ratione expeditionum, Regiſtraturae Rubrorum ac pauperum (§. CXX.) non nihil diſponit per verba: *Moneatur Cancellaria*, aut alia huiusmodi.

§. XCVII.

§. XCVII.

Oportet vir ſit hodie primae Nobilitatis (1) Germanus, (2) rerum Imperii peritus (3). Praeſentatur vero Imperatori per Archiepiſcopum Moguntinum et ſine illius conſenſu non recipitur (4).

1) Ex obſeruantia Imperii hoc inductum, nec de eo lex lata. Attamen a Ferdinando II. inde usque inualuit ut talis ſit, nec ratio aliud ſinit.

2) Germanorum e Gente eſſe debere denuo non Lege, ſed obſeruantia tot ſeculorum nititur. Olim plerumque Clericus, hodie ut plurimum Laicus, cum ſimul ſit Conſiliarius Aulicus, et eorum primus. Ratio politica.

3) Peritia haud dubie in eo requiritur, unde non facile adſciſcendus, niſi talis, qui Imperium et res in eo gerendas noſcat.

4) Inde nullus unquam niſi talis receptus. Canzleyordn. verbis Annehmung und Bewilligung ſeiner Lieb., doch mit unſerm Vorwißen und Bewilligung zu thun gebühren. Exempla utriusque Boineburgii, Schoenbornii etc. recenſenda. Mores antiqui addendi.

(Die Fortſezung folgt im künftigen Stück.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien

Bd.: 19.

Frankfurt ; Leipzig (1777)

J.publ.g. 496-17/20
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560368-2
VD18 80230806-001